



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1997**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDFÜNFZIGSTES JAHR**

VEREINTE NATIONEN



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1997**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDFÜNFZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN
NEW YORK 1999**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1997 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, ist das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in Deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

TECHNISCHER HINWEIS

Aus technischen Gründen kann im Falle des vorliegenden Bandes nicht gewährleistet werden, daß die darin enthaltenen Dokumente vollständig beziehungsweise ohne Zeilenduplizierung und mit korrekter Trennung abgedruckt sind. Im Zweifelsfall ist das fehlerfreie Dokument auf der Webseite des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen <http://www.un.org/Depts/german> zu finden.

S/INF/53

ISSN 1020-1084

I N H A L T

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1997	v
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahre 1997	1
<i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation im Nahen Osten	1
Zentralamerika: Friedensbemühungen.....	5
Die Situation in Zypern.....	7
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	
Die Situation in Kroatien.....	11
Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	23
Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	28
Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.....	29
Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.....	32
Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	36
Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991	42
Die Situation in Georgien	44
Die Situation in Angola	51
Die Situation in Somalia	61
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	63
Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen	64
Die Situation in Albanien.....	65
Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Indien-Pakistan-Frage.....	69
Die Situation betreffend Westsahara.....	69
Die Situation in Liberia.....	72
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	75
Die Situation in Kambodscha	85
Die Situation in Afghanistan.....	87
Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen.....	90
Die Situation in Sierra Leone.....	92
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	97
Die Situation in Burundi	98
Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen	99

Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: Dag-Hammarskjöld-Medaille	100
Die Frage betreffend Haiti	101
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	104
Die Situation in der Republik Kongo.....	106
Die Situation in Afrika.....	108
<i>Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</i>	
Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats	111
Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung	112
1997 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	113
Verzeichnis der 1997 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	115
Verzeichnis der 1997 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen.....	117

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1997

Im Jahr 1997 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Ägypten
Chile
China
Costa Rica
Frankreich
Guinea-Bissau
Japan
Kenia
Polen
Portugal
Republik Korea
Russische Föderation
Schweden
Vereinigtes Königreich Großbritannien
und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHRE 1997

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 10. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. Januar 1997 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zur Verfügung stellen², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3733. Sitzung am 28. Januar 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1997/42)"³.

Resolution 1095 (1997) vom 28. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1997⁵,

dem Ersuchen der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1997, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁶ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

5. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3733. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3733. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1095 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1068 (1996) vom 30. Juli 1996 vorgelegten Bericht des Gene-

¹ S/1997/22.

² S/1997/21.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁴ Ebd., Dokument S/1997/42.

⁵ Ebd., Dokument S/1997/41.

⁶ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

⁷ S/PRST/1997/1.

ralsekretärs vom 20. Januar 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁴ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszuüben.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus."

Am 22. Mai 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Mai 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor David Stapleton (Irland) als Nachfolger von Generalmajor Johannes C. Kusters (Niederlande) zum nächsten Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

⁸ S/1997/389.

⁹ S/1997/388.

Auf seiner 3782. Sitzung am 28. Mai 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1997/372)"¹⁰.

Resolution 1109 (1997) vom 28. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Mai 1997 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1997, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3782. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3782. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1109 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹²:

"Im Einklang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solan-

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

¹¹ Ebd., Dokument S/1997/372.

¹² S/PRST/1997/30.

ge keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3804. Sitzung am 29. Juli 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/1997/550 und Korr.1)"¹³.

Resolution 1122 (1997) vom 29. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Juli 1997¹⁵,

dem Ersuchen der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1998, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁶ und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

¹³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

¹⁴ Ebd., Dokument S/1997/550.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1997/534.

5. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3804. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3804. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1122 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1095 (1997) vom 28. Januar 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juli 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

¹⁶ S/PRST/1997/40.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die Truppe erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die ihr Leben im Dienste der Truppe hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aus."

Am 25. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. August 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jioje Konouse Konrote (Fidschi) als Nachfolger von Generalmajor Stanislaw Franciszek Wozniak (Polen) zum Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon zu ernennen¹⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3835. Sitzung am 21. November 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1997/884)"¹⁹.

Resolution 1139 (1997) vom 21. November 1997

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1997 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰,

¹⁷ S/1997/661.

¹⁸ S/1997/660.

¹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

²⁰ Ebd., Dokument S/1997/884.

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1998, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3835. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 3835. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 1139 (1997) die folgende Erklärung im Namen des Rates ab²¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

²¹ S/PRST/1997/53.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEWÜHUNGEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch jedes Jahr von 1989 bis 1995 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3730. Sitzung am 10. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Guatemalas, Kanadas, Kolumbiens, Mexikos, der Niederlande, Norwegens, Spaniens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen

Bericht des Generalsekretärs (S/1996/1045 und Add.1 und 2)"²².

Auf seiner 3732. Sitzung am 20. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Guatemalas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3730. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Friedensprozeß in Guatemala,

im Hinblick darauf, daß der Friedensprozeß in Guatemala seit 1994 unter der Aufsicht und Schirmherrschaft der Vereinten Nationen steht,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1997²³,

unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994²⁴ und alle späteren Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,

in Anerkennung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternommen haben, um den Friedensprozeß zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996 über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala²⁵, wonach die Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommen über die endgültige Waffenruhe²⁶ unter anderem auch die Entsendung von Militärpersonal der Vereinten Nationen umfassen würden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996²⁷, worin die zur Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden, sowie von den Addenden zu diesem Bericht vom 23. und 30. Dezember 1996²⁸ und feststellend, daß die Waffenruhe zu dem Zeitpunkt in Kraft treten wird, an dem der Mechanismus der Vereinten Nationen an Ort und Stelle voll einsatzbereit ist,

mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca²⁹, die zusammen mit dem gesamten Paket der in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,

1. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996²⁷ zum Zweck der Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe²⁶ die Zuteilung einer Gruppe von 155 Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für einen Zeitraum von drei Monaten zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat spätestens zwei Wochen vor Anlaufen des Einsatzes zu notifizieren;

2. *fordert* beide Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus den in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen²⁹ voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenentflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen;

²² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

²³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/53.

²⁴ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53, Anlage.

²⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/998.

²⁶ Ebd., Dokument S/1996/1045, Anhang.

²⁷ Ebd., Dokument S/1996/1045.

²⁸ Ebd., Dokumente S/1996/1045/Add.1 und 2.

²⁹ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114, Anlagen I und II.

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß in Guatemala und insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Abkommen auch künftig zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten und ihm über den Abschluß der Militärbeobachtermission Bericht zu erstatten.

Auf der 3732. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 27. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral José B. Rodriguez Rodriguez (Spanien) zum Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe zu ernennen, die der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zugeteilt werden soll³¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 4. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Januar 1997 betreffend Ihren Beschluß, Jean Arnault zu Ihrem Sonderbeauftragten und Leiter der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu ernennen³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in dem Schreiben enthaltenen Beschluß Kenntnis."

Am 14. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Februar 1997 betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Gruppe von 155 Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal, die der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zugeteilt werden soll³⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht

worden ist. Sie stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3744. Sitzung am 5. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Guatemalas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1094 (1997) (S/1997/123)"³⁶.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷:

"Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997 und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über deren Durchführung³⁸.

Der Rat begrüßt es, daß die Gruppe der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zugeteilt ist, am 3. März 1997 zum Zweck der Verifikation des am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommens über die endgültige Waffenruhe zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca²⁶ disloziert worden ist.

Der Rat erinnert an seine beständige Unterstützung für den Friedensprozeß in Zentralamerika, die er seit der Verabschiedung seiner Resolution 530 (1983) vom 19. Mai 1983 immer wieder zum Ausdruck gebracht hat. Er erklärt erneut, daß er den Friedensprozeß in Guatemala voll unterstützt.

Der Rat wiederholt den in seiner Resolution 1094 (1997) an beide Parteien gerichteten Aufruf, ihre Verpflichtungen aus den am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen²⁹ voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenentflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

³⁰ S/1997/92.

³¹ S/1997/91.

³² S/1997/107.

³³ S/1997/106.

³⁴ S/1997/128.

³⁵ S/1997/127.

³⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

³⁷ S/PRST/1997/9.

³⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/123.

Auf seiner 3780. Sitzung am 22. Mai 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Guatemalas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Zentralamerika: Friedensbemühungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den erfolgreichen Abschluß der Militärbeobachtermission, die der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala⁴⁰ gemäß Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997 zugeteilt wurde, um das am 4. Dezember 1996 in Oslo zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca unterzeichnete Abkommen über die endgültige Waffenruhe²⁶ zu verifizieren. Der Rat spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten, dem Leitenden Militärbeobachter und den übrigen engagierten Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die zum Erfolg dieses Unterfangens beigetra-

³⁹ S/PRST/1997/28.

⁴⁰ Die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala wurde im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 51/198 B der Generalversammlung vom 27. März 1997 in "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" umbenannt.

gen haben, seine Anerkennung aus. Der Rat begrüßt ferner, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca die Bedingungen der endgültigen Waffenruhe voll einhalten.

Der Rat beglückwünscht beide Parteien zu den Fortschritten, die bislang bei der Umsetzung der Friedensabkommen erzielt worden sind, insbesondere zur Einrichtung der Kommission für Folgemaßnahmen, die die Umsetzung der Abkommen überwachen wird, sowie zu den Maßnahmen, die zur Schaffung der Kommission zur historischen Klärung ergriffen worden sind. Der Rat fordert beide Parteien erneut auf, ihre Verpflichtungen aus den am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen voll zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Friedensprozeß in Guatemala. Der Rat gibt seiner Zuversicht Ausdruck, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Mission und die internationale Gemeinschaft den Friedensprozeß in Guatemala und insbesondere die Umsetzung der Friedensabkommen auch weiterhin unterstützen werden."

DIE SITUATION IN ZYPERN

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1963 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 13. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Oberst Evergisto Arturo de Vergara (Argentinien), der von der Regierung Argentiniens zum Generalmajor befördert werden würde, als Nachfolger von Brigadegeneral Ahti Toimi Paavali Vartiainen (Finnland) zum nächsten Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 21. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. April 1997⁴⁴ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den in dem Schreiben enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, Diego Cordovez (Ecuador) zu Ihrem Sonderberater für Zypern zu ernennen."

Auf seiner 3794. Sitzung am 27. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1997/437 und Korr.1 und Add.1)⁴⁵

Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/480)⁴⁵.

⁴¹ S/1997/26.

⁴² S/1997/25.

⁴³ S/1997/321.

⁴⁴ S/1997/320.

⁴⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997.*

**Resolution 1117 (1997)
vom 27. Juni 1997**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁴⁶,

sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 20. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern⁴⁷,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 30. Juni 1997 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1092 (1996) vom 23. Dezember 1996,

mit Besorgnis feststellend, daß die Spannungen entlang den Feueinstellungslinien nach wie vor hoch sind, obgleich die Zahl der schweren Zwischenfälle während der letzten sechs Monate abgenommen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine endgültige politische Lösung bereits zu lange festgefahren sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der Truppe gerichteten Gewalthandlungen zu verhüten, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß beide Seiten den von der Truppe vorgeschlagenen reziproken Maßnahmen zum Abbau von Spannungen entlang der Feueinstellungslinien zustimmen, die in der Ratsresolution 1092 (1996) beschrieben sind, bedauert zutiefst, daß trotz der Bemühungen der Truppe bisher keine der beiden Seiten diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit angenommen hat, und erneuert seinen Aufruf an beide Seiten, dies unverzüglich und ohne Vorbedingungen zu tun;

4. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;

5. *bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis* über den noch immer überhöhten Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das

Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;

6. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁴⁸ ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

7. *wiederholt*, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;

8. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, einen stetigen Prozeß direkter Verhandlungen zwischen den Führern der beiden zyprischen Volksgruppen in Gang zu setzen mit dem Ziel, eine umfassende Gesamtregelung herbeizuführen;

9. *fordert* die genannten Führer *auf*, sich für diesen Verhandlungsprozeß einzusetzen und namentlich auch an der ersten, für den 9. bis 13. Juli 1997 anberaumten Verhandlungsrunde teilzunehmen, fordert sie nachdrücklich auf, mit dem Generalsekretär und seinem Sonderberater für Zypern, Diego Cordovez, zu diesem Zweck aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten, und betont, daß es der vollen Unterstützung aller Beteiligten bedarf, wenn dieser Prozeß Früchte tragen soll;

10. *fordert ferner* die Parteien *auf*, ein Klima der Aussöhnung und des echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten zu schaffen und alle Handlungen zu vermeiden, welche die Spannungen erhöhen könnten;

11. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität, internationale Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

⁴⁶ Ebd., Dokumente S/1997/437 und Add.1.

⁴⁷ Ebd., Dokument S/1997/480.

⁴⁸ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24472, Anhang.

12. *begrüßt* die Bemühungen, die die Truppe weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zypriern zu erfüllen, und bedauert, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der Truppe 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, keine weiteren Fortschritte erzielt wurden;

13. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, fordert nachdrücklich zur Fortsetzung dieser Bemühungen auf, erkennt an, daß in letzter Zeit alle Beteiligten beider Seiten dahin gehend zusammengearbeitet haben, und fordert sie mit äußerstem Nachdruck auf, weitere Schritte zu unternehmen, um solche Veranstaltungen für beide Volksgruppen zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß sie unter sicheren Bedingungen stattfinden;

14. *erklärt erneut*, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige Entwicklung darstellt, die eine Gesamtregelung erleichtern sollte;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 10. Dezember 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3794. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 24. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juli 1997 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zur Verfügung stellen⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in dem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3846. Sitzung am 23. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1997/962 und Add.1)⁵¹

Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/1997/973)⁵¹.

Resolution 1146 (1997) vom 23. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1997 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁵²,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1997 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern⁵³,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Dezember 1997 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964, 367 (1975) vom 12. März 1975, 939 (1994) vom 29. Juli 1994 und 1117 (1997) vom 27. Juni 1997,

mit Besorgnis feststellend, daß die Spannungen entlang den Feuereinstellungslinien nach wie vor hoch sind, obgleich die Zahl der schweren Zwischenfälle in den letzten sechs Monaten weiter abgenommen hat, und daß es vermehrt zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe kommt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Verhandlungen über eine umfassende politische Lösung trotz der Bemühungen bei den zwei direkten Verhandlungsrunden zwischen den Führern der beiden Volksgruppen, die im Juli und August 1997 auf Initiative des Generalsekretärs stattgefunden haben, noch nicht vorangekommen sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *erinnert* beide Seiten an ihre Verpflichtung, alle gegen Personal der Truppe gerichteten Gewalthandlungen zu verhüten, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten und ihre volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den von der Truppe vorgeschlagenen und später angepaßten reziproken Maßnahmen

⁴⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997.*

⁵² Ebd., Dokument S/1997/962.

⁵³ Ebd., Dokument S/1997/973.

⁴⁹ S/1997/577.

⁵⁰ S/1997/576.

men zum Abbau der Spannungen entlang der Feueinstellungslinien möglichst bald zuzustimmen, stellt fest, daß bisher nur eine Seite dieses Paket angenommen hat, fordert, daß den reziproken Maßnahmen bald zugestimmt wird und daß sie rasch umgesetzt werden, und ermutigt die Truppe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

4. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *auf*, die am 26. September 1997 begonnenen Erörterungen über Sicherheitsfragen fortzusetzen;

5. *fordert* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, insbesondere in der Nähe der Pufferzone alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen würden;

6. *bekundet von neuem seine ernsthafte Besorgnis* über den noch immer überhöhten und wachsenden Umfang der Streitkräfte und Rüstungen in der Republik Zypern und das Tempo, in dem diese vergrößert, verstärkt und modernisiert werden, insbesondere durch die Einführung hochentwickelter Waffen, sowie über das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, was die Spannungen nicht nur auf der Insel, sondern in der ganzen Region zu erhöhen und die Bemühungen um die Aushandlung einer politischen Gesamtregelung zu komplizieren droht;

7. *fordert* alle Beteiligten *auf*, sich auf eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben und eine Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁴⁸ ausgeführt, unterstreicht die Wichtigkeit der schließlichen Entmilitarisierung der Republik Zypern als Ziel im Rahmen einer umfassenden Gesamtregelung und ermutigt den Generalsekretär, die dahin gehenden Bemühungen auch weiterhin zu fördern;

8. *wiederholt*, daß der Status quo unannehmbar ist, und betont seine Unterstützung für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs und die Wichtigkeit der abgestimmten Bemühungen, mit dem Generalsekretär auf eine umfassende Gesamtregelung hinzuarbeiten;

9. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Absicht des Generalsekretärs, den von ihm im Juli 1997 eingeleiteten, zeitlich nicht begrenzten Verhandlungsprozeß zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung im März 1998 wiederaufzunehmen;

10. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *auf*, sich auf diesen Verhandlungsprozeß zu verpflichten und mit dem Generalsekretär und seinem Sonderberater für Zypern aktiv und konstruktiv zusammenzuarbeiten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen;

11. *fordert* alle beteiligten Parteien in diesem Zusammenhang *auf*, ein Klima der Aussöhnung und des echten gegenseitigen Vertrauens auf beiden Seiten zu schaffen und alle Handlungen zu vermeiden, welche die Spannungen erhöhen könnten, so auch die weitere Vergrößerung des Umfangs der Streitkräfte und der Rüstungen;

12. *bekräftigt* seinen Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität, internationale Rechtspersönlichkeit und Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Beschreibung in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats in einer beide Volksgruppen einschließenden bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit jedwedem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;

13. *begrüßt* die Bemühungen, die die Truppe weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zyprer und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zyprer zu erfüllen, und begrüßt außerdem, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der Truppe 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, wie im Bericht des Generalsekretärs⁵² erwähnt, Fortschritte erzielt wurden;

14. *begrüßt außerdem* die Einigung, die die Führer der beiden Volksgruppen am 31. Juli 1997 in der Frage der Vermissen in Zypern erzielt haben;

15. *begrüßt ferner* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, lobt die Zunahme derartiger Veranstaltungen für beide Volksgruppen in den letzten sechs Monaten, erkennt an, daß in letzter Zeit alle Beteiligten beider Seiten dahin gehend zusammengearbeitet haben, und fordert sie mit äußerstem Nachdruck auf, weitere Schritte zu unternehmen, um solche Veranstaltungen für beide Volksgruppen zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß sie unter sicheren Bedingungen stattfinden;

16. *erkennt an*, daß der Beschluß der Europäischen Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige Entwicklung darstellt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3846. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

Die Situation in Kroatien

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3731. Sitzung am 14. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1066 (1996) des Sicherheitsrats (S/1996/1075)⁵⁴.

Resolution 1093 (1997) vom 14. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996 und 1066 (1996) vom 15. Juli 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung⁵⁶, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien sich auf eine Regelung einigen, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Verstößen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen in der Region und von sonstigen Aktivitäten, namentlich von den Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die in dem Bericht des Generalsekretärs ge-

annt werden und durch die die Spannungen gefährlich verschärft worden sind,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bedeutung betonend, die er der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten beimißt,

in Würdigung des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnet wurde⁵⁷ und das die Parteien dazu verpflichtet, die Prevlaka-Streitfrage durch Verhandlungen im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁵⁸ bis zum 15. Juli 1997 weiter zu überwachen;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien⁵⁷ vollinhaltlich durchzuführen, und betont, daß beides für die Herstellung von Frieden und Sicherheit in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung ist;

3. *fordert* die Parteien *auf*, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ genannten, von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet anzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 1997 über die bei der Realisierung dieser praktischen Möglichkeiten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere was die Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter in dem gesamten Gebiet und die Einhaltung der Entmilitarisierungsregelungen anbelangt;

4. *fordert* die Parteien *auf*, alle Verstöße und militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die

⁵⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

⁵⁵ Ebd., Dokument S/1996/1075.

⁵⁶ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24476, Anlage.

⁵⁷ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

⁵⁸ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1028.

Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3731. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor W. Hanset (Belgien) als Nachfolger von Generalmajor J. Schoups zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zu ernennen⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3737. Sitzung am 31. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/62)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der

Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶³ geprüft und nimmt von seiner Beurteilung der Situation mit Genugtuung Kenntnis.

Der Rat begrüßt das Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ über den Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region unter der Übergangsverwaltung, worin der örtlichen serbischen Volksgruppe Vertretung und Mitsprache auf verschiedenen Ebenen der Lokal-, Regional- und Zentralregierung garantiert wird, ein begrenzter Aufschub des Militärdienstes vorgesehen und die Absicht der Regierung Kroatiens bekräftigt wird, die gesetzlich verankerten und die bürgerlichen Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung gemäß kroatischem Recht zu schützen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, die in diesem Schreiben enthaltenen Zusicherungen und die von kroatischen Vertretern gegenüber der Übergangsverwaltung abgegebenen mündlichen Garantien, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997⁶³ genannt werden, voll zu erfüllen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Exekutivrats und der Regionalversammlung der örtlichen serbischen Volksgruppe zu dieser Angelegenheit, datiert vom 16. Januar 1997⁶⁵.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 1996⁶⁶ und unterstreicht abermals, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen ist, für deren Organisation die Übergangsverwaltung zuständig ist, im Einklang mit dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷. Der Rat teilt die Ansicht des Übergangsadministrators, wonach die in dem Schreiben der Regierung Kroatiens dargelegten Rechte und Garantien, sofern sie voll umgesetzt werden, eine solide Grundlage für die Abhaltung der Wahlen gleichzeitig mit landesweiten Wahlen in Kroatien bieten und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf den Abschluß des Prozesses der friedlichen Wiedereingliederung der Region darstellen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß die Abhaltung und Bestätigung der Wahlen aufgrund eines Beschlusses der Übergangsverwaltung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nur dann möglich sein wird, wenn die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluß der Ausstellung von Staatsangehörigkeits- und Personalausweisen für alle Wahlberechtigten sowie entsprechender technischer Dokumente nachkommen und sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von der Übergangsverwaltung für die Bestätigung der Wahlen benötigt werden. Der Rat unter-

⁵⁹ S/1997/67.

⁶⁰ S/1997/66.

⁶¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁶² S/PRST/1997/4.

⁶³ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/62.

⁶⁴ Ebd., Dokument S/1997/27, Anlage.

⁶⁵ Ebd., Dokument S/1997/64, Anlage.

⁶⁶ S/PRST/1996/35.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

streicht, daß die volle Zusammenarbeit der örtlichen Serben erforderlich ist.

Der Rat wiederholt die Bedeutung vertrauenbildender Maßnahmen, die den Bewohnern der Region auch nach Ablauf des Mandats der Übergangsverwaltung zugute kommen könnten. Er ermutigt in dieser Hinsicht die kroatischen Behörden, den derzeitigen entmilitarisierten Status der Region aufrechtzuerhalten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, das Recht aller Bewohner der Region auf Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und auf Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums, wie im kroatischen Recht vorgesehen, wirksam zu gewährleisten. Er bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren. Er bekräftigt außerdem das Recht aller Einwohner eines Staates, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Die Wahrung dieser Grundsätze ist für die Stabilität der Region von entscheidender Bedeutung. Der Rat ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierung Kroatiens nachdrücklich, ihre nach den Bestimmungen der kroatischen Verfassung, kroatischem Recht und dem Grundabkommen bestehende Verpflichtung, alle ihre Bürger ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit gleich zu behandeln, zu bekräftigen.

Der Rat betont, daß die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig ist. Der Rat ermutigt die kroatische Regierung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um guten Willen zu fördern, Vertrauen aufzubauen und ein sicheres und stabiles Umfeld für alle Menschen in der Region zu gewährleisten. Diese Schritte sollten folgendes beinhalten: die volle Umsetzung ihres Amnestiegesetzes, volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die örtliche serbische Bevölkerung, die in andere Gebiete Kroatiens zurückzukehren wünscht, die volle Einhaltung des Grundabkommens und die volle Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und anderen internationalen Organisationen. Der Rat begrüßt die Zusicherungen der Regierung Kroatiens im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Rates der Gemeinden und eines Rates der serbischen Volksgruppe sowie im Hinblick auf die Autonomie der serbischen Bevölkerung und anderer Minderheiten in der Region im Bildungs- und Kulturbereich. Der Rat nimmt von den Zusicherungen der kroatischen Behörden Kenntnis, wonach Anträge auf einen zweiten Aufschub des Militärdienstes für örtliche Serben eine wohlwollende Prüfung erfahren werden.

Der Rat verurteilt den Vorfall vom 31. Januar 1997 in Vukovar, bei dem ein Friedenssoldat der Übergangs-

verwaltung getötet und andere Mitarbeiter der Übergangsverwaltung verletzt wurden.

Der Rat fordert beide Seiten auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage des Grundabkommens zu kooperieren. Er fordert sie außerdem auf, auch künftig mit dem Übergangsadministrator und mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des Prozesses der Wiedereingliederung sicherzustellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen.

Der Rat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seinen Dank aus und erklärt erneut, daß er sie voll unterstützt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3746. Sitzung am 7. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/148)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Februar 1997 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und die jüngsten Entwicklungen in der Region⁶⁹ geprüft. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1997⁶² und fordert die Parteien erneut auf, mit der Übergangsverwaltung und dem Übergangsadministrator voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat schließt sich der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung an, wonach bei voller Kooperation der Parteien der 13. April 1997 ein realistisches und praktikables Datum für die Abhaltung freier und fairer Wahlen in der Region darstellt.

Der Rat unterstreicht, daß es im besten Interesse der Mitglieder der serbischen Volksgruppe liegt, sich ihre Staatsangehörigkeitsausweise ausstellen zu lassen, voll an den Wahlen teilzunehmen und sich auf der Grundlage der Anwendung der im Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ enthaltenen Rechte und Garantien als gleichberechtigte Bürger am politischen Leben Kroatiens zu beteiligen. Der Rat mißbilligt die Störmaßnahmen bestimmter Teile der serbischen Volksgrup-

⁶⁸ S/PRST/1997/10.

⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/148.

pe in der Region, die ein Klima der politischen Agitation und Unsicherheit schaffen. Er fordert alle Bewohner der Region auf, einer klugen Führung zu folgen, in der Region zu verbleiben und ihre Zukunft als Bürger der Republik Kroatien in die Hand zu nehmen.

Der Rat betont, daß die Abhaltung von Wahlen außerdem von der Bereitschaft der Regierung Kroatiens abhängen wird, alle Vorbedingungen zu erfüllen, insbesondere soweit es um die Ausstellung von Ausweisen, die Bereitstellung von Daten und den rechtzeitigen Abschluß der für die Bestätigung der Wahlen erforderlichen technischen Vorkehrungen geht. Der Rat anerkennt die ermutigenden Fortschritte, die die Regierung Kroatiens in dieser Hinsicht erzielt hat. Er ist jedoch darüber besorgt, daß die Verfahren nicht überall in gleicher Weise angewandt werden. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um den Abschluß der erforderlichen technischen Vorbereitungen für die Abhaltung der Wahlen sicherzustellen.

Der Rat fordert die kroatische Regierung mit allem Nachdruck auf, als Geste zur Beruhigung der serbischen Volksgruppe die gegenüber der Übergangsverwaltung abgegebenen mündlichen Garantien, die im Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997⁶³ aufgeführt sind, förmlich und öffentlich zu bestätigen und ihre in den Ziffern 28 und 29 des Berichts des Generalsekretärs genannten Verpflichtungen zu bekräftigen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, ihr Amnestiegesetz fair und konsequent auf alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen anzuwenden. Der Rat betont, daß der langfristige Erfolg der friedlichen Wiedereingliederung in hohem Maße davon abhängen wird, inwieweit die Regierung Kroatiens sich für die Aussöhnung einsetzt und dafür Sorge trägt, daß die zur Zeit in der Region lebenden Serben als kroatische Bürger gleiche Rechte genießen.

Der Rat teilt die vom Generalsekretär in seinem Bericht geäußerte ernste Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte erzielt worden sind, was die Zukunft der Vertriebenen in der Region und die Verwirklichung ihrer Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums im Einklang mit dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ und dem kroatischen Gesetz betrifft. Der Rat bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre ursprünglichen Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren und dort in Sicherheit zu leben. Er begrüßt den von der Übergangsverwaltung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erarbeiteten Vorschlag betreffend die Rückkehr der Vertriebenen und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, unverzüglich Erörterungen über diesen Vorschlag aufzunehmen, bei seiner Umsetzung eng mit der Übergangs-

verwaltung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars zusammenzuarbeiten und öffentlich eine klare und unzweideutige Erklärung abzugeben und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Gleichberechtigung aller Vertriebenen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit bestätigt wird.

Der Rat begrüßt es, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Kroatien verpflichtet haben, in ihren bilateralen Beziehungen Fortschritte zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die ständige Entmilitarisierung der Grenzregion und die Abschaffung der Visaregelungen, Maßnahmen, die einen maßgeblichen Beitrag zur Vertrauensbildung vor Ort und zur Stabilisierung der Region darstellen würden.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996 und erklärt, daß er beabsichtigt, die vom Generalsekretär so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen vorzulegenden Empfehlungen betreffend die weitere Präsenz der Vereinten Nationen im Sinne der Erfüllung des Grundabkommens zu prüfen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage regelmäßig unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3753. Sitzung am 19. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kroatien gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats (S/1997/195)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß seinen Resolutionen 1009 (1995) und 1019 (1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 1997 über Kroatien⁷¹ behandelt. Er erinnert außerdem an die Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 1996⁷².

Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, daß die kroatischen Serben in den zuvor zu Schutzzonen der Vereinten Nationen erklärten und als Sektoren West, Nord und Süd bezeichneten Gebieten, insbesondere im Gebiet des ehemaligen Sektors Süd um Knin, immer noch unter sehr unsicheren Verhältnissen leben, obwohl

⁷⁰ S/PRST/1997/15.

⁷¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/195.

⁷² S/PRST/1996/48.

die Regierung Kroatiens versichert, die erforderliche Zahl an Polizeibeamten dorthin verlegt zu haben. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, weitere Schritte zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in diesen Gebieten zu unternehmen.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung, daß sich die schwierigen Lebensbedingungen der verbliebenen Serben in den vergangenen Monaten dank intensiver humanitärer Programme, die von internationalen Organisationen durchgeführt wurden, erheblich verbessert haben. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Kroatiens auf, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen ihre gesamten Verantwortlichkeiten zu übernehmen, um sicherzustellen, daß sich die soziale und wirtschaftliche Lage aller Einwohner der ehemaligen Sektoren bessert.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß nach wie vor nur geringe Fortschritte bei der Rückkehr vertriebener oder geflüchteter kroatischer Serben in diese Gebiete zu verzeichnen sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Sicherheit voranzutreiben, bürokratische Hürden für die rasche Ausstellung von Ausweisen an alle serbischen Familien zu beseitigen und die Eigentumsfrage entweder durch die Rückgabe des Eigentums oder durch gerechte Entschädigung umgehend zu lösen, um die Rückkehr der kroatischen Serben in die ehemaligen Sektoren zu erleichtern.

Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, der Ungewißheit hinsichtlich der Durchführung ihres Amnestiegesetzes ein Ende zu bereiten, indem sie insbesondere die Liste der Personen, die verdächtigt werden, Kriegsverbrechen begangen zu haben, auf der Grundlage vorhandenen Beweismaterials und streng im Einklang mit dem Völkerrecht unverzüglich fertigstellt, und fordert sie ferner auf, willkürliche Festnahmen, insbesondere von nach Kroatien zurückkehrenden Serben, einzustellen.

Der Rat verweist auf die Verpflichtungen Kroatiens aus den einschlägigen universellen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei es ist. Er begrüßt die von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten⁷³, und erwartet, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen wird.

Der Rat ist besorgt darüber, daß die Regierung Kroatiens dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nach wie vor nicht volle Zusammenarbeit gewährt. Er unterstreicht, daß die Regierung Kroatiens im Einklang mit Resolution 827

(1993) verpflichtet ist, allen Ersuchen des Internationalen Gerichts umgehend und vollinhaltlich nachzukommen. Er fordert die Regierung Kroatiens außerdem auf, gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

Der Rat betont, wie wichtig die wirksame Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen für die Förderung des Vertrauens und der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und in seinem gemäß Ziffer 6 der Resolution 1079 (1996) bis zum 1. Juli 1997 vorzulegenden Bericht erneut über die humanitäre Lage und die Menschenrechtssituation in Kroatien Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3772. Sitzung am 25. April 1997 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1997/311)"⁷⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1997 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁷⁶ geprüft und bekundet seine Enttäuschung darüber, daß sich die Situation in Prevlaka im großen und ganzen nicht gebessert hat.

Der Rat ist besorgt über die Beurteilung der Lage durch den Generalsekretär, wonach die Situation im allgemeinen zwar stabil ist, mehrere Entwicklungen jedoch zu einer Erhöhung der Spannungen in dem Gebiet geführt haben. Der Rat ist insbesondere besorgt über die in dem Bericht enthaltenen Beschreibungen fortgesetzter Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen, namentlich Bewegungen von schweren Waffen und der Sonderpolizei der Republik Kroatien und die Einfahrt eines Flugkörperboots der Marine der Bundesrepublik Jugoslawien in die entmilitarisierte Zone unter Mißachtung der Besorgnis und der Ersuchen, die vom Rat bereits früher ausgesprochen wurden.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

⁷⁵ S/PRST/1997/23.

⁷⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/311.

⁷³ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

Der Rat fordert die Parteien auf, Provokationen aller Art zu unterlassen, Verletzungen der entmilitarisierten Zone einzustellen und mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat verweist außerdem auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bemerkungen über das Ausbleiben von Fortschritten, was die Annahme der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ beschriebenen praktischen Möglichkeiten betrifft, die den Parteien im Mai 1996 von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet vorgeschlagen wurden. Der Rat bekräftigt seinen Aufruf an beide Parteien, diese praktischen Möglichkeiten im Hinblick auf ihren baldigen Vollzug anzunehmen, Landminen aus Gebieten zu entfernen, die von Militärbeobachtern patrouilliert werden, und die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter und der Erfüllung ihres Mandats zu unterlassen.

Der Rat fordert die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf, die Prevlaka-Streitfrage durch bilaterale Verhandlungen gemäß dem von ihnen am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichneten Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen⁵⁷ und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen und der gutnachbarlichen Beziehungen beizulegen.

Der Rat betont, daß er in die Arbeit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen Vertrauen setzt und diese unterstützt. Er bekundet den Militärbeobachtern und den Mitgliedstaaten, die Personal und sonstige Unterstützung bereitgestellt haben, seine Dankbarkeit.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3775. Sitzung am 8. Mai 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/343)"⁷⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 1997⁷⁸, mit dem die Schlußfolgerungen des Übergangsadministrators zu der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen übermittelt werden, die in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien in

der Republik Kroatien ab 13. April 1997 unter der Leitung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien stattgefunden haben.

Der Rat ist wie der Übergangsadministrator der Auffassung, daß die Abhaltung dieser Wahlen ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu weiteren Fortschritten bei der friedlichen Wiedereingliederung der Region war und einen bedeutenden Meilenstein in dem Prozeß darstellt, durch den die rechtmäßige Vertretung der örtlichen Bevölkerung im kroatischen Verfassungs- und Rechtssystem gewährleistet werden soll. Der Rat fordert mit Nachdruck die rasche Bildung der neugewählten Organe der kommunalen Selbstverwaltung und die umgehende und vollinhaltliche Erfüllung der im Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ und in dem Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere auch die Schaffung des Gemeinsamen Rates der Gemeinden und die Ernennung örtlicher Serben zur Besetzung der ihnen garantierten Ämter in den Parlaments- und Verwaltungsstrukturen Kroatiens.

Der Rat unterstreicht die vom Übergangsadministrator getroffene Feststellung, wonach weder vor den Wahlen noch während ihres Verlaufs oder danach irgendwelche Akte der Einschüchterung, der Gewalt oder des Wahlbetrugs zu beobachten waren oder über derartige Akte berichtet wurde. Der Rat begrüßt den guten Willen und den Geist der Zusammenarbeit, die die an dem Prozeß beteiligten Parteien an den Tag gelegt haben.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der Rückkehr aller Vertriebenen in Kroatien in beide Richtungen sowie das Recht der Bewohner eines Staates, den Ort, an dem sie leben möchten, frei zu wählen. In diesem Kontext begrüßt er die Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren für den Vollzug der Rückkehr⁷⁹. Er fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, diese Vereinbarung genauestens durchzuführen. Der Rat fordert beide Seiten auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage des Grundabkommens zusammenzuarbeiten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Menschenrechte und insbesondere die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im ganzen Land zu achten, um den Erfolg des Wiedereingliederungsprozesses zu gewährleisten.

Der Rat spricht der Übergangsverwaltung und den Vertretern der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Beobachtern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats und den Mitgliedern der diplomatischen Gemeinschaft, deren Bemühungen die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen ermöglicht haben, seinen Dank aus. Der Rat beglückwünscht die Übergangsverwaltung dazu, daß sie durch entschlossenes Handeln die aufgetretenen technischen Schwierigkeiten behoben hat, was maßgeblich zur erfolgreichen Abhaltung der Wahlen beigetragen hat.

⁷⁷ S/PRST/1997/26.

⁷⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/343.

⁷⁹ Ebd., Dokument S/1997/341.

Der Rat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die ihm der Generalsekretär unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens vorlegen wird, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, für den am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraum im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens im Einklang mit seiner Resolution 1079 (1996) betrifft."

Auf seiner 3800. Sitzung am 14. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1997/506)⁸⁰

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Kroatien (S/1997/487)⁷⁴.

Resolution 1119 (1997) vom 14. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1038 (1996) vom 15. Januar 1996, 1066 (1996) vom 15. Juli 1996 und 1093 (1997) vom 14. Januar 1997 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. April 1997⁷⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997⁸¹,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

mit Besorgnis feststellend, daß die Parteien keinerlei Fortschritte erzielt haben, sowohl bei der Annahme der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1996⁵⁵ beschriebenen praktischen Möglichkeiten, die den Parteien im Mai 1996 von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Abbau der Spannungen und eine Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet vorgeschlagen wurden, als auch, was die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Prevlaka-Frage betrifft,

Kenntnis nehmend von der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1997 enthaltenen Feststellung, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung von Bedingungen, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind, auch weiterhin unverzichtbar ist,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁵⁸ bis zum 15. Januar 1998 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁵⁷ vollinhaltlich durchzuführen, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheitslage in dem Gebiet anzunehmen, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen und alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten zu unterlassen, durch die die Spannungen verschärft werden können, und mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1998 einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;

4. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, miteinander zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 1120 (1997) vom 14. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, insbesondere seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996, 1069 (1996) vom 30. Juli 1996 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

⁸⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/506.

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Region unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern, und ferner mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Dankes an das militärische und zivile Personal der Übergangsverwaltung für seinen Einsatz und den hervorragenden Beitrag, den es zu ihrem Auftrag geleistet hat, sowie an den Übergangsadministrator Jacques Paul Klein für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die er unter Beweis gestellt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Volksgruppe am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶⁷, das das gegenseitige Vertrauen und die Sicherheit aller Bewohner der Region fördert,

betonend, wie wichtig die Verpflichtung der Regierung der Republik Kroatien ist, allen Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere Rückkehr an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zu gestatten, sowie betonend, wie wichtig die Rückkehr aller in der Republik Kroatien Vertriebenen in beide Richtungen ist,

mit Genugtuung über die Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren zum Vollzug der Rückkehr⁷⁹, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Vertriebenen in die ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen aus der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien verhindert, daß eine nennenswerte Zahl jener Vertriebenen zurückkehrt, die aus anderen Teilen Kroatiens nach Ostslawonien, in die Baranja und nach Westsirmien zurückzukehren wünschen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß in Kroatien und insbesondere in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen keine Verbesserungen in bezug auf die Menschenrechte, namentlich auch die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, eingetreten sind, und unter entschiedener Mißbilligung der vor kurzem in Hrvatska Kostajnica aufgetretenen Vorfälle ethnisch motivierter Gewalt und ähnlicher Vorfälle,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht voll zusammenarbeitet, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Staaten der Region verpflichtet sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, an das Gericht zu überstellen,

sowie mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß weiterhin Ungewißheit hinsichtlich der Umsetzung des Amnestiegesetzes herrscht, was sich nachteilig auf die Herstellung von Vertrauen zwischen den Volksgruppen Kroatiens ausgewirkt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² sowie insbesondere Kenntnis nehmend von seiner Empfehlung, die Präsenz der Übergangsverwaltung nach dem 15. Juli 1997 aufrechtzuerhalten und eine angemessene Umgliederung der Mission vorzunehmen,

unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht, und feststellend, daß die örtliche serbische Volksgruppe, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996⁸³ ausgeführt, um eine solche Verlängerung ersucht hat,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Volksgruppe auf, mit der Übergangsverwaltung und den anderen internationalen Organen voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie in dem Schreiben der Regierung der Republik Kroatien vom 13. Januar 1997⁶⁴ aufgeführt sind, zu erfüllen;

2. *bekräftigt* insbesondere die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, insbesondere der Regierung der Republik Kroatien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller Menschen aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;

3. *bekräftigt* das Recht aller aus der Republik Kroatien stammenden Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre ursprünglichen Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;

⁸² Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/487.

⁸³ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/705.

4. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen entgegenstellen, insbesondere die Hindernisse, die durch das Gesetz über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung bestimmter Vermögenswerte entstanden sind, sowie die erforderlichen Voraussetzungen für die Sicherheit sowie für soziale und wirtschaftliche Zukunftsaussichten für die an ihre Heimstätten in Kroatien zurückkehrenden Personen zu schaffen, insbesondere durch die rasche Auszahlung von Ruhestandgeldern, und die erfolgreiche Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe über die Verfahren zum Vollzug der Rückkehr⁷⁹ zu fördern, indem sie alle Rückkehrer ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft gleich behandelt;

5. *erinnert* die örtliche serbische Bevölkerung in Ostslawonien, der Baranja und Westsirmien *daran*, wie wichtig es ist, auch weiterhin eine konstruktive Haltung hinsichtlich der Wiedereingliederung der Region an den Tag zu legen und ihre Bereitschaft zur vollen Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kroatien beim Aufbau einer stabilen und positiven Zukunft für die Region unter Beweis zu stellen;

6. *wiederholt* ihre früheren Aufforderungen an alle Staaten der Region, insbesondere an die Regierung der Republik Kroatien, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, alle Unklarheiten bei der Umsetzung des Amnestiegesetzes zu beseitigen und das Gesetz im Einklang mit den internationalen Normen fair und objektiv anzuwenden, insbesondere indem sie alle Untersuchungen der unter die Amnestie fallenden Verbrechen abschließt und indem sie unter Mitwirkung der Vereinten Nationen und der örtlichen serbischen Bevölkerung eine sofortige und umfassende Überprüfung aller gegen einzelne Personen erhobenen Beschuldigungen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, auf die die Amnestie keine Anwendung findet, vornimmt, um die Verfahren gegen alle Personen, gegen die nicht genügend Beweismittel vorliegen, einzustellen;

8. *beschließt*, das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Januar 1998 zu verlängern, wie in seiner Resolution 1079 (1996) sowie in dem Grundabkommen vorgesehen;

9. *billigt* den Plan zur schrittweisen Übertragung der Verantwortung für die Zivilverwaltung in der Region durch den Übergangsdadministrator, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² ausgeführt;

10. *billigt außerdem* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 beschriebenen Plan für die Neugliederung der Übergangsverwaltung und insbesondere den Vorschlag, den Abbau des militärischen Anteils der Übergangsverwaltung bis zum 15. Oktober 1997 abzuschließen;

11. *betont*, daß das Tempo der schrittweisen Übertragung der Verantwortung davon abhängen wird, in welchem Maß sich Kroatien in der Lage erweist, der serbischen Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit zu geben und die friedliche Wiedereingliederung erfolgreich zu bewältigen;

12. *wiederholt* seinen in seiner Resolution 1037 (1996) enthaltenen Beschluß, daß die Mitgliedstaaten, einzelstaatlich oder über regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, auf Ersuchen der Übergangsverwaltung und auf der Grundlage von den Vereinten Nationen mitgeteilten Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Luftnahunterstützung, zur Verteidigung der Übergangsverwaltung und gegebenenfalls zur Unterstützung des Abzugs der Übergangsverwaltung ergreifen können;

13. *ersucht* die Übergangsverwaltung und die vom Rat in seiner Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungsgruppe, auch weiterhin soweit erforderlich miteinander sowie mit dem Hohen Beauftragten zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation regelmäßig unterrichtet zu halten und in jedem Fall spätestens bis zum 6. Oktober 1997 über alle für die friedliche Wiedereingliederung der Region wichtigen Aspekte Bericht zu erstatten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig die Entmilitarisierung des Gebiets ist, und unterstreicht in diesem Zusammenhang ferner, wie wichtig der Abschluß bilateraler Abkommen über die Entmilitarisierung und liberale Regelungen für den Grenzübertritt in der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien sind, die, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997 vorgeschlagen, mit geeigneten vertrauensbildenden Maßnahmen Hand in Hand gehen sollten;

16. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, unter anderem ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten, alle erforderlichen Maßnahmen zur offiziellen Einsetzung und rechtskräftigen Registrierung des Gemeinsamen Rates der Gemeinden zu ergreifen und alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen von ihr und der Übergangsverwaltung unterzeichneten Vereinbarungen aufgeführt sind;

17. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997⁸⁴, das eine fortgesetzte und verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Republik Kroatien vorsieht und besonderes Schwergewicht auf die Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in beide Richtungen, den Schutz ihrer Rechte und den Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten legt, begrüßt außerdem den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ab Juli 1997 die Personalstärke ihrer Mission zu erhöhen, mit dem Ziel, bis zum 15. Januar 1998 die volle Personalstärke zu erreichen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der Mission der Orga-

⁸⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/522, Anlage.

nisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck voll zusammenzuarbeiten;

18. *unterstreicht* die Feststellung des Generalsekretärs, wonach die entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region die uneingeschränkte Kooperation der Regierung der Republik Kroatien ist, deren Aufgabe es ist, die örtliche Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die Wiedereingliederung der Bevölkerung der Region Bestand haben kann und daß der Prozeß der Aussöhnung und Rückkehr unumkehrbar ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3800. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 24. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juli 1997 betreffend die Ernennung von William Walker (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Übergangsdirektor der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁸⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3818. Sitzung am 18. September 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Kroatien" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Regierung der Republik Kroatien keine wesentlichen Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen und Aufgaben erzielt hat, die der Schlüssel für die Übertragung der Exekutivgewalt über die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien an die Republik Kroatien sind, wie in seiner Resolution 1120 (1997) und dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Juni 1997⁸² festgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die kroatische Regierung auf, ihre Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen und umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen: alle administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr aller Vertriebenen in beide Richtungen sowie der Rückkehr der Flüchtlinge

entgegenstellen; die Sicherheit und die sozialen und wirtschaftlichen Zukunftsaussichten aller Rückkehrer sicherzustellen, namentlich ihre Eigentumsrechte; wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Drangsalierung von Rückkehrern zu verhindern; Maßnahmen zur Einrichtung funktionierender Kommunalverwaltungen durchzuführen; die regelmäßige Auszahlung von Leistungen an alle Renten- und Sozialhilfeempfänger sicherzustellen und in der Region Außenstellen der kroatischen Rentenversicherung zu eröffnen; die fortschreitende wirtschaftliche Wiedereingliederung sicherzustellen; ein landesweites öffentliches Programm zur nationalen Aussöhnung einzuleiten und Angriffe der Medien gegen ethnische Gruppen zu unterbinden; das Amnestiegesetz vollinhaltlich und fair umzusetzen und uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu kooperieren. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat von den Informationen Kenntnis, die die kroatische Regierung kürzlich bereitgestellt hat, was die von ihr beabsichtigten Schritte zur Behandlung einiger dieser Fragen betrifft, und fordert die kroatische Regierung nachdrücklich auf, diese Schritte unverzüglich zu ergreifen.

Der Rat betont, daß die rasche Vollendung der beschriebenen Aufgaben sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷, den Abkommen zwischen der kroatischen Regierung und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und dem Schreiben der kroatischen Regierung vom 13. Januar 1997⁶⁴ durch die kroatische Regierung dafür ausschlaggebend sein werden, wie rasch weitere Zivilverwaltungsbefugnisse an die kroatische Regierung übertragen werden und welche weiteren Beschlüsse der Rat fassen wird. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, voll mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, und sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs entgegen, der gemäß seiner Resolution 1120 (1997) spätestens am 6. Oktober 1997 vorzulegen ist."

Auf seiner 3824. Sitzung am 20. Oktober 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/767)"⁸⁸.

⁸⁵ S/1997/579.

⁸⁶ S/1997/578.

⁸⁷ S/PRST/1997/45.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Oktober 1997 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁹⁰ und stimmt mit seiner ausgewogenen und objektiven Bewertung überein.

Der Rat nimmt mit Genugtuung von mehreren positiven Maßnahmen der Regierung Kroatiens Kenntnis, die in dem Bericht beschrieben werden, sowie von den Maßnahmen, die seit Herausgabe des Berichts ergriffen wurden. Dazu gehören die jüngsten Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Schulwesen, Fortschritte bei der erneuten Integration des Justizwesens, das Gesetz über die Anerkennung von Urkunden, Schritte zur Anerkennung von Pensionsansprüchen, die Unterstützung der Kommunalverwaltungen und Gemeinden sowie die Übergabe von Dokumentation über 25 Fälle von Kriegsverbrechen an die Übergangsverwaltung. Der Rat zeigt sich außerdem ermutigt durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Der Rat erwartet, daß die Regierung Kroatiens auf diesen positiven Maßnahmen weiter aufbaut und ihre Bemühungen verstärkt, um diese Initiativen voll zum Abschluß zu bringen.

Der Rat begrüßt die jüngste Schaffung eines Programms zur nationalen Aussöhnung durch die Regierung Kroatiens. Ein abschließendes Urteil über dieses Programm kann erst nach seiner vollen und raschen Umsetzung gefällt werden.

Der Rat stellt weiterhin mit Besorgnis fest, daß es noch viele offene und strittige Fragen sowie Fälle der Nichteinhaltung von Vereinbarungen gibt, die weitere dringende Maßnahmen von seiten der Regierung Kroatiens erfordern. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Regierung Kroatiens, die Angriffe der Medien gegen ethnische Gruppen zu unterbinden. Der Rat unterstreicht außerdem insbesondere, daß es gilt, alle rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so die beschleunigte freiwillige Rückkehr der Vertriebenen in beide Richtungen zu gestatten, einschließlich ihres Rechts zu entscheiden, daß sie in der Region zu leben wünschen, sowie die Rückkehr der Flüchtlinge. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, den jüngsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts im Zusammenhang mit dem Gesetz über die vorübergehende Übernahme und Verwaltung bestimmter Vermögenswerte sofortige Wirkung zu verleihen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Eigentümer an ihre Heimstätten und

die Klärung der Frage des Verlusts von Mietrechten zu fördern, namentlich auch durch die Gewährleistung des Zugangs zu Wiederaufbauhilfe.

Es müssen dringend viele Fortschritte in diesen und anderen noch offenen Bereichen erzielt werden, damit die Regierung Kroatiens ihre Verpflichtungen voll erfüllt und so die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Übergangsverwaltung schafft. Die örtliche serbische Bevölkerung muß ihrerseits ebenfalls aktivere Maßnahmen ergreifen, um an dem Wiedereingliederungsprozeß teilzunehmen.

Der Rat weist auf die dringende Notwendigkeit hin, daß alle örtlichen Verwaltungsbehörden in der Region sofort ihre normalen Amtsgeschäfte wiederaufnehmen, insbesondere der Stadtrat von Vukovar.

Der Rat bringt seine Besorgnis über das Verhalten einiger Mitglieder der Übergangspolizei zum Ausdruck und fordert nachdrücklich die volle Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung mit dem Ziel, die Leistung dieser Übergangspolizei zu verbessern. Der Rat befürwortet die Absicht des Generalsekretärs, den derzeitigen Personalstand der Zivilpolizei und der Militärbeobachter der Vereinten Nationen bis zum Ende des Mandats der Übergangsverwaltung beizubehalten. Der Rat stellt außerdem fest, daß es notwendig ist, der Besorgnis hinsichtlich der Fortsetzung der Überwachungsaufgaben der Polizei Rechnung zu tragen.

Der Rat begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen der Übergangsverwaltung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Ausweitung der Langzeitmission der Organisation in Kroatien.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß Kroatien genügend Zeit hat, seinen Verpflichtungen und Zusagen vor dem 15. Januar 1998 voll nachzukommen, und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen in der verbleibenden Zeit zu verdoppeln. Der Rat sieht dem Anfang Dezember vorzulegenden nächsten Bericht des Generalsekretärs über alle wichtigen Aspekte der friedlichen Wiedereingliederung der Region mit Interesse entgegen."

Auf seiner 3843. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Belgiens, Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/953 und Add.1)"⁸⁸.

⁸⁹ S/PRST/1997/48.

⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/767.

**Resolution 1145 (1997)
vom 19. Dezember 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien (im folgenden "die Region" genannt),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete der Region integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Volksgruppe am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶⁷, das das gegenseitige Vertrauen und die Sicherheit aller Bewohner der Region fördert,

feststellend, daß das Mandat der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien am 15. Januar 1998 enden wird, wie in seiner Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996 und im Grundabkommen vorgesehen sowie im Einklang mit seiner Resolution 1120 (1997) vom 14. Juli 1997, und mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Dankes an die Übergangsadministratoren für ihre Führungsrolle bei den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Förderung von Frieden, Stabilität und Demokratie in der Region und an das zivile und militärische Personal der Übergangsverwaltung für seine Einsatzbereitschaft und seine Leistungen bei der Förderung der friedlichen Wiedereingliederung der Region in die Republik Kroatien,

betonend, daß die Regierung der Republik Kroatien nach dem Grundabkommen und den internationalen Übereinkünften auch weiterhin verpflichtet ist, allen Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere Rückkehr an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zu gestatten, und ferner betonend, wie wichtig und dringend die in beide Richtungen stattfindende Rückkehr aller Vertriebenen in der Republik Kroatien ist,

unter Hinweis auf das Mandat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997⁸⁴, das eine fortgesetzte und verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Republik Kroatien vorsieht, mit dem Schwerpunkt auf der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in beide Richtungen, dem Schutz ihrer Rechte und dem Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten,

mit Genugtuung über das Schreiben des Außenministers der Republik Kroatien vom 20. November 1997 an den Generalsekretär, in dem um eine fortgesetzte Präsenz ziviler Polizeibeobachter der Vereinten Nationen nach Ende des Mandats der Übergangsverwaltung ersucht wird⁹¹,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1997⁹² und die darin enthaltenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung des Generalsekretärs zur Schaffung einer Unterstützungsgruppe von zivilen Polizeibeobachtern,

betonend, daß die kroatischen Behörden die Hauptverantwortung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region und die wahre Aussöhnung unter der Bevölkerung tragen,

1. *stellt fest*, daß das Mandat der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien am 15. Januar 1998 enden wird, und bekundet, daß er die Übergangsverwaltung bei Abschluß ihres Mandats auch weiterhin voll unterstützt;

2. *erklärt erneut*, daß die Regierung der Republik Kroatien nach dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ nach wie vor gehalten ist, den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und daß sie ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften und anderen Vereinbarungen einzuhalten hat;

3. *unterstreicht*, daß die Regierung der Republik Kroatien und die kroatische Polizei sowie die Justizbehörden die volle Verantwortung für die Sicherheit und die Gewährleistung der bürgerlichen Rechte aller Bewohner der Republik Kroatien ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit tragen;

4. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, allen ihr obliegenden und von ihr eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Region voll und rasch nachzukommen, einschließlich derjenigen, die sie mit der Übergangsverwaltung eingegangen ist;

5. *betont*, daß die Regierung der Republik Kroatien die wirtschaftliche Neubelebung der Region in Angriff nehmen muß, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die bisherige und zukünftige Beteiligung der internationalen Gemeinschaft ist;

6. *stellt mit Anerkennung fest*, daß die Regierung der Republik Kroatien in letzter Zeit Verbesserungen in bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzielt hat, einschließlich der Verabschiedung eines umfassenden Programms der nationalen Aussöhnung, und regt zu weiteren diesbezüglichen Fortschritten an;

7. *bekräftigt* das Recht aller aus der Republik Kroatien stammenden Flüchtlinge und Vertriebenen, in der gesamten Republik Kroatien an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren, begrüßt die Tatsache, daß bei der friedlichen Rückkehr der Vertriebenen in beide Richtungen sowie bei der Rückkehr der Flüchtlinge in die Region einige Fortschritte erzielt werden konnten, und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, rechtliche Hindernisse und andere Hürden für ei-

⁹¹ Ebd., Dokument S/1997/913.

⁹² Ebd., Dokumente S/1997/953 und Add.1.

ne in beide Richtungen stattfindende Rückkehr zu beseitigen, so auch durch Lösung der Eigentumsfragen, die Schaffung unkomplizierter Verfahren für die Rückkehr, die angemessene Finanzierung des Gemeinsamen Rates und aller einschlägigen Tätigkeiten der Ortsbehörden, die Klärung und volle Durchführung des Amnestiegesetzes und andere im Bericht des Generalsekretärs⁹² enthaltene Maßnahmen;

8. *erinnert* die örtliche serbische Volksgruppe *daran*, daß es nach wie vor wichtig ist, eine konstruktive Einstellung zu zeigen und sich aktiv am Prozeß der Wiedereingliederung und der nationalen Aussöhnung zu beteiligen;

9. *betont*, daß die Verwirklichung der vom Sicherheitsrat festgelegten langfristigen Ziele für die Region von dem Engagement der Regierung der Republik Kroatien für die ständige Wiedereingliederung ihrer serbischen Bürger und von der wachsenden und aktiven Rolle der internationalen Gemeinschaft abhängt, und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlüsselrolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

10. *betont* die Rolle der anderen internationalen Organisationen und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, in der Republik Kroatien;

11. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten der Region, insbesondere an die Regierung der Republik Kroatien, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten, und weist darauf hin, daß er die verstärkte Zusammenarbeit der Regierung der Republik Kroatien mit dem Gericht als ermutigend empfindet;

12. *fordert* die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien nachdrücklich auf, eine weitere Normalisierung ihrer Beziehungen anzustreben, insbesondere in den Bereichen grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, Entmilitarisierung und doppelte Staatsangehörigkeit;

13. *beschließt*, mit Wirkung vom 16. Januar 1998 sowie im Einklang mit den Empfehlungen in den Ziffern 38 und 39 des Berichts des Generalsekretärs⁹³ und in Antwort auf das Ersuchen der Regierung der Republik Kroatien eine Unterstützungsgruppe von 180 zivilen Polizeibeobachtern für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs einzurichten, deren Aufgabe darin bestehen wird, die Aufgabenwahrnehmung der kroatischen Polizei in der Donauregion weiter zu überwachen, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr der Vertriebenen;

14. *beschließt außerdem*, daß die Unterstützungsgruppe die Verantwortung für diejenigen Mitarbeiter der Übergangsverwaltung und Vermögensgegenstände der Vereinten Nationen übernehmen wird, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig auf dem laufenden zu halten und ihm nach Bedarf, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 1998, über die Situation Bericht zu erstatten;

16. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien *daran*, daß sie für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller zivilen Polizeibeobachter und des sonstigen internationalen Personals verantwortlich ist, und ersucht sie darum, den zivilen Polizeibeobachtern jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

17. *fordert* die Unterstützungsgruppe und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, Verbindung zu wahren, um die reibungslose Übertragung der Verantwortlichkeit an diese Organisation zu erleichtern;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3843. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁹³ Ebd., Dokument S/1997/953.

Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 4. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Kai Eide (Norwegen) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen⁹⁵, den Mitgliedern

des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 11. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1997 betreffend Ihre Absicht, Manfred Seitner (Dänemark) zum Leiter der Internatio-

⁹⁴ S/1997/103.

⁹⁵ S/1997/102.

⁹⁶ S/1997/119.

nenalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/126)⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁸:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat⁹⁹, gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁰⁰.

Der Rat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommens an ihre Verpflichtung, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen. Der Rat unterstreicht, daß die Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Friedensübereinkommens in seiner Gesamtheit rasch und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen."

Auf seiner 3749. Sitzung am 11. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/201)⁶¹

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/204)⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰¹:

"Der Sicherheitsrat hat das vom 7. März 1997 datierte Schreiben samt Anlage geprüft, das der Generalsekretär an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat und das den Vorfall vom 10. Februar 1997 betrifft, bei dem auf eine Gruppe von Zivilpersonen, die versuchte, einen Friedhof in West-Mostar aufzusuchen, in Gegenwart der Internationalen Polizeieinsatztruppe ein gewalttätiger Angriff verübt wurde, in dessen Verlauf eine Person getötet und weitere Personen verletzt wurden¹⁰².

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem im Schreiben des Generalsekretärs genannten Treffen vom 12. Februar 1997 unter anderem übereingekommen sind, die Internationale Polizeieinsatztruppe zu ersuchen, eine Untersuchung des Vorfalls anzustellen, den Untersuchungsbericht vollinhaltlich anzunehmen und sich zu eigen zu machen und die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen hinsichtlich der Festnahme der Verantwortlichen, die zu den Gewalthandlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diese Personen und ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die vom Büro des Hohen Beauftragten aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen, die von der Einsatztruppe, dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina und den Mitgliedern der Kontaktgruppe in vollem Umfang unterstützt werden.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Beteiligung von Polizisten aus West-Mostar an dem gewalttätigen Angriff vom 10. Februar 1997, worauf in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰³ Bezug genommen wird.

Der Rat verurteilt es außerdem, daß die Ortspolizei es unterlassen hat, die Zivilpersonen zu beschützen, die interethnischen Angriffen ausgesetzt waren, zu denen es in ganz Mostar sowohl vor als auch nach dem Vorfall vom 10. Februar 1997 gekommen ist, und betont, welche Bedeutung er der Verhütung solcher Vorfälle in Zukunft beimißt.

⁹⁷ S/1997/118.

⁹⁸ S/PRST/1997/7.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/126, Anlage.

¹⁰⁰ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹⁰¹ S/PRST/1997/12.

¹⁰² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/201.

¹⁰³ Ebd., Dokument S/1997/204.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Rat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung strafrechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3760. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)"⁶¹.

Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko⁹⁹ und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran *erinnernd*, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵,

1. *beschließt* im Lichte der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ enthaltenen Empfehlung zur Rolle der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, um der Internationalen Polizeieinsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens¹⁰⁰ und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *erkennt an*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und beschließt, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die

¹⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

¹⁰⁵ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokumente S/1997/224 und Add.1.

Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

4. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungstruppe und der Internationalen Polizeieinsatztruppe, insbesondere im Raum von Brčko;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3760. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3776. Sitzung am 16. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/351)⁷⁴

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)⁶¹.

Resolution 1107 (1997) vom 16. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ und seines Schreibens vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰⁶,

1. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, eine Erwei-

terung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 120 Polizisten zu genehmigen, um der Einsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3776. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3787. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1112 (1997) vom 12. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ und stimmt der Benennung von Carlos Westendorp als Hoher Beauftragter in Nachfolge von Carl Bildt zu;

2. *spricht* Carl Bildt für seine Arbeit als Hoher Beauftragter *seine wärmste Anerkennung aus*;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ zu überwachen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren, und bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Durchführung ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese

¹⁰⁶ Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/351.

¹⁰⁷ Ebd., Dokument S/1997/434, Anlage.

Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann.

Auf der 3787. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 1. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁰⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. November 1997 betreffend Ihre Absicht, Elisabeth Rehn (Finnland) zu Ihrer Sonderbeauftragten und Koordinatorin der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen¹⁰⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, in der Kai Eide seine wichtige Aufgabe erfüllt hat."

Auf seiner 3842. Sitzung am 18. Dezember 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands, Italiens, Kanadas, Kroatiens, Luxemburgs, Malaysias, Norwegens, Pakistans, Sloweniens, der Türkei, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1997/966)¹⁰⁸.

Resolution 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1103 (1997) vom 31. März 1997 und 1107 (1997) vom 16. Mai 1997,

unter Bekundung seines unveränderten Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Tagung des

¹⁰⁸ S/1997/939.

¹⁰⁹ S/1997/938.

Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens¹¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1997¹¹¹ und Kenntnis nehmend von seinen Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Internationale Polizeieinsatztruppe,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Hohen Beauftragten und seine Mitarbeiter sowie für die Verantwortung, die dieser für die Durchführung der zivilen Aspekte des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ trägt,

mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Internationale Polizeieinsatztruppe für ihre wertvolle Arbeit in Bereichen wie Neugliederung der Polizei, Ausbildung, Waffeninspektionen und Förderung der Bewegungsfreiheit sowie für die von ihr geleistete Hilfe im Zusammenhang mit den Wahlen in Bosnien und Herzegowina,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Personal der Mission und mit Lob für die Führungsqualitäten und die Einsatzbereitschaft, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und der Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei ihren Bemühungen zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensübereinkommens beweisen,

feststellend, daß die Präsenz von Beobachtern der Internationalen Polizeieinsatztruppe vom Vorhandensein angemessener Sicherheitsvorkehrungen abhängt, die derzeit nur durch eine glaubwürdige internationale Truppe sichergestellt werden können,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, der abermals verlängert werden wird, sofern es nicht zu wesentlichen Veränderungen bei den Sicherheitsvorkehrungen kommt, die derzeit von der multinationalen Stabilisierungstruppe getragen werden, und beschließt außerdem, daß die Einsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens¹⁰⁰ aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der Aufgaben, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴, der am 30. Mai 1997 in Sintra abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ sowie der am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehaltenen Konferenz für die Umsetzung des Friedens¹¹⁰ festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind;

¹¹⁰ Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/979, Anlage.

¹¹¹ Ebd., Dokument S/1997/966.

2. *bringt seine Unterstützung* für die Schlußfolgerungen der Bonner Konferenz *zum Ausdruck* und ermutigt den Generalsekretär, für die Verwirklichung ihrer einschlägigen Empfehlungen, insbesondere soweit sie die Neugliederung der Internationalen Polizeieinsatztruppe betreffen, Sorge zu tragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie insbesondere über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina Bericht zu erstatten und in seinen ersten Bericht eine Beschreibung der Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um die Empfehlungen der Bonner Konferenz betreffend die Neugliederung der Einsatztruppe zu verwirklichen, namentlich die Schaffung von spezialisierten Einheiten der Einsatztruppe zur Ausbildung der bosnischen Polizei, damit diese den zentralen Problemen im Bereich der öffentlichen Sicherheit effektiver begegnen kann;

4. *erklärt erneut*, daß die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und den Qualifikationen ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Unterstützung für die örtliche Polizei bereitzustellen, in der Erkenntnis, daß diese Ressourcen für den Erfolg der von der Einsatztruppe unternommenen Bemühungen um eine Reform der Polizei ausschlaggebend sind;

6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Büro des Hohen Beauftragten, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen zu sorgen, um die erfolgreiche Umsetzung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

7. *würdigt* die Opfer des Hubschrauberabsturzes am 17. September 1997 in Bosnien und Herzegowina, unter denen sich Mitarbeiter des Büros des Hohen Beauftragten, der Internationalen Polizeieinsatztruppe und eines bilateralen Hilfsprogramms befanden, die für die Förderung des Friedensprozesses ihr Leben gelassen haben;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3842. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 und 1994 verabschiedet.*]

Beschluß

Auf seiner 3763. Sitzung am 8. April 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Aufstellung der Bewerberliste für das Richteramt".

Resolution 1104 (1997) vom 8. April 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 13. März 1997 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der

Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu behandeln,

leitet gemäß Artikel 13 Absatz 2 *d)* des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung *weiter*:

Masoud Mohamed Al-Amri (Katar)
George Randolph Tissa Dias Bandaranayake (Sri Lanka)
Antonio Cassese (Italien)
Babiker Zain Elabideen Elbashir (Sudan)
Saad Saood Jan (Pakistan)
Claude Jorda (Frankreich)
Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria)
Richard George May (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Gabielle Kirk McDonald (Vereinigte Staaten von Amerika)
Florence Ndepele Mwachande Mumba (Sambia)
Rafael Nieto Navia (Kolumbien)
Daniel David Ntanda Nsereko (Uganda)

Elizabeth Odio Benito (Costa Rica)
Fouad Abdel-Moneim Riad (Ägypten)
Almiro Simões Rodrigues (Portugal)
Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
Jan Skupinski (Polen)
Wang Tiewa (China)
Lal Chand Vohrah (Malaysia)

Auf der 3763. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3813. Sitzung am 27. August 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Juli 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/605)⁸⁰.

Resolution 1126 (1997) vom 27. August 1997

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Juli 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹¹², dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 18. Juni 1997 beigelegt ist,

macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach die Richter Karibi-Whyte, Odio Benito und Jan nach ihrer Ablösung als Mitglieder des Gerichts den *Celebici*-Fall erledigen sollen, mit dem sie vor Ablauf ihrer Amtszeit befaßt waren, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Internationalen Gerichts, den Fall vor November 1998 abzuschließen.

Auf der 3813. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹¹² Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/605.

Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschluß

Auf seiner 3764. Sitzung am 9. April 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/276)⁷⁴.

Resolution 1105 (1997) vom 9. April 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1082 (1996) vom 27. November 1996,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und der darin enthaltenen Empfehlung¹¹³,

1. *beschließt*, die in seiner Resolution 1082 (1996) vorgesehene Verringerung des Militäranteils der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen bis zum Ende ihres laufenden Mandats am 31. Mai 1997 auszusetzen;

2. *begrüßt* die im Lichte der Situation in Albanien bereits erfolgte Umdislozierung der Truppe und ermutigt den Generalsekretär, im Einklang mit dem Mandat der Truppe die Umdislozierung der Truppe unter Berücksichtigung der Situation in der Region fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 15. Mai 1997 seinen in Resolution 1082 (1996) angeforderten Bericht mit Empfehlungen über eine internationale Anwesenheit in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹¹³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/276.

Beschluß

Auf seiner 3783. Sitzung am 28. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1997/365 und Add.1)"⁷⁴.

Resolution 1110 (1997) vom 28. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1082 (1996) vom 27. November 1996 und 1105 (1997) vom 9. April 1997,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1101 (1997) vom 28. März 1997, in der der Sicherheitsrat seine tiefe Besorgnis über die Situation in Albanien zum Ausdruck brachte,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen wahrnimmt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

mit Genugtuung über die bedeutenden Fortschritte, die die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Entwicklung ihrer wechselseitigen Beziehungen in vielen Bereichen erzielt haben, und mit der erneuten Aufforderung an die beiden Regierungen, ihr Abkommen vom 8. April 1996¹¹⁴ vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft, angesichts der von ihnen gezeigten Bereitschaft, die Angelegenheit beizulegen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 1. April 1997 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht wird¹¹⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Mai 1997¹¹⁶ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, daß die jüngsten Entwicklungen in der Region, und insbesondere in Albanien, gezeigt haben, daß die Stabilität dort weiterhin brüchig ist,

1. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen bis zum 30. November 1997 zu verlängern und ab dem 1. Oktober 1997 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Bedingungen mit einer stufenweisen Reduzierung des militärischen Anteils um 300 Soldaten aller Ränge über einen Zeitraum von zwei Monaten hinweg zu beginnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über sämtliche wesentlichen Entwicklungen auf dem laufenden zu halten, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Zusammensetzung, Dislozierung, Personalstärke und das Mandat der Truppe wie in seinem Bericht ausgeführt zu überprüfen und dabei die zu diesem Zeitpunkt vorherrschende Situation in der Region, insbesondere in Albanien, namentlich auch im Kontext der Wahlen in dem Land, zu berücksichtigen und dem Rat bis zum 15. August 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

3. *begrüßt* die im Lichte der Situation in Albanien bereits erfolgte Umdislozierung der Truppe und ermutigt den Generalsekretär, im Einklang mit dem Mandat der Truppe mit der weiteren Umdislozierung der Truppe fortzufahren und dabei die Situation in der Region zu berücksichtigen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3783. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 17. Juni 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Juni 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Bent Sohnmann (Dänemark) als Nachfolger von Brigadegeneral Bo Wranger zum nächsten Kommandeur der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu ernennen¹¹⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 14. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. November 1997 betreffend Ihren Beschluß, Matthew Nimetz (Vereinigte Staaten von Amerika) zum Stellvertreter Ihres Persönlichen Abgesandten

¹¹⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/291, Anlage.

¹¹⁵ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/267, Anlage.

¹¹⁶ Ebd., Dokumente S/1997/365 und Add.1.

¹¹⁷ S/1997/467.

¹¹⁸ S/1997/466.

¹¹⁹ S/1997/891.

Cyrus Vance zu ernennen¹²⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in dem Schreiben enthaltenen Beschluß Kenntnis."

Auf seiner 3836. Sitzung am 28. November 1997 beschloß der Rat, den Vertreter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien" teilzunehmen.

Resolution 1140 (1997) vom 28. November 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1110 (1997) vom 28. Mai 1997,

1. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen um einen weiteren, am 4. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3836. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3839. Sitzung am 4. Dezember 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1110 (1997) des Sicherheitsrats (S/1997/911 und Add.1)"⁸⁸.

Resolution 1142 (1997) vom 4. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1105 (1997) vom 9. April 1997 und 1110 (1997) vom 28. Mai 1997,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997, in denen der Sicherheitsrat seine Besorgnis über die Situation in Albanien zum Ausdruck brachte,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen wahrnimmt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996¹¹⁴ vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,

mit Genugtuung über die stufenweise Reduzierung und Umgliederung der Truppe, die gemäß seiner Resolution 1110 (1997) stattgefunden hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 31. Oktober 1997 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht wird¹²¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. November 1997¹²² und der darin enthaltenen Empfehlungen,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, daß in bezug auf die Gesamtlage in dem Gebiet mehrere positive Entwicklungen verzeichnet werden konnten, insbesondere die Stabilisierung der Situation in Albanien, daß jedoch der Friede und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu großen Teilen auch weiterhin von den Entwicklungen in anderen Teilen der Region abhängen,

eingedenk der Absicht der Mitgliedstaaten und der interessierten Organisationen, aktiv mögliche Alternativen zur Truppe zu erwägen,

1. *beschließt*, das Mandat der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen ein letztes Mal bis zum 31. August 1998 zu verlängern, wobei der militärische Anteil sofort danach abgezogen wird;
2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Juni 1998 über die Modalitäten der Auflösung der Truppe Bericht zu erstatten, einschließlich der praktischen Schritte für den vollständigen Abzug des militärischen Anteils sofort nach dem 31. August 1998, und Vorschläge über die Art der internationalen Präsenz vorzulegen, die für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien nach dem 31. August 1998 am besten geeignet wäre;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3839. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹²⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/890.*

¹²¹ Ebd., Dokument S/1997/838, Anlage.

¹²² Ebd., Dokumente S/1997/911 und Add.1.

DIE SITUATION IM OSTAFRIKANISCHEN ZWISCHENSEENGEBIET

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 24. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹²³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. Januar 1997 betreffend Ihren Vorschlag, Mohammed Sahnoun (Algerien) zum gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zu ernennen¹²⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.

Die Ratsmitglieder bekunden dem Sonderbeauftragten ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Ratsmitglieder erwarten, über die Tätigkeit des Sonderbeauftragten genau auf dem laufenden gehalten zu werden."

Auf seiner 3738. Sitzung am 7. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁵:

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, und über deren humanitäre Auswirkungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region zum Ausdruck. Er fordert die Einstellung der Feindseligkeiten und den Rückzug aller ausländischen Truppen, einschließlich der Söldner.

Der Rat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Krise in der Region zum Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Organen und Organisationen Zugang zu verschaffen, damit sie humanitäre Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen ausliefern können. Er verlangt außerdem von den Parteien, daß sie die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der hu-

manitären Organisationen sicherstellen. Er unterstreicht, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie für den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten der Region auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit alle Handlungen, insbesondere auch grenzüberschreitende Einfälle, zu unterlassen, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit eines Staates bedrohen und die Situation in der Region verschärfen könnten, einschließlich die Gefährdung von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert diese Staaten außerdem auf, die notwendigen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen.

Der Rat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet, Mohammed Sahnoun, seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Erfüllung seines Auftrags, der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Januar 1997¹²⁴ enthalten ist. Er fordert alle Parteien in der Region nachdrücklich auf, mit der Mission des Sonderbeauftragten bei der Suche nach einer friedlichen Regelung der Krise uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Unterstützung, so auch logistische Unterstützung, zu gewähren. Er ermutigt außerdem die anderen Vermittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, so auch diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, und insbesondere die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, und anderer Staatschefs, die er zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

¹²³ S/1997/74.

¹²⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/73.

¹²⁵ S/PRST/1997/5.

Auf seiner 3741. Sitzung am 18. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/136)¹²⁶.

Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, sowie mit dem Ausdruck seiner ernststen Sorge über die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen, deren Leben bedroht ist,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die bei den Bemühungen um die Beilegung der Krise im ostafrikanischen Zwischenseengebiet erzielten Fortschritte¹²⁷,

in Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 1997¹²⁵,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu achten, sowie dessen, daß die Staaten der Region jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zu unterlassen haben,

unterstreichend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei der Erfüllung seines Auftrags sowie die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Regierungen in der Region und die betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbeauftragten uneingeschränkt zusammenarbeiten,

1. *macht sich* den nachstehenden in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997¹²⁷ festgelegten Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire *zu eigen*, der folgendes vorsieht:

- a) sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
- b) Abzug aller ausländischen Streitkräfte, einschließlich der Söldner;
- c) Bekräftigung der Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets;

d) Schutz und Sicherheit für alle Flüchtlinge und Vertriebenen sowie Erleichterung des Zugangs zu humanitärer Hilfe;

e) rasche und friedliche Beilegung der Krise im Wege eines Dialogs, durch den Wahlprozeß und durch die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;

2. *fordert* alle Regierungen und betroffenen Parteien *auf*, mit dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zusammenzuarbeiten, um einen dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3741. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3748. Sitzung am 7. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²⁸:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, zum Ausdruck. Er betont, daß die internationale Gemeinschaft dringend umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet ergreifen muß, um eine weitere Eskalation der dort herrschenden Krise zu verhindern.

Der Rat bekundet in diesem Zusammenhang erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den in seiner Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997 enthaltenen Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire und begrüßt, daß die Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 28. Februar 1997 in Tripolis abgehaltenen 65. ordentlichen Ministerratstagung sich den Plan zu eigen gemacht hat.

Der Rat begrüßt die Erklärung der Regierung Zaires vom 5. März 1997, wonach sie den Friedensplan der Vereinten Nationen annimmt, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1097 (1997) zu eigen gemacht hat¹²⁹.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

¹²⁷ Ebd., Dokument S/1997/136.

¹²⁸ S/PRST/1997/11.

¹²⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/197, Anlage.

Der Rat fordert die Allianz demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire auf, öffentlich zu erklären, daß sie die Resolution 1097 (1997) mit allen ihren Bestimmungen, insbesondere der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, annimmt, und fordert alle Parteien auf, die Bestimmungen der Resolution unverzüglich umzusetzen.

Der Rat ist besorgt über die Auswirkungen der andauernden Kampfhandlungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region und fordert alle Parteien auf, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den humanitären Hilfsorganisationen den Zugang zu den Flüchtlingen und Vertriebenen zu gestatten und die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu gewährleisten. Er nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von den behaupteten Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Konfliktzone und begrüßt die Entsendung einer Ermittlungsmission der Vereinten Nationen in das Gebiet.

Der Rat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Regierungen der Region und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten. Er fordert außerdem die Konfliktparteien nachdrücklich auf, unter seiner Schirmherrschaft einen Dialog zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung aufzunehmen.

Der Rat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, unter anderem diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, darunter die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, am 19. März 1997 ein weiteres Regionaltreffen in Nairobi einzuberufen, sowie die Initiative der Organisation der afrikanischen Einheit, noch vor Ende März 1997 in Lomé ein Gipfeltreffen der Mitglieder des Zentralorgans ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten über das ostafrikanische Zwischenseengebiet einzuberufen. Der Rat ermutigt die anderen Vermittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Entwicklungen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf dem laufenden hält, und ersucht ihn, dies auch weiterhin regelmäßig zu tun.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3762. Sitzung am 4. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁰:

"Der Sicherheitsrat bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die alarmierende Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen im östlichen Zaire zum Ausdruck.

Der Rat betont, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten.

Der Rat stellt zwar fest, daß die Allianz demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire in jüngster Zeit mit den humanitären Hilfsorganisationen zu einem gewissen Grad zusammengearbeitet hat, fordert jedoch die Parteien und insbesondere die Allianz demokratischer Kräfte mit allem Nachdruck auf, sicherzustellen, daß die Organisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen uneingeschränkten und sicheren Zugang erhalten, damit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Flüchtlinge, Vertriebenen und anderen betroffenen Zivilpersonen sowie deren Sicherheit gewährleisten können.

Der Rat fordert die Allianz demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire außerdem nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Rückführungsplans des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für das östliche Zaire voll zu kooperieren. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Ruandas auf, die Umsetzung dieses Plans zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3771. Sitzung am 24. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³¹:

"Der Sicherheitsrat ist in zunehmendem Maße besorgt über die Verschlechterung der Situation in Zaire und über die humanitären Auswirkungen auf die Flüchtlinge, Vertriebenen und anderen betroffenen Zivilperso-

¹³⁰ S/PRST/1997/19.

¹³¹ S/PRST/1997/22.

nen. Er bringt seine tiefe Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Herbeiführung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Zaire zum Ausdruck.

Der Rat betont erneut, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu achten.

Der Rat ist bestürzt darüber, daß die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire den Vereinten Nationen und anderen humanitären Hilfsorganisationen weiterhin den Zugang verweigert, sowie über die jüngsten Gewalthandlungen, die die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter behindert haben. Er bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 4. April 1997¹³⁰ und fordert insbesondere die Allianz der demokratischen Kräfte mit allem Nachdruck auf, den uneingeschränkten und sicheren Zugang aller humanitären Hilfsorganisationen sicherzustellen, damit diese den Betroffenen sofort humanitäre Hilfe leisten können, und die Sicherheit der Mitarbeiter humanitärer Organisationen, der Flüchtlinge, Vertriebenen und der anderen betroffenen Zivilpersonen in den Gebieten unter der Kontrolle der Allianz demokratischer Kräfte zu gewährleisten.

Der Rat bringt außerdem seine Besorgnis über die Behinderung des Rückführungsplans des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für Ostzaire zum Ausdruck. Er fordert die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die Regierung Ruandas auf, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars voll und unverzüglich zusammenzuarbeiten, um die baldige Durchführung des Plans zu ermöglichen.

Der Rat ist besonders beunruhigt über Berichte von Massakern und anderen schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in Ostzaire. In diesem Zusammenhang fordert er die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die anderen Beteiligten in der Region auf, mit der vor kurzem eingerichteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, indem sie den uneingeschränkten Zugang zu allen für Ermittlungen vorgesehenen Gebieten und Orten sicherstellen und die Sicherheit der Mitglieder der Mission gewährleisten.

Der Rat betont erneut seine volle Unterstützung für den mit seiner Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997 gebilligten Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen. Er fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und fordert die Regierung Zaires und die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire auf, sich ernsthaft und uneingeschränkt um eine rasche politische Lösung der Probleme in Zaire zu bemühen, einschließlich Übergangsvereinbarungen, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen. In diesem Zusammen-

hang fordert er den Präsidenten Zaires und den Führer der Allianz der demokratischen Kräfte auf, so bald wie möglich zusammenzutreffen.

Der Rat lobt wärmstens die Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet. Er fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, dazu auf, diese Bemühungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Situation in Zaire weiter verschärfen könnte.

Der Rat bekräftigt abermals, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Ereignisse im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf dem laufenden hält, und ersucht ihn, ihm auch künftig regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3773. Sitzung am 30. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³²:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. April 1997¹³¹ und begrüßt es, daß der Präsident Zaires und der Führer der Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire vor kurzem eine Einigung über den Zeitpunkt und den Ort für ein Zusammentreffen erzielt haben, bei dem eine friedliche Verhandlungsregelung des Konflikts in Zaire erörtert werden soll. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen, den er mit seiner Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997 gebilligt hat, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und fordert beide Parteien insbesondere auf, eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen zu erzielen, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat vermerkt, daß der Führer der Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire zugesagt hat, den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen Zugang zu den Flüchtlingen in Ostzaire zu gewähren, damit sie diesen humanitäre Hilfe gewähren und den Rückführungsplan des Amtes des Ho-

¹³² S/PRST/1997/24.

hen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen umsetzen können, wobei dieser Zugang auch die Nutzung beider Flughäfen in Kisangani umfaßt. Der Rat vermerkt außerdem die Zusage des Führers der Allianz der demokratischen Kräfte, sich hinsichtlich der Dauer des Rückführungsvorgangs, der so rasch wie möglich vorgehen sollte, flexibel zu zeigen. Er bekundet seine Besorgnis angesichts von Berichten über Behinderungen der humanitären Hilfsmaßnahmen, stellt jedoch fest, daß sich der Zugang für humanitäre Zwecke in letzter Zeit verbessert hat. Er fordert die Allianz der demokratischen Kräfte auf, diese Zusagen einzuhalten und die Umsetzung des Rückführungsplans des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars ohne Bedingungen oder Verzögerungen zu ermöglichen.

Der Rat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis angesichts der auch weiterhin eingehenden Berichte über Massaker, sonstige Greueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Ostzaire zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang wiederholt er seine Aufforderung an die Allianz der demokratischen Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire und die anderen Beteiligten in der Region, mit der vor kurzem eingerichteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, indem sie unbehinderten Zugang zu allen für Ermittlungen vorgesehenen Gebieten und Orten sicherstellen und die Sicherheit der Mitglieder der Mission gewährleisten. Er mißt der Zusage des Führers der Allianz der demokratischen Kräfte große Wichtigkeit bei, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen Mitglieder der Allianz ergreifen zu wollen, die die Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Behandlung von Flüchtlingen und Zivilpersonen verletzen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 19. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1997, in dem Sie vorschlagen, Mohammed Sahnoun ein neues Mandat als Ihr Sonderbotschafter in Afrika und Berhanu Dinka ein neues Mandat als Ihr Beauftragter und Regionaler Berater für humanitäre Angelegenheiten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet¹³⁴ zu erteilen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie unterstützen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschläge und erwarten, über die Tätigkeit von Mohammed Sahnoun und Berhanu Dinka genau auf dem laufenden gehalten zu werden.

Die Ratsmitglieder nehmen zur Kenntnis, daß Mohammed Sahnoun auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Dienste und im Rahmen der in Ihrem Schreiben vorgesehenen Haushaltsmittel eingesetzt wird. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, mit Ihnen denjenigen Regierungen ihre tiefempfundene Dankbarkeit auszusprechen, die in den vergangenen 11 Monaten finanzielle Mittel für den Auftrag von Mohammed Sahnoun über den zur Unterstützung seiner Bemühungen eingerichteten Sonderfonds zur Verfügung gestellt haben."

¹³³ S/1997/995.

¹³⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/994.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 27. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Boleslaw Izydorczyk (Polen) als Nachfolger von Brigadegeneral Hasan Abaza (Jordanien) zum nächsten Leitenden Militärbeobachter der Militärbeob-

achter der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu ernennen¹³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3739. Sitzung am 7. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹³⁵ S/1997/77.

¹³⁶ S/1997/76.

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/56)"¹³⁷.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 6 der Ratsresolution 1089 (1996) vom 13. Dezember 1996 vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 über die Situation in Tadschikistan¹³⁹ behandelt.

Der Rat begrüßt die am 23. Dezember 1996 in Moskau erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung¹⁴⁰ samt Protokoll betreffend die Kommission für nationale Aussöhnung¹⁴¹ durch den Präsidenten Tadschikistans und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition und nimmt die Fortschritte bei den innertadschikischen Gesprächen in Teheran zur Kenntnis, insbesondere die Unterzeichnung des Protokolls über die Flüchtlinge¹⁴². Er ist der Auffassung, daß diese Vereinbarungen, sofern sie buchstabengetreu durchgeführt werden, eine Wende zum Guten darstellen und den Bemühungen um die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung neuen Auftrieb geben. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bereits geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und sie konsequent und nach Treu und Glauben umzusetzen, insbesondere bei der Aushandlung künftiger Vereinbarungen. Er fordert sie außerdem nachdrücklich auf, bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert sie auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Fortsetzung der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Rat würdigt außerdem die von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan in Erfüllung ihres Mandats unternommenen Anstrengungen.

¹³⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

¹³⁸ S/PRST/1997/6.

¹³⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/56.

¹⁴⁰ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1070, Anlage I.

¹⁴¹ Ebd., Anlage II.

¹⁴² Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/56, Anhang III.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals in Tadschikistan zu gewährleisten.

Der Rat verurteilt entschieden die gegen internationales Personal, insbesondere Personal der Mission, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und gegen andere verübten Angriffe und Entführungen und verlangt die sofortige Freilassung aller Geiseln. Er betont, daß die Entführung und jede andere Mißhandlung von Personal der Vereinten Nationen unzulässig ist, und unterstützt die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um sicherzustellen, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Mission erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang verleiht der Rat seiner Genugtuung über die Anstrengungen der Mission, der Russischen Föderation und der Parteien zur Beilegung der Geiselkrise sowie über ihre diesbezügliche Zusammenarbeit Ausdruck.

Der Rat hält es für notwendig, daß die Vereinten Nationen den politischen Prozeß in Tadschikistan auch weiterhin tatkräftig unterstützen. Er nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien die Mission ersucht haben, die notwendige Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinbarung von Moskau¹⁴⁰ zu gewähren und mit der Kommission für nationale Aussöhnung bei ihren Aktivitäten eng zusammenzuarbeiten. Der Rat nimmt die Empfehlung des Generalsekretärs an, in diesem Stadium weder Charakter noch Umfang der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu verändern. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation weiter zu verfolgen und ihm zu gegebener Zeit seine Empfehlungen hinsichtlich der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu unterbreiten, im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung des in der Vereinbarung von Moskau enthaltenen Ersuchens der Parteien um Unterstützung sowie der Aufgaben und Funktionen, die wahrgenommen werden müßten, um eine solche Unterstützung zu gewähren.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan Ausdruck und fordert die Fortsetzung der Nothilfe, einschließlich der Hilfe bei der Rückkehr der Flüchtlinge, im Rahmen der Umsetzung des Protokolls über die Flüchtlinge¹⁴² sowie die Unterstützung Tadschikistans bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen."

Auf seiner 3752. Sitzung am 14. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/198)"¹³⁷.

Resolution 1099 (1997) vom 14. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 1997¹⁴³,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die vom Präsidenten Tadschikistans und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition seit Dezember 1996 unterzeichneten Vereinbarungen, dank deren die Bemühungen um die nationale Aussöhnung beträchtlich vorangekommen sind und eine hohe Eigendynamik entwickelt haben, erfreut über den persönlichen Beitrag, den der Präsident Tadschikistans und der Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition mit Unterstützung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten in dieser Hinsicht geleistet haben, und die Parteien dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Ergebnisse der jüngsten, vom 26. Februar bis 8. März 1997 in Moskau geführten Runde der innertadschikischen Gespräche¹⁴⁴, namentlich die Unterzeichnung des Protokolls über militärische Fragen, das Vereinbarungen über die Wiedereingliederung, Entwaffnung und Auflösung der bewaffneten Einheiten der Vereinigten Tadschikischen Opposition, die Reform der Machtstrukturen der Republik Tadschikistan sowie einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung enthält,

Kenntnis nehmend von den in der Satzung der Kommission für nationale Aussöhnung¹⁴⁵ und in dem Protokoll über militärische Fragen enthaltenen Ersuchen der Parteien um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung dieser Vereinbarungen,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan,

tief besorgt über die anhaltenden Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und auf anderes internationales Personal in Tadschikistan und die Verschlechterung der Sicherheitssituation mißbilligend, durch die sich der Generalsekretär veranlaßt gesehen hat, die Aussetzung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu beschließen,

¹⁴³ Ebd., Dokument S/1997/198.

¹⁴⁴ Ebd., Dokument S/1997/209, Anlagen.

¹⁴⁵ Ebd., Dokument S/1997/169, Anlage I.

mit Ausnahme einer begrenzten Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. März 1997¹⁴³;

2. *begrüßt* die von den Parteien seit Dezember 1996 geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere das Protokoll über militärische Fragen¹⁴⁶, das einen wichtigen neuen Schritt hin zum erfolgreichen Abschluß der Aufgabe der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan darstellt, und fordert die Parteien auf, diese Vereinbarungen einzuhalten und konsequent nach Treu und Glauben umzusetzen sowie bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in den Sachfragen zu erzielen;

3. *verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck*, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert die Parteien auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten;

4. *verurteilt entschieden* die Mißhandlung von Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und anderem internationalem Personal und fordert die Parteien dringend auf, zusammenzuarbeiten, um die Täter vor Gericht zu bringen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten und mit der Mission voll zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* insbesondere die Regierung Tadschikistans *auf*, zu diesem Zweck weitere, strengere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und es der internationalen Gemeinschaft so zu ermöglichen, Tadschikistan auf seinem schwierigen Weg vom bewaffneten Konflikt zu einem normalen friedlichen Leben tatkräftig zu unterstützen;

6. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Juni 1997 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die Teheraner Vereinbarung¹⁴⁷ in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für die bereits geschlossenen Vereinbarungen unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben wird, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

7. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen bezüglich der Situation in Tadschikistan zu unterrichten, insbesondere über einen Beschluß, alle derzeit ausgesetzten Tätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der Mission, wiederaufzunehmen;

¹⁴⁶ Ebd., Dokument S/1997/209, Anlage II.

¹⁴⁷ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine revidierte Fassung der Vereinbarung erschien später als Anhang zu Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*).

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat bis zum 30. April 1997 darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Protokolls über militärische Fragen behilflich sein könnten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 1. Juni 1997 einen Bericht über die Situation in Tadschikistan vorzulegen, der Empfehlungen zur Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan enthält, insbesondere darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen auf der Grundlage der in den Vereinbarungen enthaltenen Ersuchen der Parteien und unter Berücksichtigung der Sicherheitslage bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen behilflich sein können;

10. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und fordert die Parteien auf, bei der Abhaltung der innertadschikischen Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *auf*, auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Notaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 31. Mai 1997 rasch und großzügig zu reagieren und Tadschikistan Unterstützung beim Wiederaufbau anzubieten, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und seine Wirtschaft wiederaufzubauen;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3752. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3788. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/415)"¹⁴⁸.

Resolution 1113 (1997) vom 12. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Mai 1997 über die Situation in Tadschikistan¹⁴⁹,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung der Republik Tadschikistan und die Vereinigte Tadschikische Opposition am 8. März 1997 in Moskau das Protokoll über militärische Fragen¹⁴⁶, am 18. Mai 1997 in Bischkek das Protokoll über politische Fragen¹⁵⁰ sowie am 28. Mai 1997 in Teheran das Protokoll über die Durchführungsgarantien für das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵¹ unterzeichnet haben,

feststellend, daß in diesen Vereinbarungen vorgesehen ist, daß die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, bei den unterschiedlichen Aspekten ihrer Durchführung Unterstützung und Hilfe gewährt,

seiner Sorge darüber Ausdruck verleihend, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert hat,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 1997¹⁴⁹;

2. *fordert* die Parteien *auf*, die im Laufe der innertadschikischen Gespräche erzielten Vereinbarungen vollinhaltlich umzusetzen, und ermutigt sie, das Allgemeine Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan mit Vorrang zu unterzeichnen;

3. *betont*, daß die Umsetzung der im Laufe der innertadschikischen Gespräche erzielten Vereinbarungen konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Bemühungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tatkräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird;

4. *fordert* die Parteien *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

5. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien *auf*, voll mit ihnen zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 15. September 1997 zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über bedeutsame Entwicklungen unterrichtet zu halten und ihm zu gegebener Zeit detaillierte Empfehlungen zur Rolle der Vereinten Na-

¹⁴⁹ Ebd., Dokument S/1997/415.

¹⁵⁰ Ebd., Dokument S/1997/385, Anlage I.

¹⁵¹ Ebd., Dokument S/1997/410, Anlage.

¹⁴⁸ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

tionen bei der Unterstützung der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen und zur Anpassung des Mandats und der Personalstärke der Mission vorzulegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3788. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3816. Sitzung am 12. September 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/686 und Add.1)"¹⁵².

Resolution 1128 (1997) vom 12. September 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. September 1997 über die Situation in Tadschikistan¹⁵³,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung darüber, daß die seit 1994 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten innertadschikischen Gespräche mit der am 27. Juni 1997 in Moskau erfolgten Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ durch den Präsidenten Tadschikistans und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition einen erfolgreichen Abschluß gefunden haben,

davon Kenntnis nehmend, daß die Umsetzung des Allgemeinen Abkommens konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Bemühungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tatkräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß die gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bereit sind, auf Ersuchen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und mit Zustimmung der Parteien bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵⁵;

2. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Erweiterung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹⁵⁵;

3. *fordert* die Parteien *auf*, das Allgemeine Übereinkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ voll umzusetzen, und legt ihnen nahe, die Tätigkeit der Kommission für nationale Aussöhnung in Duschanbe unverzüglich wiederaufzunehmen;

4. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission, ermutigt sie, den Parteien durch ihre Guten Dienste auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein, und fordert die Parteien auf, bei diesen Bemühungen voll zu kooperieren;

5. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Wegen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu suchen;

7. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Mission um einen Zeitraum von zwei Monaten bis zum 15. November 1997 zu verlängern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere über eine geeignete Lösung des Sicherheitsproblems, und bekundet seine Bereitschaft, einen Beschluß betreffend die vom Generalsekretär empfohlene Verlängerung des Mandats der Mission zu fassen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und den anderen Betroffenen *nahe*, auch weiterhin rasch und großzügig auf den dringenden humanitären Bedarf in Tadschikistan zu reagieren und Tadschikistan mit dem Ziel der Milderung der Kriegsfolgen und des Wiederaufbaus der Wirtschaft Unterstützung bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse in dem Land anzubieten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3816. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3833. Sitzung am 14. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

¹⁵² Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.

¹⁵³ Ebd., Dokumente S/1997/686 und Add.1.

¹⁵⁴ Ebd., Dokument S/1997/510, Anlage I.

¹⁵⁵ Ebd., Dokument S/1997/686, Ziffern 34-36.

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1997/859)"¹⁵⁶.

**Resolution 1138 (1997)
vom 14. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵³ und vom 5. November 1997¹⁵⁷ über die Situation in Tadschikistan,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁸,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ erzielt haben, sowie über die wirksame Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß die Sicherheitslage in Tadschikistan weiterhin prekär ist und daß insbesondere im Zentrum des Landes noch ein hohes Maß an Gewalttätigkeit herrscht, obschon weite Teile des Landes vergleichsweise ruhig sind,

mit Genugtuung über den Beschluß der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre gemeinsamen Friedenstruppen zu ermächtigen, auf Ersuchen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und mit Zustimmung der Parteien bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen behilflich zu sein,

davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien in dem Allgemeinen Abkommen sowie in dem vom 27. Juni 1997 datierten Schreiben des Präsidenten der Republik Tadschikistan und des Führers der Vereinigten Tadschikischen Opposition an den Generalsekretär¹⁵⁹ die Vereinten Nationen um weitere Hilfe bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens ersucht haben, und anerkennend, daß die Umsetzung dieses Abkommens konsequentes Handeln nach Treu und Glauben und ständige Anstrengungen seitens der Parteien sowie eine anhaltende, tat-

kräftige Unterstützung durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft erfordern wird,

1. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs vom 4. September 1997¹⁵³ und vom 5. November 1997¹⁵⁷;

2. *begrüßt außerdem* die ernsthaften Anstrengungen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition, ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Abkommen über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁵⁴ zu erfüllen, sowie die Fortschritte bei der Tätigkeit der Kommission für nationale Aussöhnung, dem Austausch von Kriegsgefangenen und Inhaftierten, der Registrierung von Kämpfern der Vereinigten Tadschikischen Opposition innerhalb Tadschikistans und bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Vereinbarung der Parteien, eine gemeinsame Sicherheitseinheit aufzustellen, mit der Aufgabe, die Sicherheit von Personal und Transporten der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan hauptsächlich im Zentrum des Landes zu gewährleisten, namentlich auch durch bewaffneten Geleitschutz, und fordert sie auf, diese Einheit unverzüglich aufzustellen;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Personalstärke der Mission gemäß seinen Empfehlungen zu erhöhen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 15. Mai 1998 zu verlängern;

6. *beschließt*, daß das Mandat der Mission die folgenden Aufgaben umfassen wird:

sich nach besten Kräften für die Förderung des Friedens und der nationalen Aussöhnung einzusetzen und bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein und zu diesem Zweck

a) Gute Dienste und sachverständigen Rat zu gewähren, wie in dem Allgemeinen Abkommen festgelegt;

b) mit der Kommission für nationale Aussöhnung und ihren Unterkommissionen sowie mit der Zentralkommission für Wahlen und die Abhaltung eines Referendums zusammenzuarbeiten;

c) an der Arbeit der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und -organisationen mitzuwirken und diese zu koordinieren;

d) Berichten über Verletzungen der Waffenruhe nachzugehen und den Vereinten Nationen und der Kommission für nationale Aussöhnung darüber Bericht zu erstatten;

e) die Sammlung der Kämpfer der Vereinigten Tadschikischen Opposition sowie ihre Wiedereingliederung, Entwaffnung und Demobilisierung zu überwachen;

f) bei der Wiedereingliederung der Exkombattanten in die Regierungsstrukturen beziehungsweise bei ihrer Demobilisierung behilflich zu sein;

g) die Hilfe der Vereinten Nationen für Tadschikistan während des Übergangszeitraums zu koordinieren;

¹⁵⁶ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

¹⁵⁷ Ebd., Dokument S/1997/859.

¹⁵⁸ Ebd., Dokument S/1997/808.

¹⁵⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/508, Anlage.

h) enge Kontakte zu den Parteien sowie Zusammenarbeit und Verbindung mit den gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan zu wahren;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, am 24. und 25. November 1997 in Wien eine Geberkonferenz einzuberufen, um internationale Unterstützung für die Erfüllung des Allgemeinen Abkommens zu erhalten, und legt den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nahe, rasch und großzügig zu reagieren, um sicherzustellen, daß diese Gelegenheit, zum Erfolg des Friedensprozesses beizutragen, nicht ungenutzt verstreicht;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, ihre Hilfeleistung fortzusetzen, um die dringenden humanitären Bedürfnisse in Tadschikistan zu lindern und dem Land Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft anzubieten;

10. *begrüßt* den Beitrag, den die gemeinsamen Friedenstruppen nach wie vor leisten, wenn es darum geht, den Parteien bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens in Abstimmung mit allen Beteiligten behilflich zu sein;

11. *würdigt* die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der Mission und ermutigt

sie, den Parteien auch weiterhin bei der Umsetzung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten, insbesondere was die Sicherheitslage betrifft, und ersucht ihn außerdem, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3833. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Am 12. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. Dezember 1997 betreffend die Aufnahme weiterer Länder in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärbeobachter für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan zur Verfügung stellen¹⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in dem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

¹⁶⁰ S/1997/971.

¹⁶¹ S/1997/970.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3734. Sitzung am 29. Januar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶³:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem an den Ratspräsidenten gerichteten Schreiben des Sekretärs des Generalvolkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit der Libysch-Arabischen Dschamahirija, datiert vom 17. Januar 1997, in dem angekündigt wird, daß die *Libyan Arab Airways* ihre internationalen Flüge aus Libyen ab sofort wiederaufnehmen werden¹⁶⁴. Der Rat ist der Auffassung, daß die in dem Schreiben vom 17. Januar 1997 zum Ausdruck gebrachte Haltung unvereinbar mit der Ratsresolution 748 (1992) ist. Resolution 748 (1992) verbietet nicht das Überfliegen libyschen Hoheitsgebiets. Ziffer 4 a) der Resolution verbietet jedoch alle internationalen Flüge nach und aus Libyen. Der Rat würde alle sol-

¹⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.

¹⁶³ S/PRST/1997/2.

¹⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/52.

chen Flüge als Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolution 748 (1992) ansehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug offenbar unter Verstoß gegen die Resolution 748 (1992) am 21. Januar 1997 von Tripolis (Libyen) nach Accra (Ghana) flog, dort landete und später wieder abflog. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) für den Fall, daß in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zu landen versuchen."

Auf seiner 3761. Sitzung am 4. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Am 29. März 1997 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Haddsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748 (1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten."

¹⁶⁵ S/PRST/1997/18.

Auf seiner 3777. Sitzung am 20. Mai 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug unter Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) am 8. Mai 1997 von Libyen nach Niger geflogen und am 10. Mai aus Nigeria nach Libyen zurückgekehrt ist. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit unmittelbar mit den Vertretern Libyens, Nigers und Nigerias weiterzuverfolgen. Der Rat fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) nachzukommen, falls aus Libyen kommende Luftfahrzeuge versuchen sollten, in ihrem Hoheitsgebiet zu landen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libyens bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 1997¹⁶⁷ und des Ständigen Vertreters Nigers bei den Vereinten Nationen vom 13. Mai 1997 und von der Verbalnote des Ständigen Vertreters Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 1997. Der Rat erinnert daran, daß er in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) beschlossen hat, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Libyens landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Ziffer 9 der Resolution aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden."

¹⁶⁶ S/PRST/1997/27.

¹⁶⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/373.

DIE SITUATION IN GEORGIEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3735. Sitzung am 30. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/47)"¹⁶⁸.

Resolution 1096 (1997) vom 30. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

in *Bekräftigung* aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1065 (1996) vom 12. Juli 1996, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Oktober 1996¹⁶⁹,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997¹⁷⁰,

in *Anerkennung* der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter, die Russische Föderation als Vermittler und die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,

mit *tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten aufgrund der unnachgiebigen Haltung der abchasischen Seite nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

Kenntnis nehmend von der Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer um-

fassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den kürzlich aufgetretenen häufigen Verstößen beider Seiten gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sowie von Gewalthandlungen, die von südlich des Inguri-Flusses aus und außerhalb der Kontrolle der Regierung Georgiens operierenden bewaffneten Gruppen organisiert wurden,

mit *Lob* für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe beträchtlich ausgebaut worden ist, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

zutiefst *besorgt* über die weitere Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, wo Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen zunehmen und die wahllose Verlegung von Minen, insbesondere auch neuer Arten von Minen, fortgesetzt wird, sowie zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Region zurückkehren, sowie des Personals der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe,

die Parteien *darin erinnernd*, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 17. Oktober 1996¹⁷², das Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Januar 1997 zu verlängern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997¹⁷⁰;

2. *verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer um-

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

¹⁶⁹ S/PRST/1996/43.

¹⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/47.

¹⁷¹ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/583.

¹⁷² Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/874, Anlage.

fassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;

3. *bekräftigt sein Eintreten* für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft, insbesondere die Abhaltung von rechtswidrigen vorgeblichen Parlamentswahlen am 23. November und 7. Dezember 1996 in Abchasien (Georgien);

4. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

5. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär ergriffene Initiative, die in seinem Bericht beschrieben wird, die Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß zu stärken;

6. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner *auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

7. *begrüßt* die Wiederaufnahme des auf hoher Ebene zwischen den Parteien geführten direkten Dialogs, fordert sie *auf*, die Suche nach einer friedlichen Lösung durch eine weitere Ausweitung ihrer Kontakte zu intensivieren, und ersucht den Generalsekretär, *auf* Ersuchen der Parteien jede geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

8. *bekräftigt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁷³, *verurteilt* die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;

9. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁴ und *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;

10. *wiederholt* seine Verurteilung von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;

11. *verlangt erneut*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und *verlangt* ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die am 23. und 24. Dezember 1996 in Gali abgehaltene Zusammenkunft über die Wiederaufnahme der geregelten Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere in die Region von Gali, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Verhandlungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sicherzustellen;

14. *verurteilt* die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und *fordert* die Parteien *auf*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die verstärkten Aktivitäten von bewaffneten Gruppen zu verhindern und mit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, *auf* die Bedrohung durch das Verlegen von Minen hin die erforderlichen Schritte zu ergreifen, um die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der Mission so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;

¹⁷³ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/397.

¹⁷⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/57, Anlage.

16. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 1997 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe Änderungen vorgenommen werden;

17. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der am 10. Dezember 1996 erfolgten Eröffnung des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) als Teil der Mission unter der Leitung des Missionsleiters, und ersucht den Generalsekretär, zusammen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter die erforderlichen Anschlußregelungen zu treffen und die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen;

18. *ermutigt* die Staaten *erneut*, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der Mission, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, die Tätigkeit der Mission am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3735. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 8. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 4. April 1997 betreffend die Führung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und Ihre Absicht, Generalmajor Harun-Ar-Rashid (Bangladesch) als Nachfolger von Generalmajor Per Källström (Schweden) zum Leitenden Militärbeobachter der Mission zu ernennen¹⁷⁶, den Mitgliedern des Sicherheits-

rats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3774. Sitzung am 8. Mai 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/340)¹⁷⁷.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁹ behandelt. Er hat außerdem Kenntnis genommen von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 1. April 1997 an den Generalsekretär¹⁸⁰ und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 28. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸¹.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Rat anerkennt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat voll die vom Generalsekretär in seinem Bericht gemachten Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der Vereinten Nationen am Friedensschaffungsprozeß. Er unterstützt insbesondere voll auf die Absicht des Generalsekretärs, ein Treffen beider Seiten einzuberufen, um im einzelnen jene Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden können. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Idee einer Neubelebung der Koordi-

¹⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

¹⁷⁸ S/PRST/1997/25.

¹⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/340.

¹⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/268.

¹⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/339.

¹⁷⁵ S/1997/292.

¹⁷⁶ S/1997/291.

nierungskommission und der Schaffung von Sachverständigengruppen für Fragen von gemeinsamem Interesse zu sondieren.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, als Nachfolger seines derzeitigen Sonderbotschafters für Georgien einen residierenden Sonderbeauftragten zu benennen und das politische Element der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien zu stärken.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis davon, daß das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Der Rat betont auch weiterhin, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt. Er begrüßt die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien. Der Rat fordert sie und insbesondere die abchasische Seite auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, und ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Rat verweist auf den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die laufenden Erörterungen über die Durchführung der am 28. März 1997 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefaßten Beschlüsse¹⁸² fortzusetzen.

Der Rat ist weiterhin zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, namentlich Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, die wahllose Verlegung von Minen und bewaffnete Raubüberfälle, und die dadurch entstehende Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und des Personals der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Der Rat verurteilt die Gewalthandlungen, die zu Todesopfern unter den Mitgliedern der gemeinsamen Friedenstruppe geführt haben. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin alles zu unternehmen, um auf den vor kurzem erzielten positiven Ergebnissen aufzubauen und die Sicherheit der Militärbeobachter sowie die operative Wirksamkeit der Mission zu verbessern.

Der Rat erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe zu gewährleisten und insbesondere das Legen von Minen zu verhindern.

Der Rat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone.

Der Rat begrüßt außerdem die anhaltenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen mit dem Ziel, dem dringenden Bedarf der Menschen zu entsprechen, die am meisten unter den Auswirkungen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnenvertriebenen, und regt weitere derartige Bemühungen an. Er ermutigt die Staaten außerdem erneut, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten."

Am 12. Juni 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. Juni 1997 betreffend Ihren Beschluß, Liviu Bota (Rumänien) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 als Nachfolger Ihres derzeitigen Sonderbotschafters für Georgien, Edouard Brunner (Schweiz), zu Ihrem residierenden Sonderbeauftragten für Georgien zu ernennen¹⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3807. Sitzung am 31. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/558 und Add.1)"¹⁸⁵.

Resolution 1124 (1997) vom 31. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, in Bekräftigung insbesondere der Resolution 1096 (1997) vom 30. Januar 1997 und unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1997¹⁷⁸,

¹⁸³ S/1997/450.

¹⁸⁴ S/1997/449.

¹⁸⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

¹⁸² Ebd., Dokument S/1997/268, Anlagen I und II.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1997¹⁸⁶,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in dem Bericht erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung darüber, daß in dem Bericht darauf hingewiesen wird, daß sich die Aussichten für Fortschritte in dem Friedensprozeß gebessert haben, mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Parteien ihre Meinungsverschiedenheiten nach wie vor nicht beigelegt haben, und betonend, daß sie unverzüglich verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um eine baldige und umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, und Kenntnis nehmend von der vom Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) geleisteten Arbeit,

mit Lob für den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedensstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, feststellend, daß die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe gut ist und weiter ausgebaut wurde, und unter Betonung der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

zutiefst besorgt darüber, daß die Sicherheitslage in der Region von Gali aufgrund von Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, bewaffneten Raubüberfällen und anderen gewöhnlichen Verbrechen und, was am schlimmsten ist, aufgrund der Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, nach wie vor instabil und angespannt ist, und außerdem zutiefst besorgt über die sich daraus ergebende mangelnde Sicherheit für die örtliche Bevölkerung, die in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und für das Personal der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe,

die Parteien daran erinnernd, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politi-

schen Willen der Parteien, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, und von ihrer vollen Zusammenarbeit mit der Mission und der gemeinsamen Friedensstruppe abhängt, namentlich von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des internationalen Personals,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 28. März 1997¹⁸⁷, das Mandat der gemeinsamen Friedensstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu erweitern und es bis zum 31. Juli 1997 zu verlängern, jedoch mit Besorgnis feststellend, daß Unsicherheit besteht, was eine Verlängerung über dieses Datum hinaus betrifft,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juli 1997¹⁸⁶;

2. verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;

3. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Notwendigkeit, den Status Abchasiens in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen, und unterstreicht die Unannehmbarkeit jeglicher Handlung der abchasischen Führung, die diesen Grundsätzen zuwiderläuft;

4. begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, und die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler insbesondere während der letzten im Juni 1997 in Moskau abgehaltenen Gesprächsrunde zwischen den Parteien unternommen hat, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts weiter zu intensivieren;

5. bekräftigt seine Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Genf abgehaltene Zusammenkunft auf hoher Ebene über den Konflikt zur Festlegung derjenigen Bereiche, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden könnten;

6. nimmt Kenntnis von dem Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs, unterstützt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die vertagte Zusammenkunft im September wiederaufzunehmen, und fordert insbesondere die

¹⁸⁶ Ebd., Dokumente S/1997/558 und Add.1.

¹⁸⁷ Ebd., Supplement for April, May and June 1997, Dokument S/1997/268, Anlage I.

abchasische Seite auf, sich konstruktiv an der wiederaufgenommenen Zusammenkunft zu beteiligen;

7. *betont*, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt, fordert sie auf, ohne weitere Verzögerung maßgebliche Fortschritte auf dem Wege zu einer umfassenden politischen Regelung zu erzielen, und fordert sie ferner auf, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternehmen, voll zu kooperieren;

8. *begrüßt* die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien, fordert sie auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede geeignete Unterstützung zu gewähren, und erinnert an den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die Erörterungen über die Durchführung des genannten Beschlusses, den der Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 28. März 1997 verabschiedet hat¹⁸⁷, fortzusetzen;

9. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹⁷⁴ und bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;

10. *wiederholt seine Verurteilung* von Tötungen, insbesondere ethnisch motivierten Tötungen, und sonstigen ethnisch bedingten Gewalthandlungen;

11. *bekräftigt* das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹⁷³, verurteilt die anhaltende Obstruktion dieser Rückkehr und betont, daß es unannehmbar ist, irgendein Junktim zwischen der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Frage des politischen Status Abchasiens (Georgien) herzustellen;

12. *verlangt erneut*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen unverzüglich und ohne Vorbedingungen erheblich beschleunigt, insbesondere durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, und verlangt ferner, daß sie die Sicherheit der bereits in dem Gebiet befindlichen, von sich aus zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt, insbesondere in der Region von Gali;

13. *fordert* die Parteien *auf*, die vollinhaltliche Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ sicherzustellen;

14. *verurteilt* die weitere Verlegung von Minen, insbesondere neuer Arten von Minen, in der Region von Gali, was

bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat, und fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die Verstärkung der Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu verhindern und mit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen;

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Bedrohung zu begegnen, die das Verlegen von Minen darstellt, mit dem Ziel, die Sicherheitsbedingungen zu verbessern und so die Gefahr für das Personal der Mission so gering wie möglich zu halten und die erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats zu schaffen;

16. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 1998 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht erwähnt, den Rat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

17. *bekundet erneut seine volle Unterstützung* für die Durchführung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien);

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen nach wie vor unternehmen, um den dringenden Bedürfnissen der Menschen Rechnung zu tragen, die am meisten unter den Folgen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnervertriebenen, fordert zur Entrichtung weiterer Beiträge zu diesem Zweck auf und ermutigt die Staaten erneut, weiter Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft Abchasiens (Georgien) zu prüfen, sobald die politischen Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien), einschließlich der Tätigkeit der Mission, Bericht zu erstatten sowie in diesem Bericht Empfehlungen betreffend die Art der Präsenz der Vereinten Nationen vorzulegen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Ab-

sicht, die Tätigkeit der Mission am Ende ihres derzeitigen Mandats gründlich zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3807. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3830. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/827)"¹⁸⁸.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁹⁰ behandelt.

Der Rat bedauert, daß trotz der nachdrücklichen Bemühungen um die Neubelebung des Friedensprozesses keine sichtbaren Fortschritte bei den Schlüsselfragen der Regelung erzielt wurden, nämlich dem künftigen politischen Status Abchasiens und der dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen.

Der Rat mißt einer aktiveren Rolle der Vereinten Nationen im Friedensprozeß besondere Bedeutung bei und ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fortzusetzen. Der Rat fordert die Parteien auf, bei diesen Bemühungen uneingeschränkt zu kooperieren.

In diesem Zusammenhang bedauert der Rat, daß die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Genf abgehaltene Zusammenkunft auf hoher Ebene über diesen Konflikt nicht wie anfangs geplant im Oktober wiederaufgenommen wurde. Er begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, diese Zusammenkunft am 17. November wiederaufzunehmen, um diejenigen Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden könnten, um die Erörterung der sozialen und wirtschaftlichen Fragen zur Unterstützung einer umfassenden Konfliktregelung voranzu-

bringen und um die Frage der Rückkehr der Flüchtlinge anzugehen. Der Rat fordert alle Beteiligten auf, alles zu tun, damit diese Zusammenkunft unter konstruktiver Beteiligung insbesondere der abchasischen Seite wiederaufgenommen wird.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternommen hat, insbesondere die Initiative des Präsidenten der Russischen Föderation vom 1. August 1997 und die am 9. und 10. September unter Beteiligung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Suchumi abgehaltenen georgisch-abchasischen Verhandlungen. Der Rat begrüßt das vom Außenminister der Russischen Föderation in die Wege geleitete Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba am 14. August 1997 in Tiflis sowie die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien und fordert sie auf, durch einen weiteren Ausbau ihrer Kontakte verstärkt eine friedliche Lösung zu suchen.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen.

Der Rat begrüßt den in dem Bericht des Generalsekretärs erwähnten Beschluß des Rates der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten¹⁹¹, das Mandat der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bis zum 31. Januar 1998 zu verlängern.

Der Rat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der gemeinsamen Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone. Der Rat fordert die Parteien auf, mit der Mission und der Friedenstruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die fortdauernden Verstöße gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹⁷¹ und fordert die Parteien auf, die vollinhaltliche Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.

Der Rat ist auch weiterhin tief besorgt darüber, daß die Sicherheitslage in den Sektoren Gali und Zugdidi sowie im Kodori-Tal nach wie vor instabil und angespannt

¹⁸⁸ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

¹⁸⁹ S/PRST/1997/50.

¹⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokumente S/1997/827 und Add.1.

¹⁹¹ Ebd., Ziffer 21.

ist. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Entführung von Personal der Mission und der gemeinsamen Friedens-truppe.

Der Rat verurteilt außerdem die weitere Verlegung von Minen, insbesondere ausgeklügelterer Arten von Minen, was bereits zu mehreren Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung und unter den Friedenssicherungskräften und Beobachtern der internationalen Gemeinschaft geführt hat. Er fordert die Parteien auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Verlegen von Minen und die Verstärkung der Aktivitäten bewaffneter Gruppen zu verhindern und mit der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe voll zusammenzuarbeiten, um so ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der gemeinsamen Friedenstruppe und der internationalen humanitären Organisationen nachzukommen.

Der Rat unterstützt die vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen zur

Erhöhung der Sicherheit des Personals der Mission und zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die wirksame Durchführung ihres Mandats.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen weiter unternehmen, um den dringenden Bedürfnissen der Menschen Rechnung zu tragen, die am meisten unter den Folgen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere der Binnenvertriebenen, ruft zur Entrichtung weiterer Beiträge zu diesem Zweck auf und ermutigt die Staaten erneut, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Moskauer Übereinkommens und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten.

Der Rat erinnert die Parteien daran, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, ihnen behilflich zu sein, vom politischen Willen der Parteien abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen.

DIE SITUATION IN ANGOLA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3736. Sitzung am 30. Januar 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹²:

"Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verzögerungen bei der Bildung einer Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung zum Ausdruck, die darauf zurückzuführen sind, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola es versäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka¹⁹³ festgelegten Zeitplan einzuhalten.

Der Rat stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Umsetzung der noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses, insbesondere die Demobilisierung und die Eingliederung der Soldaten der União Nacional

para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte, nur langsam vorstatten geht.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Treffens der Gemeinsamen Kommission vom 23. Januar 1997, wonach die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola übereingekommen sind, die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung bis nach dem 25. Januar 1997 zurückzustellen, wonach die União Nacional para a Independência Total de Angola sich bereit erklärt hat, dafür zu sorgen, daß alle ihre Abgeordneten in der Nationalversammlung sowie die von ihr benannten Mitglieder der künftigen Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 12. Februar 1997 in Luanda sein werden, und wonach die Regierung Angolas sich bereit erklärt hat, das Datum für die Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung unmittelbar nach dem Eintreffen der Abgeordneten der União Nacional para a Independência Total de Angola festzusetzen.

Der Rat fordert die Parteien auf, diese Vereinbarung genau durchzuführen und ohne weitere Verzögerung sowie ohne Verknüpfung mit anderen Fragen die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung zu bilden. Die Nichtdurchführung dieser Vereinbarung könnte den Friedensprozeß gefährden und den Rat veran-

¹⁹² S/PRST/1997/3.

¹⁹³ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

lassen, die in den einschlägigen Resolutionen des Rats vorgesehenen geeigneten Maßnahmen gegen die für die Verzögerungen Verantwortlichen zu erwägen.

Der Rat betont, daß die Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens letztendlich bei den Angolanern selbst liegt. Der Rat erinnert die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Regierung Angolas daran, daß die internationale Gemeinschaft nur dann Hilfestellung leisten kann, wenn im Friedensprozeß Fortschritte erzielt werden, und daß er in diesem Zusammenhang die Frage einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem Ablauf des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III prüfen wird.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie den drei Beobachterstaaten seinen Dank für ihre Bemühungen aus, den Parteien in Angola bei der Förderung des Friedensprozesses behilflich zu sein.

Der Rat wird die Durchführung der Vereinbarung der Gemeinsamen Kommission auch künftig genau überwachen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3743. Sitzung am 27. Februar 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Brasiliens, Kap Verdes, Lesothos, Malawis, Malis, Mosambiks, Namibias, der Niederlande, Südafrikas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/115)¹⁹⁴.

Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. Januar 1997¹⁹²,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³

¹⁹⁴ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

¹⁹⁵ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

tief besorgt über die zweite Verzögerung bei der Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola es verabsäumt hat, den von der Gemeinsamen Kommission im Rahmen des Protokolls von Lusaka festgelegten Zeitplan einzuhalten,

besorgt über die weitere Verzögerung bei der Umsetzung der noch unerledigten politischen und militärischen Aspekte des Friedensprozesses, namentlich der Auswahl und Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte sowie der Demobilisierung,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997¹⁹⁶,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997¹⁹⁶ enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 31. März 1997 zu verlängern;

3. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *nachdrücklich auf*, die verbleibenden militärischen und anderen Fragen zu lösen und ohne weitere Verzögerung die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung zu bilden, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. März 1997 über den Stand der Bildung dieser Regierung Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Bereitschaft*, im Lichte des in Ziffer 3 genannten Berichts die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen;

5. *betont*, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Kommission wahrgenommenen Aufgaben der Guten Dienste, der Vermittlung und der Verifikation für den erfolgreichen Abschluß des angolanischen Friedensprozesses nach wie vor unverzichtbar sind;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3743. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁹⁶ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/115.

Beschlüsse

Auf seiner 3755. Sitzung am 21. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/239)¹⁹⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997¹⁹⁸ und verleiht erneut seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola es verabsäumt hat, wie zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart alle ihre Vertreter nach Luanda zu entsenden. Der Rat erinnert die União Nacional para a Independência Total de Angola an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien.

Der Rat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für den Auftrag des Generalsekretärs in Angola, der darin besteht, die Situation zu evaluieren und den Parteien nachdrücklich klarzumachen, daß es notwendig ist, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung ohne weitere Verzögerung zu bilden. Er fordert die Parteien, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf, mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und den Beobachterstaaten voll zusammenzuarbeiten und den Besuch des Generalsekretärs zu nutzen, um die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung einzusetzen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt und erinnert daran, daß er im Einklang mit seiner Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997 die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die Partei prüfen wird, die dafür verantwortlich ist, daß die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung noch nicht gebildet worden ist. Nach dem nächsten Bericht des Generalsekretärs wird der Rat außerdem die Rolle der Vereinten Nationen in Angola nach Auslaufen des derzeitigen Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III am 31. März 1997 prüfen und dabei die Fortschritte berücksichtigen, die die Parteien auf dem Weg zur vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den 'Acordos de Paz'¹⁹⁵ und dem Protokoll von Lusaka sowie

ihrer Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen des Rates erzielt haben."

Auf seiner 3759. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/248)¹⁹⁴.

Resolution 1102 (1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Januar 1997¹⁹² und vom 21. März 1997¹⁹⁷,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1997¹⁹⁹,

1. *spricht* dem Generalsekretär *seine Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die er während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat, um den Friedensprozeß voranzubringen;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die der União Nacional para a Independência Total de Angola angehörenden Abgeordneten und Amtsträger der künftigen Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, wenn auch erst nach erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹⁹³, im Einklang mit späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien in Luanda angekommen sind;

3. *vermerkt außerdem mit Genugtuung* den von der Gemeinsamen Kommission bekanntgegebenen Beschluß der Regierung Angolas, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 11. April 1997 einzusetzen;

¹⁹⁷ S/PRST/1997/17.

¹⁹⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/239.

¹⁹⁹ Ebd., Dokument S/1997/248.

4. *fordert* beide Parteien *auf*, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;

5. *fordert* beide Parteien *außerdem auf*, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3767. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Kameruns, Katars, Lesothos, Malawis, Mosambiks, der Niederlande, Perus, Simbawes, Südafrikas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/304)²⁰⁰.

Auf seiner 3769. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3767. Sitzung eingeladenen Vertretern auch den Vertreter Botsuanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3767. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1106 (1997) vom 16. April 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die Billigung der Sonderstellung des Führers der União Nacional para a Independência Total de Angola als Führer der größten Oppositionspartei durch die angolanische Nationalversammlung und die Tatsache, daß die der União Nacional para a Independência Total de Angola angehörenden Abgeordneten am 9. April 1997 ihre Sitze in der Nationalversammlung eingenommen haben,

erneut erklärend, daß die Angolaner letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar¹⁹⁶ und 14. April 1997²⁰¹,

1. *begrüßt mit lebhafter Genugtuung* die am 11. April 1997 erfolgte Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung tätig werdend und mit fortgesetzter Unterstützung durch die Gemeinsame Kommission, die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses unverzüglich abzuschließen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanischen Streitkräfte und die Demobilisierung sowie die Auswahl und Eingliederung von Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanische Nationalpolizei, und die politischen Aufgaben weiter zu verfolgen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas zu diesem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen würde, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß ein solches Treffen stattfinden wird;

3. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1997²⁰¹ enthaltenen Empfehlungen;

4. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern, damit sie bei der Bewältigung dieser noch unerledigten Aufgaben behilflich sein kann, mit der Maßgabe, daß die Mission gegebenenfalls den Übergang zu einer Beobachtermission einleiten wird, wie in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997¹⁹⁶ beschrieben, und dabei für die Mission schon bereitgestellte oder bereits bewilligte Mittel für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum verwenden wird;

²⁰⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²⁰¹ Ebd., Dokument S/1997/304.

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Abzug der militärischen Einheiten der Mission planmäßig abzuschließen und dabei die bei den noch offenen maßgeblichen Aspekten des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu berücksichtigen;

6. *bekundet seine Absicht*, unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar und 14. April 1997 die Einrichtung einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die die Nachfolge der Mission antreten würde, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens bis zum 6. Juni 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Struktur, die konkreten Ziele und die mit einem solchen Einsatz verbundenen Kosten enthält;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3769. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3795. Sitzung am 30. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Lesothos, Mauritius', Mosambiks, der Niederlande, Sambias und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/438 und Add.1)"²⁰⁰.

Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas,

in Anerkennung des erfolgreichen Beitrags der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Wiederherstellung des Friedens und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung auf der Grundlage der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung eine solide Grundlage für den Prozeß der nationalen Aussöhnung bietet,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten politischen und militärischen Aufgaben des Friedensprozesses ohne weiteren Verzug durchführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngste Zunahme der Spannungen, insbesondere in den nordöstlichen Provinzen, und über die Angriffe der União Nacional para a

Independência Total de Angola auf Posten und Personal der Mission,

erneut erklärend, daß das angolansische Volk letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997²⁰²,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs²⁰² enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten und sie mit den Zielsetzungen, dem Mandat und der Organisationsstruktur auszustatten, die vom Generalsekretär in Abschnitt VII seines Berichts empfohlen wurden;

3. *beschließt außerdem*, in der Erwartung, daß die Mission bis zum 1. Februar 1998 abgeschlossen sein wird, daß das anfängliche Mandat der Beobachtermission bis zum 31. Oktober 1997 dauern wird, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. August 1997 über die Situation Bericht zu erstatten;

4. *beschließt ferner*, daß die Beobachtermission die Verantwortung für alle Truppenteile und das gesamte Material der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III übernimmt, die in Angola zurückgeblieben sind, einschließlich der Truppenkontingente, die bis zu deren Abzug von ihr nach Bedarf zu dislozieren sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des geplanten Abzugs der Militäreinheiten der Vereinten Nationen auch weiterhin die Situation am Boden sowie die Fortschritte zu berücksichtigen, die beim Abschluß der noch unerledigten wesentlichen Aspekte des Friedensprozesses erzielt werden, und darüber im Rahmen der in Ziffer 3 vorgesehenen Überprüfung Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, das am 3. Mai 1995 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas geschlossene Abkommen über die Rechtsstellung des Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen in Angola auf die Beobachtermission und ihre Mitglieder entsprechend anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu bestätigen, daß dies geschehen ist;

7. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach der Sonderbeauftragte weiterhin den Vorsitz der gemäß dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ eingerichteten Gemeinsamen Kommission führen soll, die sich als unverzichtbarer Konfliktlösungs- und Durchführungsmechanismus herausgestellt hat;

8. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit der Beobachtermission voll zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sicherzustellen;

9. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *mit al-*

²⁰² Ebd., Dokumente S/1997/438 und Add.1.

lem Nachdruck auf, die noch unerledigten politischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, im Einklang mit einem Zeitplan und Verfahren, die von beiden Parteien im Rahmen der Gemeinsamen Kommission vereinbart wurden, ferner die Umwandlung des Radiosenders der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine unparteiische Rundfunkstation und die Umwandlung der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine politische Partei;

10. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Registrierung und Demobilisierung aller verbleibenden militärischen Anteile, die Beseitigung aller Hindernisse für den freien Personen- und Güterverkehr sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung;

11. *appelliert mit allem Nachdruck* an beide Parteien, von jeder Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen, welche die volle Durchführung des Friedensprozesses behindern könnte;

12. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

13. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der Gemeinsamen Kommission unverzüglich vollständige Informationen über das gesamte bewaffnete Personal unter ihrer Kontrolle bereitstellt, insbesondere über das Sicherheitskommando des Führers der größten Oppositionspartei, die sogenannte "Bergwerkspolizei", bewaffnetes Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit sie im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können;

14. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß diejenigen Fragen, die die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka derzeit behindern, durch ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der größten Oppositionspartei auf angolanischem Staatsgebiet gelöst werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Volkswirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III dafür, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich gewesen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3795. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3803. Sitzung am 23. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰³:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten destabilisierenden Handlungen in Angola Ausdruck, insbesondere darüber, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997 noch nicht befolgt hat und daß sie auch weiterhin versucht, ihr militärisches Potential wiederherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß die der Gemeinsamen Kommission am 21. Juli 1997 von der União Nacional para a Independência Total de Angola vorgelegten Informationen über die Stärke ihrer bewaffneten Kräfte, die Ausweitung der staatlichen Verwaltung und die Tätigkeit des Radiosenders *Vorgan* weder vollständig noch glaubwürdig sind.

Der Rat verurteilt die Mißhandlung des Personals der Vereinten Nationen und internationaler humanitärer Organisationen in den von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten sowie die Drangsalierung von Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen. Diese Handlungen der União Nacional para a Independência Total de Angola können nicht hingenommen werden und verstoßen gegen ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und gegen die Resolutionen des Rates. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat voll und ganz die am 14. Juli 1997 herausgegebene gemeinsame Erklärung der Beobachtermission und der Vertreter der drei Beobachterstaaten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß sich die zunehmenden Spannungen im nördlichen Teil des Landes rasch auf die zentralen und südlichen Provinzen ausbreiten, was sehr gefährliche Auswirkungen auf die Durchführung der noch unerledigten Aufgaben des Friedensprozesses hat, namentlich auf die in Resolution 1118 (1997) des Rates genannten Aufgaben. Der Rat fordert beide Parteien auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka jegliche Gewaltanwendung zu unterlassen.

Der Rat fordert außerdem beide Parteien auf, auch künftig eng mit der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten, und fordert insbesondere die União Na-

²⁰³ S/PRST/1997/39.

cional para a Independência Total de Angola auf, voll mit der Beobachtermission zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sowie der Mitarbeiter der internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen.

Der Rat wiederholt seine Auffassung, daß das lang erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola auf angolanischem Staatsgebiet maßgeblich zum Abbau der Spannungen und zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen könnte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten der Beobachtermission, wonach Luftfahrzeuge ohne Genehmigung in dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet gelandet sind. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten auf, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt erneut seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, zu prüfen, wenn die União Nacional para a Independência Total de Angola nicht sofort unumkehrbare konkrete Maßnahmen ergreift, um ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka zu erfüllen. Diese Maßnahmen sollten die Entmilitarisierung aller ihrer Kräfte, die Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und die uneingeschränkte Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola umfassen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Ergreifung dieser Maßnahmen voll unterrichtet zu halten und in dem Bericht, den er gemäß Resolution 1118 (1997) bis zum 15. August 1997 vorzulegen hat, zu bewerten, inwieweit die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau überwachen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3814. Sitzung am 28. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniers, Brasilien, Guineas, Kanadas, Lesothos, Luxemburgs, Malawis, Mosambiks, Simbabwe und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1997/640)²⁰⁴.

Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 1997²⁰³, in der der Rat seine Bereitschaft bekundete, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu prüfen,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die großen Schwierigkeiten im Friedensprozeß, die hauptsächlich auf die Verzögerungen bei der Befolgung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. August 1997²⁰⁵,

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, nicht nachgekommen ist,

A

1. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte Friedensprozesses sofort vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

2. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ nachkommt, einschließlich der Entmilitarisierung aller ihrer bewaffneten Kräfte, der Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und der vollen Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola;

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

²⁰⁵ Ebd., Dokument S/1997/640.

3. *verlangt ferner*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der mit dem Protokoll von Lusaka eingesetzten Gemeinsamen Kommission sofort genaue und vollständige Informationen über die Stärke des gesamten bewaffneten Personals unter ihrer Kontrolle zur Verfügung stellt, insbesondere über das Sicherheitskommando ihres Führers, die sogenannte "Bergwerkspolizei", über ihr bewaffnetes Personal, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und über ihr sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit diese im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können, und verurteilt alle Versuche der União Nacional para a Independência Total de Angola, ihre militärische Schlagkraft wiederherzustellen;

B

feststellend, daß die in Angola entstandene Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

4. *beschließt*, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden,

a) um allen hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 a) die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit Ausnahme der Amtsträger, die für die volle Funktionsfähigkeit der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung, der Nationalversammlung oder der Gemeinsamen Kommission erforderlich sind, mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

b) um alle Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen, die hochrangigen Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihren erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen nach Ziffer 11 a), mit Ausnahme der unter Buchstabe a) bezeichneten Personen, gewährt wurden, vorübergehend oder auf Dauer für ungültig zu erklären;

c) um die sofortige und vollständige Schließung aller Büros der União Nacional para a Independência Total de Angola in ihrem Hoheitsgebiet zu verlangen;

d) um mit dem Ziel des Verbots der Flüge von Luftfahrzeugen der oder für die União Nacional para a Independência Total de Angola, des Verbots der Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen derselben an die União Nacional para a Independência Total de Angola sowie des Verbots der Versicherung und der Erbringung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten für Luftfahrzeuge der União Nacional para a Independência Total de Angola

i) allen Luftfahrzeugen die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets zu verweigern, die von einem Ort im Hoheitsgebiet Angolas gestartet sind oder dort landen sollen, der nicht in einer Liste enthalten ist, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert;

ii) die Lieferung oder Bereitstellung, gleichviel auf welche Weise, von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen durch ihre Staatsangehörigen, oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet Angolas zu verbieten, außer über festgelegte Einreisepunkte, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert;

iii) die Erbringung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit, die Befriedigung neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie den Abschluß und die Erneuerung von Direktversicherungen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für alle in Angola registrierten Luftfahrzeuge zu verbieten, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) übermittelt, der wiederum die Mitgliedstaaten notifiziert, wie auch für alle Luftfahrzeuge, die über einen Einreisepunkt in das Hoheitsgebiet Angolas gelangt sind, der nicht in der unter Buchstabe d) i) genannten Liste enthalten ist;

5. *beschließt außerdem*, daß die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen auf medizinische Notfälle sowie auf Flüge, mit denen Nahrungsmittel, Medikamente und Güter für unabwendbare humanitäre Bedürfnisse transportiert werden und die vorab von dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) genehmigt wurden, keine Anwendung finden;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Reisen ihrer Amtsträger und offiziellen Delegationen zum Hauptquartier der União Nacional para a Independência Total de Angola einzustellen, es sei denn, sie dienen der Förderung des Friedensprozesses oder Zwecken der humanitären Hilfe;

7. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Ziffer 4 am 30. September 1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit ohne weitere Vorankündigung in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat beschließt auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola konkrete und irreversible Maßnahmen ergriffen hat, um allen in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen nachzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 20. Oktober 1997 und danach alle neunzig Tage einen Bericht über die Be-

folgung aller in den Ziffern 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen zu überprüfen, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

9. *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen, darunter auch Handels- und Finanzrestriktionen, zu prüfen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

10. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln, und fordert alle Staaten außerdem *auf*, die mit den Ziffern 19, 20 und 21 der Resolution 864 (1993) verhängten Maßnahmen genauestens zu befolgen;

11. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung von Ziffer 4 dieser Resolution zu erarbeiten, einschließlich der Benennung derjenigen Amtsträger und erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise verhindert und deren Reisedokumente, Sichtvermerke oder Aufenthaltsgenehmigungen nach Ziffer 4 a) und b) vorübergehend oder auf Dauer für ungültig erklärt werden sollen;

b) Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 wohlwollend zu prüfen und über sie zu beschließen;

c) dem Rat bis zum 15. November 1997 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Staaten zur Durchführung der in Ziffer 4 festgelegten Maßnahmen getroffen haben;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten, denen Informationen über nach Ziffer 4 d) verbotene Flüge vorliegen, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten vorzulegen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. November 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 4 getroffen haben;

C

14. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola voll kooperieren, die Verifikationstätigkeit der Beobachtermission nicht länger einschränken, die Verlegung neuer Minen unterlassen und die Bewegungsfreiheit und vor allem die Sicherheit der Mission und des sonstigen internationalen Personals gewährleisten;

15. *wiederholt seine Aufforderung* an die Regierung Angolas, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

16. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 13. August 1997²⁰⁵ *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen aus Angola bis Ende Oktober 1997 aufzuschieben, davon ausgehend, daß der Abschluß der Personalverringerung für November 1997 vorgesehen ist, und dabei die Situation am Boden und die Fortschritte beim Abschluß der noch unerledigten einschlägigen Aspekte des Friedensprozesses zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 20. Oktober 1997 darüber Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals;

17. *wiederholt seine Auffassung*, daß das lange erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas maßgeblich zum Abbau der Spannungen, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und zur Verwirklichung der Ziele des gesamten Friedensprozesses beitragen könnte;

18. *spricht* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission *seinen Dank dafür aus*, daß sie den Parteien in Angola bei der Verwirklichung des Friedensprozesses behilflich sind;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3814. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3820. Sitzung am 29. September 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und alle danach verabschiedeten Resolutionen, insbesondere die Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ und danach vorgelegten Informationen über die von der União Nacional para a Independência Total de Angola unternommenen Schritte,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁰⁶ Ebd., Dokument S/1997/741.

1. *betont*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen vollinhaltlich zu befolgen hat;

2. *beschließt*, daß das Inkrafttreten der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) aufgeführten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 1997, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, ausgesetzt wird;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die Verhängung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3820. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3827. Sitzung am 29. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1997/807)²⁰⁷.

Resolution 1135 (1997) vom 29. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997²⁰⁸,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁰⁶ keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß in Angola erzielt werden konnten,

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

²⁰⁸ Ebd., Dokument S/1997/807.

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka sowie den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997, nicht nachgekommen ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

A

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 30. Januar 1998 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 13. Januar 1998 einen Bericht samt Empfehlungen über die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. Januar 1998 vorzulegen;

2. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 17. Oktober 1997 *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen bis Ende November 1997 aufzuschieben, gemäß dem in Ziffer 15 des Berichts beschriebenen Plan, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1997 über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals Bericht zu erstatten und dabei die Situation am Boden zu berücksichtigen;

B

3. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte des Friedensprozesses ohne weitere Verzögerung vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

4. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola mit der Beobachtermission voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und wiederholt seine Aufforderung an die Regierung Angolas, der Mission im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und den festgelegten Verfahren alle Truppenbewegungen rechtzeitig anzukündigen;

feststellend, daß die derzeitige Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

5. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen sofort und bedingungslos nachkommt, insbesondere auch durch die volle Zusammenarbeit bei der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Angola, einschließlich in Andulo und Bailundo;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen am 30. Oktober

1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997 in Kraft treten, und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen erneut zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle der in Ziffer 8 der Resolution 1127 (1997) genannten Berichte bis zum 8. Dezember 1997 und danach alle neunzig Tage über die Befolgung aller in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen durch die União Nacional para a Independência Total de Angola Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. Dezember 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen getroffen haben;

9. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat bis zum 15. Dezember 1997 über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen ergriffen haben;

C

10. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Beobachtermission, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3827. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SOMALIA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3742. Sitzung am 27. Februar 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/1997/135)²⁰⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 1997 über die Situation in Somalia²¹¹ geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unver-

sehrtheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Er wiederholt, daß es voll und ganz dem Volk Somalias obliegt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen und den Frieden wiederherzustellen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Liga der arabischen Staaten, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia eine politische Regelung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat fordert alle somalischen Splittergruppen auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen und bei den regionalen und anderweitigen Bemühungen um Frieden und nationale Aussöhnung in Somalia zu kooperieren, namentlich bei den Initiativen von Sodere (Äthiopien)²¹² und Nairobi (Kenia)²¹³.

²⁰⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²¹⁰ S/PRST/1997/8.

²¹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/135.

²¹² Ebd., Dokument S/1997/17, Anlage.

²¹³ Ebd., Dokument S/1997/135, Anhang I.

Der Rat legt allen Staaten nahe, auf die Beitragsapelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbau-bemühungen in Somalia gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er legt den Staaten außerdem nahe, zu den regionalen Vermittlungsbemühungen für Somalia beizutragen.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen sowie den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in Somalia auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an das somalische Volk zu erleichtern, namentlich durch die Öffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, den Staaten der Region und den regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen über die Rolle zu führen, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Friedensbemühungen spielen können, namentlich über die in seinem Bericht²¹¹ im einzelnen genannten Alternativen. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia auch künftig zu überwachen und dem Rat in geeigneter Weise über diese Konsultationen und über die Entwicklung der Situation im allgemeinen zu berichten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3770. Sitzung am 23. April 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Italiens, Kuwaits, der Niederlande und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Somalia" teilzunehmen.

Am 30. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen die Anerkennung der Mitglieder des Sicherheitsrats für Ihren Bericht vom 16. September 1997 über die Situation in Somalia²¹⁵ auszusprechen, der im Anschluß an den Besuch Ihres Son-

derbotschafters, Ismat Kittani, in der Region vorgelegt wurde.

Die Ratsmitglieder unterstützen eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen Vermittlungsbemühungen in Somalia und stimmen mit Ihrem Beschluß in Ziffer 36 b) Ihres Berichts überein, die Personalstärke des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zu erhöhen."

Auf seiner 3845. Sitzung am 23. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Somalia".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat die Situation in Somalia, einschließlich der jüngsten Entwicklungen auf politischem, militärischem und humanitärem Gebiet, geprüft.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Krise in Somalia unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Somalias im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß es dem somalischen Volk selbst obliegt, echte nationale Aussöhnung und Frieden herbeizuführen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Staaten der Region und andere interessierte Staaten sowie internationale und regionale Organisationen, insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union und die Organisation der Islamischen Konferenz, unternehmen, um einen direkten politischen Dialog zu fördern und in Somalia die Bildung einer Zentralregierung auf breiter Grundlage zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse der am 22. Dezember 1997 in Kairo zu Ende gegangenen Begegnungen zwischen den somalischen Führern, insbesondere ihre Entscheidung für ein föderatives System mit regionaler Autonomie, und ihr Übereinkommen zur Bildung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit und zur Abhaltung einer allen Parteien offenstehenden Konferenz der nationalen Aussöhnung in Baidoa, durch die ein Präsidialrat und ein Ministerpräsident gewählt werden sollen. Er begrüßt außerdem die Unterzeichnung der Erklärung von Kairo über Somalia²¹⁷ und andere dieser beigefügte wichtige Vereinbarungen, insbesondere über die Schaffung einer gewählten Verfassungsgebenden Versammlung, die Errichtung eines unabhängigen Gerichtssystems und die Ausarbeitung einer Übergangscharta.

²¹⁶ S/PRST/1997/57.

²¹⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/1000, Anlage.

²¹⁴ S/1997/756.

²¹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/715.

Der Rat fordert alle somalischen Führer auf, durch möglichst breite Teilnahme an der geplanten Konferenz, durch die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen und die Einhaltung der Waffenruhe einen positiven Beitrag zu der Friedens- und Aussöhnungsdynamik zu leisten, die durch die in Kairo erzielten maßgeblichen Fortschritte und durch die anderen vorangegangenen Initiativen von Sodere, Nairobi und Sanaa entstanden ist.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaubemühungen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. Er unterstreicht außerdem die dringende Notwendigkeit, sich mit der humanitären Situation in den von den jüngsten Überschwemmungen betroffenen Gebieten auseinanderzusetzen.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einzuhalten. In dieser Hinsicht fordert er alle Staaten auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat bekundet außerdem seine Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zu untersuchen, wie die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität

in Somalia behilflich sein können. Er vermerkt mit Genugtuung den Beschluß des Generalsekretärs, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Nairobi zu stärken. In dieser Hinsicht unterstreicht er die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung aller Friedensbemühungen in Somalia.

Der Rat dankt erneut allen Organen der Vereinten Nationen, den anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in allen Regionen Somalias auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu erleichtern, namentlich durch die sofortige Wiederöffnung des Flughafens und des Hafens von Mogadischu.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, mit den somalischen Parteien, interessierten Staaten und den Staaten der Region sowie den zuständigen regionalen Organisationen auch weiterhin Konsultationen darüber zu führen, wie die Vereinten Nationen die Friedens- und Aussöhnungsbemühungen unterstützen könnten, namentlich durch die in seinem Bericht vom 17. Februar 1997²¹¹ genannten konkreten Möglichkeiten. Er ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit einen Bericht über diese Konsultationen und die Entwicklung der Situation vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 bis 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3745. Sitzung am 5. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, Argentiniens, Bahraïns, Bangladeschs, Brasiliens, Indonesiens, der Islamischen Republik Iran, Israels, Jemens, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Maltas, Marokkos, der Niederlande, Norwegens, Omans, Pakistans, der Philippinen, Saudi-Arabiens, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags

des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 3. März 1997²¹⁸, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹⁸ Dokument S/1997/194, Teil des Protokolls der 3745. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Indonesiens²¹⁹, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3747. Sitzung am 7. März 1997 setzte der Rat seine Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" fort.

Auf seiner 3756. Sitzung am 21. März 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²¹⁹ Dokument S/1997/196, Teil des Protokolls der 3745. Sitzung.

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 19. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/235)"²²⁰.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 21. März 1997²²¹, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

²²⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²²¹ Dokument S/1997/242, Teil des Protokolls der 3756. Sitzung.

SICHERHEIT DER EINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3750. Sitzung am 12. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²²:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 868 (1993) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal internationaler humanitärer Organisationen. Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über Angriffe auf Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und Verletzungen derselben. Der Rat ist darüber besorgt, daß diese Angriffe und die Gewaltanwendung in einigen Fällen von bestimmten Gruppen mit dem ausdrücklichen Ziel begangen wurden, Verhandlungsprozesse und internationale Friedenssicherungstätigkeiten zu stören und den Zugang für humanitäre Organisationen zu behindern.

Der Rat verurteilt solche Handlungen erneut. Er betont die Unannehmbarkeit jeglicher Handlungen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen gefährden. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, alle solchen Handlungen zu verhindern und einzustellen. Er betont, daß die Täter solcher Handlungen die Verantwortung für ihre Taten tragen und dafür strafrechtlich verfolgt werden sollen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten, eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß das Gastland und die anderen Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er wiederholt, daß die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten für die Durchführung der Mandate der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll achten.

Der Rat unterstützt alle Bemühungen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beige-

²²² S/PRST/1997/13.

ordneten Personals wirksam zu fördern und zu schützen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 von der Generalversammlung verabschiedet wurde²²³.

²²³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

Der Rat bekundet dem gesamten militärischen, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen und sonstigen beigeordneten Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie dem Personal der internationalen humanitären Organisationen seine Hochachtung für ihre mutigen Bemühungen, Frieden herbeizuführen und das Leid der in den Konfliktgebieten lebenden Menschen zu lindern."

DIE SITUATION IN ALBANIEN

Beschlüsse

Auf seiner 3751. Sitzung am 13. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1997 (S/1997/214)²²⁴

Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. März 1997 (S/1997/215)²²⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁵:

"Der Sicherheitsrat verleiht nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen vom 13. März 1997 an den Ratspräsidenten²²⁶ und des Schreibens des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen vom 12. März 1997 an den Ratspräsidenten²²⁷ seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien Ausdruck. Er fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen und bei den diplomatischen Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung der Krise zu kooperieren.

Der Rat fordert die beteiligten Parteien auf, den politischen Dialog fortzusetzen und die von ihnen am

²²⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²²⁵ S/PRST/1997/14.

²²⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/215.

²²⁷ *Ibid.*, Dokument S/1997/214.

9. März 1997 in Tirana eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Er fordert alle politischen Kräfte nachdrücklich auf zusammenzuarbeiten, um die Spannungen abzubauen und die Stabilisierung des Landes zu erleichtern.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung nicht zu behindern, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig es ist, alle Kommunikationswege im Land offenzuhalten. Er ermutigt die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe behilflich zu sein.

Der Rat betont die Bedeutung der regionalen Stabilität und unterstützt uneingeschränkt die diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere diejenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, mit dem Ziel, eine friedliche Lösung der Krise zu finden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Situation in Albanien unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3758. Sitzung am 28. März 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Albaniens, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, Spaniens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

"Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997 (S/1997/259)²²⁴.

**Resolution 1101 (1997)
vom 28. März 1997**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. März 1997²²⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 27. März 1997²²⁹,

ferner Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997²³⁰, namentlich dem Beschluß, den Koordinierungsrahmen bereitzustellen, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien²²⁵,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Albanien,

unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien erneut dazu auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang in voller Unterstützung der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden,

in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,

feststellend, daß die derzeitige Krisensituation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;

2. *begrüßt* das Angebot bestimmter Mitgliedstaaten, eine befristete und begrenzte multinationale Schutztruppe einzurichten, die die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe erleichtern und dabei behilflich sein soll, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten;

3. *begrüßt außerdem* das in dem Schreiben eines Mitgliedstaats²²⁹ enthaltene Angebot, die Organisation und das Kommando über diese befristete multinationale Schutztruppe zu übernehmen, und nimmt von allen in diesem Schreiben enthaltenen Zielsetzungen Kenntnis;

4. *ermächtigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 2 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. *fordert* alle Beteiligten in Albanien *auf*, mit der multinationalen Schutztruppe und den internationalen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu ermöglichen;

6. *beschließt*, den Einsatz auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;

7. *beschließt außerdem*, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;

8. *ermutigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albaniens, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albaniens zu enthalten hat;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3758. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3791. Sitzung am 19. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Irlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, Spaniens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²²⁸ Ebd., Dokument S/1997/259.

²²⁹ Ebd., Dokument S/1997/258.

²³⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/259, Anlage II.

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Juni 1997 (S/1997/460)²³¹"

Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997 (S/1997/464)²³¹.

**Resolution 1114 (1997)
vom 19. Juni 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1101 (1997) vom 28. März 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien²²⁵,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997²³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien²³³,

ferner Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 27. März 1997²³⁰, namentlich dem Beschluß, den Koordinierungsrahmen bereitzustellen, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Art und Weise, in der die multinationale Schutztruppe das Mandat des Rates in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden wahrgenommen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Albanien,

unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen und den Wahlprozeß zu erleichtern,

unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang *in voller Unterstützung* der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und den Wahlprozeß in

Albanien in Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden zu unterstützen,

feststellend, daß es notwendig ist, wie in dem sechsten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien betont wird, das ursprünglich geplante Kontingent zum Schutz der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa insbesondere angesichts der geplanten Wahlen für einen kurzen Zeitraum geringfügig aufzustocken,

in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,

feststellend, daß die derzeitige Situation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;

2. *begrüßt* die Bereitschaft der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, ihre Militärkontingente für einen begrenzten Zeitraum als Teil der multinationalen Schutztruppe im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats in Albanien zu belassen;

3. *begrüßt außerdem* die Absicht der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats auch weiterhin die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, und nimmt Kenntnis von allen in dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien enthaltenen Elementen, unter anderem betreffend die Wahlbeobachtungsmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte;

4. *ermächtigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 3 genannten Ziele zu erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. *fordert* alle Beteiligten in Albanien *auf*, mit der multinationalen Schutztruppe und mit den Missionen der internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Einsatz auf einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen ab dem 28. Juni 1997 zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;

7. *beschließt außerdem*, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;

²³¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²³² Ebd., Dokument S/1997/464.

²³³ Ebd., Dokument S/1997/460, Anlage.

8. *ermutigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albanien, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3791. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3811. Sitzung am 14. August 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Albanien, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Rumänien, Sloweniens, Spaniens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Albanien

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1997 (S/1997/632)²³⁴

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Italiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. August 1997 (S/1997/614)²³⁴

Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1997 (S/1997/628)²³⁴.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, die Delegationsleiterin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, Sylvie Junod, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3812. Sitzung am 14. August 1997 beschloß der Rat, dieselben Vertreter einzuladen, ohne Stimmrecht an

der Erörterung des auf seiner 3811. Sitzung behandelten Punktes teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 9 der Resolution 1114 (1997) vorgelegten elften und letzten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien vom 11. August 1997²³⁶ behandelt.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß das in seinen Resolutionen 1101 (1997) und 1114 (1997) festgelegte Mandat der multinationalen Schutztruppe erfolgreich erfüllt worden ist. Die Präsenz der multinationalen Schutztruppe hat zur Erleichterung der sicheren und raschen Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beigetragen. Ihre Präsenz war außerdem dabei behilflich, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, als Teil der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und die internationalen Organisationen in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Wahlprozeß zu unterstützen.

Der Rat anerkennt die Rolle der multinationalen Schutztruppe und der Regierungen der Teilnehmerländer unter der Führung Italiens, die mit der Gewährung von Hilfe an die albanischen Behörden und die beteiligten internationalen Organisationen das Mandat vollinhaltlich erfüllt haben.

Der Rat ist der Auffassung, daß das albanische Volk und die Behörden des Landes die Hauptverantwortung für die Zukunft Albanien und die Wiederherstellung normaler Bedingungen in dem Land tragen. Die notwendige internationale Hilfe wird von den Anstrengungen abhängen, die Albanien selbst zur Herbeiführung der Aussöhnung, der Sicherheit, des Wiederaufbaus und einer Wirtschaftsreform unternimmt.

In dieser Hinsicht ermutigt der Rat die internationale Gemeinschaft, Hilfe und Unterstützung für den wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Wiederaufbau Albanien zu gewähren, und begrüßt die in dieser Richtung bereits ergriffenen Maßnahmen, namentlich die Vorbereitungstreffen für die Ministerkonferenz, die im Herbst 1997 in Rom abgehalten werden soll."

²³⁵ S/PRST/1997/44.

²³⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/632, Anlage.

²³⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.

BRIEFWECHSEL ZWISCHEN DEM GENERALSEKRETÄR UND DEM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE

Beschluß

Am 14. März 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. März 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Ahn Choung-Jun (Republik Korea) zum

²³⁷ S/1997/221.

nächsten Leitenden Militärbeobachter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen²³⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der darin erwähnten Absicht zu."

²³⁸ S/1997/220.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1975, 1988 und 1990 bis 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3754. Sitzung am 19. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1997/166)"²³⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 1997 über die Situation betreffend Westsahara²⁴¹. Er ist enttäuscht über das in dem Bericht vermerkte Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans betreffend die Westsaharfrage²⁴², das in dem Bericht vermerkt wird. Er stimmt mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein, daß die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, deren Verletzung die Stabilität in der Region ernstlich gefährden könnte, von wesentlicher Bedeutung ist und daß es ebenso wesentlich ist, den Prozeß voranzubringen. Er ist der Auffassung, daß die Präsenz der Mission der Vereinten Nationen für das

²³⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²⁴⁰ S/PRST/1997/16.

²⁴¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/166.

²⁴² Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

Referendum in Westsahara den Parteien entscheidend dabei geholfen hat, ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe einzuhalten. Er sieht mit Interesse den Auffassungen des Generalsekretärs hinsichtlich der künftigen Aufgaben und Konfiguration der Mission entgegen.

Der Rat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs, die festgefahrene Situation bei der Durchführung des Regelungsplans zu überwinden. In diesem Zusammenhang begrüßt er, daß der Generalsekretär einen Persönlichen Abgesandten für die Region ernannt hat, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit diesem voll zusammenzuarbeiten."

Auf seiner 3779. Sitzung am 22. Mai 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1997/358)"²⁴³.

Resolution 1108 (1997) vom 22. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen zur Westsaharfrage,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 1997²⁴⁰ über die Situation betref-

²⁴³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

fend Westsahara und die Ernennung eines Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs für die Region,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Mai 1997²⁴⁴ und insbesondere mit Genugtuung über die Absicht des Generalsekretärs, die Situation im Lichte der von seinem Persönlichen Abgesandten bereitzustellenden Erkenntnisse und Empfehlungen zu bewerten,

1. *erklärt erneut, daß er entschlossen ist*, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan²⁴² durchzuführen, der von den Parteien angenommen worden ist;

2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. September 1997 zu verlängern;

3. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin mit dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs bei der Erfüllung seiner Mission, wie vom Generalsekretär festgelegt, zu kooperieren und den politischen Willen unter Beweis zu stellen, die anhaltende Pattsituation zu überwinden und eine annehmbare Lösung zu finden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Situation auf dem laufenden zu halten und dem Rat bis zum 15. September 1997 einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse seiner Bewertung aller Aspekte der Westsaharafrage vorzulegen;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3779. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 25. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juli 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Bernd S. Lubenik (Österreich) zum Nachfolger von Generalmajor Jorge Barroso de Moura (Portugal) als Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen²⁴⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag zu."

Am 18. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. September 1997 betreffend die

Westsaharafrage, insbesondere die Tätigkeit Ihres Persönlichen Abgesandten, James A. Baker III, gemäß Resolution 1108 (1997) des Sicherheitsrats vom 22. Mai 1997²⁴⁸, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse Ihren umfassenden Bericht über die Ergebnisse Ihrer Evaluierung aller Aspekte der Westsaharafrage, der in Resolution 1108 (1997) angefordert wurde, zu einem späteren Zeitpunkt im September, der so gewählt ist, daß der Rat im Hinblick auf die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, deren Mandat bis zum 30. September 1997 verlängert wurde, tätig werden kann."

Auf seiner 3821. Sitzung am 29. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/1997/742 und Add.1)"²⁴⁹.

Resolution 1131 (1997) vom 29. September 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁵⁰ sowie über die in dem Bericht festgehaltenen Vereinbarungen, zu denen die Parteien gelangt sind,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, indem sie die besagten Vereinbarungen und den Regelungsplan²⁴² vollinhaltlich umsetzen,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 20. Oktober 1997 zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht²⁵⁰ empfohlen;

2. *begrüßt* die anderen in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen und bekundet seine Bereit-

²⁴⁴ Ebd., Dokument S/1997/358.

²⁴⁵ S/1997/583.

²⁴⁶ S/1997/582.

²⁴⁷ S/1997/722.

²⁴⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/721.

²⁴⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.

²⁵⁰ Ebd., Dokumente S/1997/742 und Add.1.

schaft, weitere Maßnahmen im Einklang mit diesen Empfehlungen zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3821. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3825. Sitzung am 20. Oktober 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara".

Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage, insbesondere seine Resolution 1131 (1997) vom 29. September 1997,

in Bekräftigung seiner Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁵⁰ sowie über die in dem Bericht festgehaltenen Vereinbarungen zur Durchführung des Regelungsplans²⁴², zu denen die Parteien gelangt sind,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,

unter erneuter Bekundung seiner Genugtuung über das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs,

1. *fordert* die Parteien *auf*, mit den Vereinten Nationen auch weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, indem sie den Regelungsplan²⁴² und die erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vollinhaltlich umsetzen;

2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 20. April 1998 zu verlängern, damit die Mission ihre Identifizierungsaufgaben fortsetzen kann, und ihre Stärke, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht²⁵⁰ empfohlen, zu erhöhen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Identifizierung der Personen zu beginnen, die gemäß dem Regelungsplan und

den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen stimmberichtig sind, mit dem Ziel, diesen Prozeß bis spätestens zum 31. Mai 1998 abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis spätestens zum 15. November 1997 einen umfassenden Bericht über die Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vorzulegen, der auch einen detaillierten Plan, einen Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen enthält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat vom Datum der Verlängerung des Mandats der Mission an alle 60 Tage über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und ihn in der Zwischenzeit regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3825. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Zur Durchführung der Resolution 1133 (1997) ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Sonderbeauftragten zu benennen, und fordert die Parteien auf, während der gesamten Durchführung des Regelungsplans²⁴² mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten."

Am 30. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Dezember 1997 betreffend Ihre Absicht, Charles F. Dunbar (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen²⁵², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben erwähnten Absicht zu."

²⁵¹ S/1997/1024.

²⁵² S/1997/1023.

DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3757. Sitzung am 27. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Liberias und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zweiundzwanzigster Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1997/237)"²⁵³.

Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1083 (1996) vom 27. November 1996,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997²⁵⁴, insbesondere seine Schlußfolgerung, wonach es im Berichtszeitraum zu einer Verbesserung der Sicherheitslage, einer Neubelebung der Zivilgesellschaft und zur Reaktivierung der politischen Parteien im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen gekommen ist,

im Hinblick auf die zwischen dem Staatsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten erzielte Vereinbarung über einen grundlegenden Rahmen für die Abhaltung von Wahlen in Liberia, die für den 30. Mai 1997 geplant sind,

betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen zum vorgesehenen Zeitpunkt eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen Staaten, die zu der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beigetragen haben,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der Mission von der Präsenz der Überwachungsgruppe und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der Mission zu gewährleisten,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern;

2. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 19. März 1997²⁵⁴ betreffend die Rolle der Mission im Wahlvorgang;

3. *bringt seine Besorgnis zum Ausdruck* über die Verzögerung, die bei der Einrichtung der neuen unabhängigen Wahlkommission und des wiedereingesetzten Obersten Gerichtshofs eingetreten ist, sowie über die Auswirkungen dieser Verzögerung auf den Wahlvorgang, und fordert nachdrücklich, daß beide Organe sofort eingerichtet werden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, für den Wahlvorgang in Liberia finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia, und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihr die Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds für die Wahlen zu ermöglichen;

5. *betont*, welche Wichtigkeit der Wahrung enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe auf allen Ebenen zukommt und wie wichtig es insbesondere ist, daß die Überwachungsgruppe während des Wahlvorgangs dem internationalen Personal weiterhin wirksam Sicherheit gewährleistet;

6. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, bei dem Friedensprozeß zu kooperieren, indem sie insbesondere die Menschenrechte achten und humanitäre Tätigkeiten und die Abrüstung erleichtern;

7. *betont* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia, nicht zuletzt in der Zeit vor den Wahlen, und betont ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der Mission;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die rasche Repatriierung derjenigen Flüchtlinge zu unterstützen, die rechtzeitig nach Liberia zurückzukehren wünschen, um sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und an den Wahlen teilzunehmen;

9. *betont ferner*, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos

²⁵³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²⁵⁴ Ebd., Dokument S/1997/237.

zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über bedeutsame Entwicklungen im Wahlvorgang, und bis zum 20. Juni 1997 einen Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3757. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 15. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. April 1997 betreffend Ihre Absicht, Tuliameni Kalomoh (Namibia) als Nachfolger von Anthony B. Nyakyi (Vereinigte Republik Tansania) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia zu ernennen²⁵⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben erwähnten Absicht zu."

Auf seiner 3793. Sitzung am 27. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Dreiundzwanzigster Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1997/478)"²⁵⁷.

Resolution 1116 (1997) vom 27. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 1997²⁵⁸,

im Hinblick auf den Beschluß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Wahlen auf den 19. Juli 1997 zu verschieben,

betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia dar-

stellt und daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den Auftrag hat, den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, wie in Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 festgelegt,

erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

betonend, daß die Präsenz der Mission von der Präsenz der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und deren Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der Militärbeobachter und des zivilen Personals der Mission zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen afrikanischen Staaten, die zu der Überwachungsgruppe beigetragen haben und weiter beitragen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Mission unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 1997 zu verlängern, in der Erwartung, daß das Mandat an diesem Datum enden wird;

2. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen eingegangenen Vereinbarungen und Verpflichtungen vollinhaltlich durchzuführen, und fordert alle Liberianer nachdrücklich *auf*, sich friedlich an dem Wahlvorgang zu beteiligen;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die Bereitstellung finanzieller, logistischer und sonstiger Hilfe für den Wahlvorgang in Liberia, insbesondere auch durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia, und für die Bereitstellung von Unterstützung an die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die es ihr ermöglichen soll, ihren Friedenssicherungsaufgaben nachzukommen und ein sicheres Umfeld für die Wahlen aufrechtzuerhalten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der liberianischen Unabhängigen Wahlkommission und der internationalen Gemeinschaft bei der Koordinierung der Wahlhilfe;

5. *betont* die Wichtigkeit einer engen Koordinierung zwischen der Mission, der Überwachungsgruppe und dem gemeinsamen Wahlkoordinierungsmechanismus auf allen Ebenen und betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die Überwachungsgruppe während des Wahlvorgangs auch weiterhin wirksam die Sicherheit des internationalen Personals gewährleistet und der Unabhängigen Wahlkommission die erforderliche logistische Unterstützung gewährt;

²⁵⁵ S/1997/313.

²⁵⁶ S/1997/312.

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²⁵⁸ Ebd., Dokument S/1997/478.

6. *betont außerdem* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia und betont ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der Mission;

7. *betont ferner*, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Liberia und insbesondere über die Entwicklungen im Wahlvorgang unterrichtet zu halten und bis zum 29. August 1997 einen Bericht vorzulegen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3793. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3805. Sitzung am 30. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 1997 (S/1997/581)²⁵⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁰:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Liberia am 19. Juli 1997. Der Rat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Juli 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁶¹ und von der gemeinsamen Bestätigungserklärung des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft

²⁵⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

²⁶⁰ S/PRST/1997/41.

²⁶¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/581.

der westafrikanischen Staaten und des Generalsekretärs²⁶², wonach der Wahlvorgang frei, fair und glaubhaft war und der Ausgang der Wahlen den Willen der liberianischen Wähler widerspiegelt.

Der Rat fordert alle Parteien auf, sich an die Ergebnisse der Wahlen zu halten und bei der Bildung einer neuen Regierung zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert außerdem die neue Regierung auf, das demokratische System zu schützen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit zu fördern.

Der Rat beglückwünscht das Volk Liberias zu dem Mut und der Entschlossenheit, die es bewiesen hat, indem es die Wahlen unter schwierigen Gegebenheiten vorantrieb. Der Rat spricht dem gesamten internationalen Personal, das zur erfolgreichen Abhaltung der Wahlen beigetragen hat, insbesondere dem Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, seine Anerkennung aus.

Der Rat begrüßt den guten Willen und die Zusammenarbeit, die die Parteien bei dem Wahlvorgang bewiesen haben, wodurch eine solide Grundlage geschaffen wird, auf der das Volk Liberias einen dauerhaften Frieden, die Wiedereinsetzung einer verfassungsmäßigen Regierung und die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit herbeiführen kann. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen die Flüchtlinge ermutigen wird, von ihrem Recht auf Rückkehr Gebrauch zu machen, und fordert die neue Regierung auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf zurückkehrende Flüchtlinge zu erfüllen.

Der Rat stellt fest, daß die erfolgreiche Abhaltung der Wahlen eine entscheidende Etappe auf dem Weg zur wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Liberia in dieser Wiederaufbauphase auch weiterhin Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat stellt ferner fest, daß mit dem erfolgreichen Abschluß des Wahlvorgangs ein wichtiger Bestandteil des Mandats der Mission erfüllt ist.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

²⁶² Ebd., Anlage.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 7. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶³:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 26. März 1997²⁶⁴ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 1997 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3768. Sitzung am 16. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Fall eines irakischen Luftfahrzeugs behandelt, das am 9. April 1997 von Bagdad (Irak) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen und anschließend wieder von dort gestartet ist.

Die Regierung Iraks hatte mit Schreiben vom 3. Februar 1997 bei dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) die Freigabe von 50 Millionen US-Dollar aus den in Saudi-Arabien, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten eingefrorenen irakischen Vermögenswerten zur Deckung von Wallfahrtskosten beantragt und den Ausschuß ersucht, Flüge der *Iraqi Airways* zum Transport der Pilger während der heiligen Wallfahrtszeit nach Djidda zu genehmigen.

Der Ausschuß antwortete in einem Schreiben vom 3. März 1997, daß er eine Freigabe der eingefrorenen irakischen Gelder eher erwägen könne, wenn der Antrag von einem Land vorgelegt werde, das bereit sei, solche Gelder zur Deckung der Wallfahrtskosten freizugeben.

Die Regierung Iraks hat diesen bestimmten Flug durchgeführt, ohne den Ausschuß ausdrücklich zu konsultieren. Wäre der Ausschuß konsultiert worden, hätte er

die Angelegenheit behandeln und entscheiden können, ob für den Flug nach den einschlägigen Resolutionen eine Erlaubnis des Ausschusses erforderlich gewesen wäre.

Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 661 (1990), 670 (1990) und den anderen einschlägigen Resolutionen.

Der Rat hebt hervor, daß er die Pflicht der Muslime achtet, den Hadj zu unternehmen."

Auf seiner 3786. Sitzung am 4. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) (S/1997/419)²⁶⁶

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Mai 1997 (S/1997/417)²⁶⁶."

Resolution 1111 (1997) vom 4. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den Bericht, der vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) vorgelegt

²⁶³ S/1997/286.

²⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/255.

²⁶⁵ S/PRST/1997/21.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

wurde²⁶⁷, sowie über den Bericht, der von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde²⁶⁸,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

5. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) an, Anträge auf Vertragsabschluß, die gemäß dieser Resolution eingereicht werden, rasch zu bearbeiten, sobald der Generalsekretär den neuen von der Regierung Iraks vorgelegten Plan bewilligt hat, der eine gerechte Verteilung garantiert und auch eine Beschreibung der Güter enthält, die mit Hilfe der Einnahmen angekauft werden sollen, die durch den mit dieser Re-

solution genehmigten Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten erzielt werden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3786. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3789. Sitzung am 13. Juni 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 9. und 11. Juni 1997²⁷⁰, dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 5. Juni 1997²⁷¹ und dem Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. Juni 1997²⁷². Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis über die vier Vorfälle vom 4., 5. und 7. Juni 1997 Ausdruck, als irakisches Personal auf unannehmbare Weise Hubschrauberflüge behinderte, die zur Unterstützung der Inspektion der von der Sonderkommission aufgrund der Ratsresolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) bezeichneten Standorte durchgeführt wurden, wobei die Hubschrauber und ihre Besatzungen sowie Personen am Boden gefährdet wurden.

Der Rat mißbilligt diese Vorfälle und unterstreicht, daß Irak sofort wirksame Maßnahmen treffen muß, um allen derartigen Handlungen ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert Irak an seine Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1060 (1996). Der Rat bekräftigt, daß Irak verpflichtet ist, die Sicherheit des Personals der Sonderkommission zu gewährleisten und der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 707 (1991) ohne jedwede Einmischung die Durchführung ihrer Flüge überall in Irak zu gestatten. Der Rat erinnert an die Verpflichtungen, die in der gemeinsamen Erklärung der Sonderkommission und Iraks vom 22. Juni 1996 enthalten sind.

Der Rat bekundet seine fortgesetzte Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen."

²⁶⁹ S/PRST/1997/33.

²⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokumente S/1997/455 und S/1997/458.

²⁷¹ Ebd., Dokument S/1997/456, Anlage.

²⁷² Ebd., Dokument S/1997/457, Anlage.

²⁶⁷ Ebd., Dokument S/1997/419.

²⁶⁸ Ebd., Dokument S/1997/417.

Auf seiner 3792. Sitzung am 21. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1115 (1997)
vom 21. Juni 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1060 (1996) vom 12. Juni 1996,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 12. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁷³, worin der Exekutivvorsitzende dem Rat über die Vorfälle vom 10. und 12. Juni 1997 berichtet, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

entschlossen, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund aller früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996), durch Irak sicherzustellen, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten zu gewähren ist, die sie zu inspizieren wünscht,

betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die wiederholte Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige und offenkundige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996) darstellt;

2. *verlangt*, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen;

3. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Amtsträgern und sonstigen ihr unterstehenden Personen ge-

währt, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit die Kommission ihr Mandat voll wahrnehmen kann;

4. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, in seine konsolidierten Zwischenberichte nach Resolution 1051 (1996) einen Anhang aufzunehmen, in dem die Einhaltung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 durch Irak bewertet wird;

5. *beschließt*, die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen erst nach der Vorlage des nächsten konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission durchzuführen, die am 11. Oktober 1997 fällig ist, und danach die Überprüfungen wieder im Einklang mit Resolution 687 (1991) aufzunehmen;

6. *bekundet seine feste Absicht*, sofern nicht die Sonderkommission den Rat in dem Bericht nach den Ziffern 4 und 5 davon in Kenntnis setzt, daß Irak die vorstehenden Ziffern 2 und 3 im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind;

7. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3792. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3817. Sitzung am 12. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/685)²⁷⁴

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1997 (S/1997/692)²⁷⁴ⁿ.

**Resolution 1129 (1997)
vom 12. September 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995 und 1111 (1997) vom 4. Juni 1997,

bekräftigend, daß der Zeitraum für die Durchführung der Resolution 1111 (1997) am 8. Juni 1997 um 0.01 Uhr New

²⁷³ Ebd., Dokument S/1997/474.

²⁷⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.

Yorker Ortszeit (Sommerzeit) begonnen hat und daß die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak gemäß Resolution 1111 (1997) nicht die Billigung des in Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) erwähnten Verteilungsplans durch den Generalsekretär erforderte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierung Iraks, im Zeitraum vom 8. Juni bis 13. August 1997 kein Erdöl und keine Erdölprodukte zu exportieren, was durch Resolution 1111 (1997) erlaubt gewesen wäre,

tief besorgt über die humanitären Folgen, die sich daraus für das irakische Volk angesichts der Tatsache ergeben, daß die Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter verzögern und neue Härten für das irakische Volk bedeuten werden,

feststellend, daß, wie in dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990)²⁷⁵ dargelegt, Irak nicht in der Lage sein wird, bis zum Ablauf des mit Resolution 1111 (1997) festgesetzten Zeitraums Erdöl und Erdölprodukte im Werte von 2 Milliarden US-Dollar zu exportieren und dabei gleichzeitig seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen Erlöse von insgesamt höchstens 1 Milliarde US-Dollar zu erzielen, wie in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) und erneut in Resolution 1111 (1997) festgelegt,

in Anerkennung der im Bericht des Generalsekretärs²⁷⁶ beschriebenen Situation bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Irak und mit der Aufforderung, die Bemühungen um die Verbesserung dieser Situation fortzusetzen,

betonend, wie wichtig die in Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) vorgesehene gerechte Verteilung der humanitären Hilfsgüter ist,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 1111 (1997) in Kraft bleiben, daß die Staaten jedoch ermächtigt sind, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um in einem Zeitraum von 120 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrags von nicht mehr als 1 Milliarde US-Dollar und danach in einem Zeitraum von 60 Tagen ab 4. Oktober 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrags von nicht mehr als 1 Milliarde US-Dollar zu erzielen;

²⁷⁵ Ebd., Dokument S/1997/692, Anlage.

²⁷⁶ Ebd., Dokument S/1997/685.

2. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen der Ziffer 1 nur für den Zeitraum der Durchführung der Resolution 1111 (1997) gelten, und erklärt, daß er fest entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, daß bei künftigen Resolutionen, in denen die Staaten ermächtigt werden, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu gestatten, streng auf die Einhaltung der in diesen Resolutionen festgesetzten Zeiträume für solche Einfuhren geachtet werden wird;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Absicht des Generalsekretärs, die dieser in seinem Bericht an den Sicherheitsrat²⁷⁶ kundgetan hat, nämlich seine Bemerkungen hinsichtlich der Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen in Irak dahin gehend weiterzuverfolgen, daß er die Maßnahmen der Regierung Iraks im Hinblick auf diese Gruppen überwacht;

4. *betont*, daß gemäß Resolution 1111 (1997) vorgelegte Verträge für den Ankauf von humanitären Hilfsgütern auf die Gegenstände beschränkt bleiben müssen, die in der Güterliste im Anhang zu dem zweiten Verteilungsplan aufgeführt sind, der von der Regierung Iraks ausgearbeitet und vom Generalsekretär gemäß Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) gebilligt worden ist, beziehungsweise daß vor dem Ankauf von nicht auf der genannten Liste aufgeführten Gütern eine entsprechende Änderung des Plans beantragt werden muß;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3817. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. Oktober 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁷:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1997²⁷⁸ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 4. April 1998 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3826. Sitzung am 23. Oktober 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1997/774)²⁷⁹."

²⁷⁷ S/1997/773.

²⁷⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/740.

²⁷⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

**Resolution 1134 (1997)
vom 23. Oktober 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996 und 1115 (1997) vom 21. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 6. Oktober 1997²⁸⁰,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit Verabschiedung der Resolution 1115 (1997) weitere Vorfälle gemeldet wurden, bei denen die irakischen Behörden den Inspektionsgruppen der Sonderkommission erneut den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, welche die Sonderkommission, wie in dem Bericht ihres Exekutivvorsitzenden dargestellt, dennoch bei der Beseitigung der Programme Iraks zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen erzielt hat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die uneingeschränkte Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund aller früheren einschlägigen Resolutionen durch Irak sicherzustellen, und in Bekräftigung seiner Forderung, daß Irak der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Standorten gewährt, die sie zu inspizieren wünscht, und vor allem der Sonderkommission und ihren Inspektionsgruppen gestattet, zu allen sachdienlichen Zwecken, insbesondere auch zur Inspektion, zur Überwachung, zu Luftaufnahmen, zum Transport und für logistische Zwecke ohne jedwede Behinderung und zu den von der Sonderkommission festgesetzten Bedingungen überall in Irak Flüge mit Starrflügelflugzeugen und Hubschraubern durchzuführen und ihre eigenen Flugzeuge sowie diejenigen Flugplätze in Irak zu benutzen, die ihres Erachtens für die Arbeit der Kommission am besten geeignet sind,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in Resolution 1115 (1997) seine feste Absicht bekundet hat, sofern nicht die Sonderkommission den Rat davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der genannten Resolution im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die wiederholte Weigerung der irakischen Behörden, wie in dem Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission²⁸⁰ im einzelnen dargestellt, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, und insbesondere die Handlungen Iraks, die die Sicherheit der Mitarbeiter der Sonderkommission gefährden, die Beseitigung und Vernichtung von Dokumenten, die für die Sonderkommission von Interesse sind, und die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der Sonderkommission;

2. *beschließt*, daß eine solche Verweigerung der Zusammenarbeit eine offenkundige Verletzung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996) darstellt, und stellt fest, daß die Sonderkommission in dem Bericht des Exekutivvorsitzenden nicht mitteilen konnte, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) im wesentlichen befolgt;

3. *verlangt*, daß Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung seiner Verpflichtungen sind, mit der Sonderkommission voll zusammenarbeitet;

4. *verlangt* insbesondere, daß Irak den Inspektionsgruppen der Sonderkommission unverzüglich sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit die Sonderkommission ihr Mandat voll wahrnehmen kann;

5. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, in alle künftigen konsolidierten Zwischenberichte nach Resolution 1051 (1996) einen Anhang aufzunehmen, in dem die Befolgung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) durch Irak bewertet wird;

6. *bekundet seine feste Absicht* – sofern die Sonderkommission berichtet, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) nicht befolgt und sofern nicht die Sonderkommission den Rat in dem am 11. April 1998 fälligen Bericht ihres Exekutivvorsitzenden davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) befolgt –, Maßnahmen zu ergreifen, die alle Staaten dazu verpflichten würden, allen irakischen Amtsträgern und Angehörigen der irakischen Streitkräfte, die für Fälle der Nichtbefolgung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) verantwortlich oder daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verbieten, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) die Einreise einer Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder Missionen durchführen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

²⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/774, Anlage.

7. *beschließt*, auf der Grundlage aller Vorfälle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997), damit zu beginnen, im Benehmen mit der Sonderkommission Einzelpersonen zu benennen, deren Ein- oder Durchreise bei Durchführung der in Ziffer 6 genannten Maßnahmen verboten würde;

8. *beschließt außerdem*, bis zur Vorlage des nächsten, am 11. April 1998 fälligen konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen auszusetzen und sie danach ab dem 26. April 1998 im Einklang mit Resolution 687 (1991) wieder durchzuführen;

9. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3826. Sitzung mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme bei fünf Enthaltungen (Ägypten, China, Frankreich, Kenia und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3828. Sitzung am 29. Oktober 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸² behandelt, mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, wodurch die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Resolutionen 687 (1991), 699 (1991), 707 (1991), 715 (1991), 1051 (1996), 1060 (1996), 1115 (1997) und 1134 (1997) gehindert wird.

Der Rat erinnert an seine Forderungen in Resolution 1134 (1997), wonach Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung seiner Verpflichtungen sind, mit der Sonderkommission voll zusammenzuarbeiten hat.

Der Rat verurteilt den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Ver-

pflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen. Er verlangt, daß Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen mit der Sonderkommission bei der Durchführungen ihres Mandats bedingungslos und ohne Einschränkungen voll zusammenarbeitet. Der Rat erinnert die Regierung Iraks ferner an ihre Verantwortung für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Inspektionsgruppen der Sonderkommission.

Der Rat warnt Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und uneingeschränkt nachkommt. Der Rat ist entschlossen, sicherzustellen, daß Irak die einschlägigen Resolutionen rasch und vollinhaltlich befolgt, und wird zu diesem Zweck aktiv mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 3. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Oktober 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Esa Kalervo Tarvainen (Finnland) als Nachfolger von Generalmajor Gian Giuseppe Santillo (Italien) zum nächsten Kommandeur der Beobachtermis-sion der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3831. Sitzung am 12. November 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1137 (1997) vom 12. November 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997 und 1134 (1997) vom 23. Oktober 1997,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸², mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 2. November 1997 an den Exekutivvorsitzenden der Sonder-

²⁸¹ S/PRST/1997/49.

²⁸² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/829, Anlage.

²⁸³ S/1997/842.

²⁸⁴ S/1997/841.

kommission²⁸⁵, in dem die unannehmbare Forderung wiederholt wird, daß die im Namen der Sonderkommission eingesetzten Aufklärungsflugzeuge zurückgezogen werden, und worin implizit die Sicherheit dieser Flugzeuge bedroht wird, sowie von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁶, in dem zugegeben wird, daß Irak doppel-einsatzfähiges Gerät, das der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegt, verlegt hat,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober und 2. November 1997²⁸⁷, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 30. Oktober und am 2. November 1997 zwei Mitarbeitern der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise nach Irak verweigert hat, und von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3., 4., 5. und 7. November 1997²⁸⁸, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 3., 4., 5., 6. und 7. November 1997 Inspektoren der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit den Zugang zu den von der Kommission bezeichneten Standorten verweigert hat, sowie von den in dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden vom 5. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁹ enthaltenen zusätzlichen Informationen, wonach die Regierung Iraks maßgebliche doppel-einsatzfähige Ausrüstungsstücke, die der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegen, verlegt hat und wonach an den Überwachungskameras offenbar unbefugte Eingriffe vorgenommen oder die Kameras abgedeckt worden sind,

mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen, namentlich die Initiative der hochrangigen Mission des Generalsekretärs, die in dem Bemühen ergriffen wurden, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen bedingungslos nachkommt,

zutiefst besorgt über den Bericht der hochrangigen Mission des Generalsekretärs über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit höchstrangigen Vertretern der Regierung Iraks,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 1115 (1997) die feste Absicht bekundet hat, sofern nicht die Sonderkommission den Rat davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der genannten Resolution im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 1134 (1997) seine feste Absicht bekräftigt hat, sofern die Sonderkommission unter anderem berichtet, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) nicht befolgt, Maßnahmen

²⁸⁵ Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997, Dokument S/1997/837, Anlage.

²⁸⁶ Ebd., Dokument S/1997/855.

²⁸⁷ Ebd., Dokumente S/1997/830 und S/1997/836.

²⁸⁸ Ebd., Dokumente S/1997/837, S/1997/843, S/1997/851 und S/1997/864.

²⁸⁹ Ebd., Dokument S/1997/851.

zu ergreifen, die die Staaten dazu verpflichten würden, allen irakischen Amtsträgern und Angehörigen der irakischen Streitkräfte, die für Fälle der Nichtbefolgung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) verantwortlich oder daran beteiligt sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verbieten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997²⁸¹, in der der Rat den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen, verurteilt und Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen und Einschränkungen nachkommt,

feststellend, daß diese Situation nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verurteilt die fortgesetzten Verstöße Iraks gegen seine Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen, mit der Sonderkommission bei der Erfüllung ihres Mandats voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, namentlich den unannehmbaren Beschluß Iraks vom 29. Oktober 1997, für seine Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, seine Weigerung am 30. Oktober und 2. November 1997, zwei Mitarbeitern der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise nach Irak zu gestatten, seine Weigerung am 3., 4., 5., 6. und 7. November 1997, Inspektoren der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit den Zugang zu den von der Kommission zur Inspektion vorgesehenen Standorten zu gestatten, seine implizite Bedrohung der Sicherheit der im Namen der Sonderkommission eingesetzten Aufklärungsflugzeuge, seine Entfernung maßgeblicher doppel-einsatzfähiger Ausrüstungsstücke von ihren früheren Standorten und seine Vornahme unbefugter Eingriffe an Überwachungskameras der Sonderkommission;

2. verlangt, daß die Regierung Iraks ihren Beschluß vom 29. Oktober 1997 sofort rückgängig macht;

3. verlangt außerdem, daß Irak mit der Sonderkommission voll und sofort ohne Bedingungen oder Einschränkungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks sind, zusammenarbeitet;

4. beschließt gemäß Ziffer 6 der Resolution 1134 (1997), daß die Staaten allen irakischen Amtsträgern und An-

gehörigen der irakischen Streitkräfte, die für die in Ziffer 1 aufgeführten Fälle der Nichtbefolgung verantwortlich oder daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise verbieten werden, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 die Einreise einer Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder von dem Ausschuß gebilligte Missionen durchführen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem* gemäß Ziffer 7 der Resolution 1134 (1997), im Benehmen mit der Sonderkommission eine Liste der Einzelpersonen zu erstellen, deren Ein- oder Durchreise nach Ziffer 4 verboten wird, und ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), nach Bedarf Richtlinien und Verfahren für die Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auszuarbeiten und allen Mitgliedstaaten Ausfertigungen dieser Richtlinien und Verfahren sowie eine Liste der benannten Einzelpersonen zu übermitteln;

6. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5, sobald der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission dem Rat berichtet, daß Irak den Inspektionsgruppen der Kommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen, sowie zu allen Amtsträgern und sonstigen der irakischen Regierung unterstehenden Personen, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit sie ihr Mandat voll wahrnehmen kann, einen Tag danach aufgehoben werden;

7. *beschließt*, daß die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen im April 1998 im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 1134 (1997) wieder aufgenommen werden, sofern die Regierung Iraks die Ziffer 2 der vorliegenden Resolution befolgt hat;

8. *bekundet seine feste Absicht*, nach Bedarf weitere Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *bekräftigt*, daß die Regierung Iraks nach den einschlägigen Resolutionen für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Sonderkommission und ihrer Inspektionsgruppen verantwortlich ist;

10. *bekräftigt außerdem* seine volle Unterstützung für die Befugnis der Sonderkommission unter der Leitung ihres Exekutivvorsitzenden, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3831. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3832. Sitzung am 13. November 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁰:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das schärfste den unannehmbaren Beschluß der Regierung Iraks, der Sonderkommission angehörendes Personal einer bestimmten Staatsangehörigkeit auszuweisen und so der Sonderkommission unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, die der Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks sind, Bedingungen vorzuschreiben.

Der Rat verlangt die sofortige und unzweideutige Widerrufung dieses Beschlusses, der die Sonderkommission an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund der einschlägigen Resolutionen gehindert hat. Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997²⁸¹, worin der Rat vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt. Der Rat verlangt ferner, im Einklang mit seiner Resolution 1137 (1997), daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich nachkommt.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation und betont, wie wichtig es ist, daß sie die Durchführung aller Aspekte ihres jeweiligen Mandats sicherstellen, einschließlich ihrer unerläßlichen Überwachungs- und Verifikationstätigkeit in Irak, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Der Rat betont, daß die Regierung Iraks die volle Verantwortung dafür trägt, die Sicherheit der Mitarbeiter und der Ausrüstung der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie ihrer Inspektionsgruppen zu gewährleisten."

Am 14. November 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission²⁹¹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 13. November 1997²⁹², mit dem Sie den Rat von Ihrem Beschluß unterrichteten, aufgrund der

²⁹⁰ S/PRST/1997/51.

²⁹¹ S/1997/889.

²⁹² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/883.

Nichtbefolgung der Ratsresolution 1137 (1997) durch die Regierung Iraks einen Großteil des Personals der Sonderkommission zeitweise aus Irak abzuziehen.

Angesichts dieser Entwicklung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sonderkommission im Hoheitsgebiet Iraks begrüßen wir Ihre Absicht, dem Rat eine Bewertung der Fähigkeit der Kommission zur Wahrnehmung ihres Mandats unter den derzeitigen Umständen einschließlich Ihrer Auffassung darüber vorzulegen, inwieweit eine Notstandstagung der Kommission erforderlich ist."

Auf seiner 3838. Sitzung am 3. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Ratsresolution 687 (1991) eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. November 1997 (S/1997/922)²⁷⁹".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹³:

"Der Sicherheitsrat macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission²⁹⁴ zu eigen, die auf die volle und rasche Durchführung der einschlägigen Resolutionen sowie auf die Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der zu diesem Zweck durchgeführten Tätigkeiten der Sonderkommission abzielen.

Der Rat erneuert seine Forderung, daß Irak allen seinen in sämtlichen einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 1137 (1997), festgelegten Verpflichtungen nachkommt sowie mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zusammenarbeitet. Der Rat betont, daß die Wirksamkeit und die Schnelligkeit, mit der die Sonderkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, vor allem vom Grad der Zusammenarbeit der Regierung Iraks abhängt, wenn es darum geht, den vollen Umfang und Aufbau ihrer verbotenen Programme offenzulegen und der Kommission ungehinderten Zugang zu allen Standorten, Dokumenten, Unterlagen und Einzelpersonen zu gewähren. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Berichts der Notstandstagung der Sonderkommission, wonach die Kommission die legitimen Anliegen Iraks hinsichtlich seiner nationalen Sicherheit, Souveränität und Würde im Rahmen der Notwendigkeit der vollen Anwendung des ihr vom Rat übertragenen Mandats respektiert.

²⁹³ S/PRST/1997/54.

²⁹⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/922, Anlage.

Der Rat begrüßt die von der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in verschiedenen Abrüstungsbereichen erzielten Fortschritte. Der Rat ermutigt zu verstärkten Anstrengungen im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Notstandstagung der Sonderkommission, damit die Mandate der Kommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in ihren jeweiligen Bereichen der Abrüstung vollinhaltlich erfüllt werden. Der Rat anerkennt, daß, sobald Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommt, die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation dies berichten und der Rat zustimmt, die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem jeweiligen Bereich den Übergang von der Untersuchungstätigkeit zur Überwachung vollziehen und dabei die Verwendung des in Irak bereits funktionierenden Überwachungssystems ausweiten würden.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf die in dem Bericht der Notstandstagung der Sonderkommission enthaltenen Ersuchen wohlwollend zu reagieren, insbesondere was die Bereitstellung zusätzlichen Personals, Geräts und zusätzlicher Informationen betrifft, welche die Kommission und die Internationale Atomenergie-Organisation benötigen, um ihr jeweiliges Mandat effizienter und wirksamer umsetzen zu können.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und wird prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind."

Auf seiner 3840. Sitzung am 4. Dezember 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/935)²⁷⁹

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Dezember 1997 (S/1997/942)²⁷⁹".

Resolution 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolu-

tion 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) vorgelegten Bericht²⁹⁵ und über seine Absicht, einen ergänzenden Bericht vorzulegen, sowie über den Bericht, den der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) gemäß Ziffer 4 der Resolution 1111 (1997) vorgelegt hat²⁹⁶,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Bevölkerung Iraks trotz der laufenden Durchführung der Resolutionen 986 (1995) und 1111 (1997) nach wie vor einer ernsten Ernährungs- und Gesundheitssituation gegenüber sieht,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge erneut prüfen, ob die mit Resolution 986 (1995) vorgesehenen Einnahmen ausreichen, und erwägen, wie der vorrangige humanitäre Bedarf des irakischen Volkes am besten gedeckt werden kann, namentlich auch wie diese Einnahmen erhöht werden könnten,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, in seinen ergänzenden Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Abwicklung und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter nach Resolution 986 (1995) verbessert werden könnte,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) unternimmt, um seine Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, und mit der Aufforderung an den Ausschuß, seine Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 5. Dezember 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen des Verteilungsplans betreffend die im Einklang mit Resolution 1111 (1997) gekauften Güter auch weiterhin auf Nah-

rungsmittel, Medikamente und medizinische Versorgungsgüter Anwendung finden, die im Einklang mit dieser Resolution eingekauft werden, bis der Generalsekretär einen neuen Verteilungsplan genehmigt hat, der der Regierung Iraks vor dem 5. Januar 1998 vorgelegt werden soll;

3. *beschließt ferner*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 4 und 5 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 4 und 5 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

5. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen ergänzenden Bericht vorzulegen, und bekundet seine Bereitschaft, im Lichte seiner Empfehlungen nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung des humanitären Programms zu suchen und einen Beschluß über die zusätzlichen Mittel zu fassen, die notwendig sind, um den vorrangigen humanitären Bedarf des irakischen Volkes zu decken, sowie eine Verlängerung der Fristen für die Durchführung dieser Resolution zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat seinen ergänzenden Bericht bis spätestens 30. Januar 1998 vorzulegen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen geachtet wird, die vom Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution in Irak ernannt wurden;

9. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär auch weiterhin

²⁹⁵ Ebd., Dokument S/1997/935.

²⁹⁶ Ebd., Dokument S/1997/942.

die Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird, und dem Rat bis spätestens 30. Januar 1998 Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3840. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3844. Sitzung am 22. Dezember 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Dezember 1997 (S/1997/987)²⁷⁹".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 17. Dezember 1997²⁹⁸ über seine Gespräche mit Vertretern der Regierung Iraks behandelt, die vom 12. bis 16. Dezember 1997 in Bagdad stattfanden.

Der Rat verweist auf alle seine einschlägigen Resolutionen, namentlich auf die Resolution 1137 (1997) vom 12. November 1997 und auf die Erklärung seines Präsi-

²⁹⁷ S/PRST/1997/56.

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/987.

dentem vom 3. Dezember 1997²⁹³. Der Rat verlangt erneut, daß die Regierung Iraks im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen voll mit der Sonderkommission zusammenarbeitet und deren Inspektionsgruppen sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen, Einrichtungen, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln gewährt, die diese im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen.

Der Rat betont, daß das Versäumnis der Regierung Iraks, der Sonderkommission sofortigen und bedingungslosen Zugang zu allen Standorten oder Kategorien von Standorten zu gewähren, nicht hingenommen werden kann und einen eindeutigen Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen darstellt.

Der Rat bekundet der Sonderkommission und ihrem Exekutivvorsitzenden seine volle Unterstützung, insbesondere bei den Gesprächen, die dieser zur Zeit mit Vertretern der Regierung Iraks führt. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß nach wie vor Gespräche über praktische Vorkehrungen zur Durchführung aller seiner einschlägigen Resolutionen stattfinden. Der Rat wiederholt, daß die Wirksamkeit und die Schnelligkeit, mit der die Sonderkommission ihre Aufgaben erfüllen kann, vor allem vom Grad der Zusammenarbeit der Regierung Iraks abhängt, wenn es darum geht, den vollen Umfang und Aufbau ihrer verbotenen Programme offenzulegen und der Sonderkommission ungehinderten Zugang zu allen Standorten, Dokumenten, Unterlagen und Einzelpersonen zu gewähren. Der Rat fordert die Regierung Iraks auf, mit der Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 14. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 7. April 1997³⁰⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den darin enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, die

²⁹⁹ S/1997/308.

³⁰⁰ S/1997/307.

Amtszeit Ihres Beauftragten in Kambodscha um sechs Monate zu verlängern."

Am 3. Juni 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 30. Mai 1997 betreffend Ihren Beschluß, Lakan L. Mehrotra (Indien) zu Ihrem Beauftragten in Kambodscha zu ernennen³⁰², den Mitgliedern des Sicher-

³⁰¹ S/1997/427.

³⁰² S/1997/426.

heitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß Kenntnis."

Auf seiner 3799. Sitzung am 11. Juli 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰³:

"Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die jüngsten Entwicklungen, namentlich die stattfindenden Gewalttätigkeiten, in Kambodscha, die weitere Fortschritte im kambodschanischen Friedensprozeß gefährden, und fordert die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Grundsätze der nationalen Einheit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität des Königreichs Kambodscha zu achten.

Der Rat fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus den Pariser Übereinkommen über Kambodscha³⁰⁴ voll zu beachten. Er fordert sie nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln im Wege des politischen Dialogs und im Geist der nationalen Aussöhnung beizulegen.

Der Rat fordert die Parteien abermals auf, das wirksame und reibungslose Arbeiten der verfassungsmäßigen Institutionen sicherzustellen.

Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen und fordert alle Parteien auf, die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten und die Grundsätze und Normen des humanitären Rechts zu achten.

Der Rat erinnert die kambodschanische Regierung an ihr öffentlich abgegebenes Versprechen, im Mai 1998 freie und faire Wahlen zur Legislative abzuhalten. Er betont, wie wichtig dieser Wahlprozeß ist.

Der Rat begrüßt und unterstützt alle Anstrengungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Parteien, namentlich auch die der Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen und der anderen Unterzeichnerstaaten der Pariser Übereinkommen über Kambodscha.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 13. Oktober 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Oktober 1997³⁰⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den darin enthaltenen Informationen und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um sechs Monate zu verlängern."

Am 30. Oktober 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁰⁷:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen mit Dank Kenntnis von Ihrem Schreiben vom 27. Oktober 1997, das die in der Beilage zu dem Schreiben gegebenen Garantien betreffend die anstehenden Wahlen sowie die Sicherheit der zurückkehrenden politischen Führer und ihre Mitwirkung an politischer Tätigkeit umfaßt³⁰⁸. Sie begrüßen diese Verpflichtungen und nehmen Kenntnis von Ihrer Absicht, den Rat über deren Umsetzung regelmäßig unterrichtet zu halten.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre Unterstützung für die Schritte, die Sie zur Überwachung der Rückkehr der im Ausland lebenden politischen Führer und der Wiederaufnahme ihrer politischen Tätigkeit, wie in Ihrem Schreiben aufgeführt, unternehmen. Sie verleihen darüber hinaus der Hoffnung Ausdruck, daß diese Schritte die rasche Rückkehr der im Ausland lebenden politischen Führer erleichtern hilft.

Die Ratsmitglieder unterstützen und würdigen Sie und die Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen für Ihre beharrlichen Bemühungen, konstruktiv zu einer friedlichen Lösung der kambodschanischen Situation beizutragen."

³⁰³ S/PRST/1997/37.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anhang.

³⁰⁵ S/1997/788.

³⁰⁶ S/1997/787.

³⁰⁷ S/1997/999.

³⁰⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/998.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1994 und 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3765. Sitzung am 14. April 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, der Islamischen Republik Iran, Italiens, der Niederlande, Pakistans und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Vertreters Indonesiens³⁰⁹, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ahmet Ansay, einzuladen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Aussprache teilzunehmen.

Bei Wiederaufnahme der Sitzung am 15. April 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3766. Sitzung am 16. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Afghanistan".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 16. März 1997 betreffend die Situation in Afghanistan³¹¹ geprüft. Er hat außerdem die auf seiner 3765. Sitzung am 14. und 15. April 1997 zu diesem Thema geäußerten Auffassungen³¹² geprüft.

Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzten Kampfhandlungen in Afghanistan und über deren Intensivierung in den jüngsten Monaten zum Ausdruck. Er wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts die Region zu destabilisieren droht und Fortschritte in Richtung auf die Bildung einer in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Regierung verhindert, die in der Lage wäre, die akuten sozialen und wirtschaftlichen Probleme Afghanistans wirksam zu bewältigen.

Der Rat ruft die afghanischen Parteien auf, alle feindseligen Handlungen sofort einzustellen und fortdauernde Verhandlungen aufzunehmen. Der Rat ist fest da-

von überzeugt, daß der langjährige Konflikt in dem Land nur durch eine Verhandlungslösung beigelegt werden kann.

Der Rat unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung in Afghanistan. Er ist davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen müssen, wenn es darum geht, den kriegführenden afghanischen Parteien dabei behilflich zu sein, einen vollwertigen Verhandlungsprozeß auf der Grundlage der Ratsresolution 1076 (1996) und der Resolution 51/195 der Generalversammlung einzuleiten. Der Rat begrüßt die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und unterstützt weitere Bemühungen des Generalsekretärs, der Arbeit der Sondermission neue Impulse zu verleihen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Abhaltung von Treffen innerafghanischer Arbeitsgruppen in Islamabad durch die Sondermission, bedauert jedoch, daß diese Bemühungen bislang noch keine positiven Ergebnisse gezeitigt haben.

Der Rat bedauert zutiefst, daß viele wichtige Bestimmungen der Ratsresolution 1076 (1996) und der Resolution 51/195 der Generalversammlung bislang nicht durchgeführt wurden. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, dazu auf, diese Resolutionen zu befolgen, mit der Sondermission voll zusammenzuarbeiten und ernsthafte und ehrliche Verhandlungen unter Inanspruchnahme der Guten Dienste der Mission zu führen. Der Rat fordert die davon berührten Länder nachdrücklich auf, ihre Aktivitäten mit denjenigen der Sondermission zu koordinieren und davon Abstand zu nehmen, eine afghanische Partei zuungunsten einer anderen Partei zu unterstützen.

Der Rat begrüßt die Einberufung eines Treffens der betroffenen Länder am 16. April 1997 durch den Generalsekretär, das an ein früheres Treffen anschließt, das am 18. November 1996 in New York abgehalten wurde.

Der Rat nimmt von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, die afghanischen Parteien und alle Beteiligten dahin gehend zu konsultieren, inwieweit in einem bestimmten Stadium eine innerafghanische Zusammenkunft ratsam wäre, und ersucht ihn, einen konkreten Plan vorzulegen, sofern er zu dem Schluß kommt, daß dies für den Friedensprozeß förderlich ist.

Der Rat fordert erneut alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Rat bringt erneut seine Besorgnis zum Ausdruck, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel

³⁰⁹ Dokument S/1997/305, Teil des Protokolls der 3765. Sitzung.

³¹⁰ S/PRST/1997/20.

³¹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/240.

³¹² Siehe S/PV.3765 und erste Wiederaufnahme. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3765. Sitzung.

schafft, die in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfalten, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. Er ist außerdem zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und über andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan. Der Rat mißbilligt die Mißhandlung von Personal internationaler humanitärer Organisationen, wodurch es der internationalen Gemeinschaft erschwert wird, auf den drückenden humanitären Bedarf Afghanistans zu reagieren.

Der Rat begrüßt die Einberufung eines Internationalen Forums über Hilfe für Afghanistan vom 21. bis 22. Januar 1997 in Aschgabat und das bevorstehende Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan am 21. April 1997 in Genf. Er ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, auch künftig jede erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, die gleichmäßig im ganzen Land verteilt werden soll.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation in Afghanistan unterrichtet zu halten."

Am 13. Mai 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 1. Mai 1997 betreffend die am 16. April 1997 in New York abgehaltene informelle Konsultativtagung über Afghanistan³¹⁴. Sie begrüßen Ihre Initiative zur Einberufung der Tagung der betroffenen Länder zur Neubewertung der Situation in Afghanistan im Anschluß an die jüngsten politischen und militärischen Entwicklungen, um zu erörtern, wie am besten eine Verhandlungsregelung für den Konflikt gefördert werden kann und die Friedensschaffungsbemühungen der Vereinten Nationen verstärkt werden können.

Die Ratsmitglieder sind nach wie vor tief besorgt über die Gefahr, die das Andauern des bewaffneten Konflikts für die Region bedeutet, sowie über die Not des afghanischen Volkes. Sie betonen, daß die afghanischen Parteien sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einstellen, auf den Einsatz von Gewalt verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite lassen und einen politischen Dialog aufnehmen müssen, der darauf abzielt, Frieden und die nationale Aussöhnung herbeizuführen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Unterstützung für die kontinuierlichen Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sondermission der Vereinten

Nationen in Afghanistan, um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung in Afghanistan auf der Grundlage der Resolution 51/195 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Ratsresolution 1076 (1996) vom 22. Oktober 1996. Sie erkennen an, daß alle betroffenen Länder an der Suche nach Frieden beteiligt werden müssen, betonen aber gleichzeitig, daß derartige Initiativen mit den Vereinten Nationen abgestimmt werden sollen, die die zentrale Rolle bei der Förderung der Einigung über eine Waffenruhe und Verhandlungen zwischen den afghanischen Parteien spielen.

Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von den konkreten Vorschlägen der Teilnehmer an der genannten Konsultativtagung mit dem Ziel, bei der friedlichen Lösung des Konflikts behilflich zu sein. Sie sind der Auffassung, daß mit der Tagung ein nützlicher internationaler Rahmen geschaffen wurde, der häufiger einberufen werden könnte.

Die Ratsmitglieder werden die Entwicklungen in Afghanistan auch künftig genau verfolgen."

Auf seiner 3796. Sitzung am 9. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 1997 betreffend die Situation in Afghanistan³¹⁶ geprüft.

Der Rat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzte Eskalation der militärischen Konfrontation in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert die unverzügliche Einstellung der Kampfhandlungen.

Der Rat fordert alle afghanischen Parteien auf, unverzüglich an den Verhandlungstisch zurückzukehren und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinzuwirken, welche die Rechte aller Afghanen schützt und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird.

Der Rat ist angesichts der Risiken einer Destabilisierung der Region der Auffassung, daß Frieden und Stabilität in Afghanistan am besten durch innerafghanische politische Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der aktiven und koordinierten Hilfe aller beteiligten Länder herbeigeführt werden können. Er fordert die afghanischen Parteien und die beteiligten Länder nachdrücklich auf, sich an die Bestim-

³¹³ S/1997/366.

³¹⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/347.

³¹⁵ S/PRST/1997/35.

³¹⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/482.

mungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Afghanistan zu halten.

Der Rat betont, daß jegliche Einmischung von außen in die Angelegenheiten Afghanistans ein Ende haben muß, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die nach wie vor fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und für die illegale Herstellung von Drogen und den Handel mit ihnen schafft, was in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. In diesem Zusammenhang fordert er die Mitgliedstaaten auf, großzügig auf den 1997 erlassenen konsolidierten Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan. Er ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation und über seine Bemühungen sowie über die Bemühungen der Sondermission unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 31. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Lakhdar Brahimi zu Ihrem Sonderbotschafter zu ernennen, mit der kurzfristigen Mission, sich mit den interessierten und maßgeblichen Ländern und Parteien sowie mit der Organisation der Islamischen Konferenz hinsichtlich ihres Standpunkts und ihrer Vorschläge betreffend die Friedensschaffungsbemühungen in Afghanistan³¹⁸ ins Benehmen zu setzen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder sprechen dem Sonderbotschafter ihre volle Unterstützung bei der Erfüllung seiner Mission aus.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbotschafters genau unterrichtet zu werden."

Auf seiner 3841. Sitzung am 16. Dezember 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1997/894)³¹⁹."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. November 1997 über die Situation in Afghanistan und ihre Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit³²¹ geprüft, der außerdem von der Generalversammlung geprüft wurde.

Der Rat erklärt erneut seine ernste Besorgnis über das Andauern der militärischen Auseinandersetzung in Afghanistan, die zu menschlichem Leid und der Zerstörung von Sachwerten geführt hat, zum Auseinanderbrechen des Landes zu führen droht und eine wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er mißbilligt die fehlende Bereitschaft der afghanischen kriegführenden Parteien, die Waffen niederzulegen und mit den Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung des Friedens zusammenzuarbeiten.

Der Rat betont, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß die afghanischen Parteien selbst die Hauptverantwortung dafür tragen, eine friedliche Regelung zu finden. Er fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, wahrhaft vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, sofort eine Waffenruhe zu vereinbaren und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog einzutreten, der auf die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts und die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen wird.

Der Rat mißbilligt, daß die ausländische militärische Unterstützung der afghanischen Parteien während

³¹⁷ S/1997/597.

³¹⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/592.

³¹⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

³²⁰ S/PRST/1997/55.

³²¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/894.

des gesamten Jahres 1997 unvermindert fortgesetzt wurde, und wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition, ihre Ausbildung und jegliche sonstige militärische Unterstützung sofort einzustellen, einschließlich der Beteiligung ausländischen Militärpersonals.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, vorläufige Untersuchungen darüber anzustellen, wie ein wirksames Waffenembargo verhängt und auf faire, verifizierbare Weise angewandt werden könnte.

Der Rat betont nochmals, daß den Vereinten Nationen als universal anerkanntem und unparteiischem Vermittler jegliche Unterstützung gewährt werden muß, die sie benötigen, um auch künftig eine wesentliche und zentrale Rolle bei den koordinierten internationalen Bemühungen, einschließlich der Bemühungen interessierter Länder und Organisationen, im Hinblick auf eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts spielen zu können. Der Rat ist der Auffassung, daß Frieden und Stabilität in Afghanistan am besten im Wege innerafghanischer politischer Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der aktiven und koordinierten Hilfe aller beteiligten Länder herbeigeführt werden können. Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung der Tätigkeit und der Mandate der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan.

Der Rat unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, die darauf abzielen, einen tragfähigen internationalen Rahmen für die Auseinandersetzung mit den externen Aspekten der afghanischen Frage zu schaffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung von

Tagungen der betreffenden Länder sowie der unmittelbaren Nachbarn und anderer Länder.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den Berichten über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, derartigen Berichten auch künftig gründlichst nachzugehen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Plünderung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und von Nahrungsmittellieferungen sowie über die willkürlichen Einschränkungen, die humanitären Organisationen beim Zugang zu einigen Landesteilen sowie anderen humanitären Missionen auferlegt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und die illegale Herstellung von Drogen und den Drogenhandel schafft, was in der Region und darüber hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Situation in Afghanistan und die von ihm unternommenen Bemühungen unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

SCHUTZ FÜR HUMANITÄRE HILFSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON FLÜCHTLINGEN UND ANDEREN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN PERSONEN

Beschlüsse

Auf seiner 3778. Sitzung am 21. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Argentinens, Armeniens, Bosniens und Herzegowinas, Brasiliens, Burundis, Deutschlands, Indiens, Iraks, Italiens, Kanadas, Kubas, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Ruandas, der Salomonen, Simbabwe, Sloweniens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Direktor des Verbindungsbüros der Hohen Flüchtlingskom-

missarin der Vereinten Nationen und den Stellvertretenden Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, auf Antrag des Vertreters der Republik Korea³²², Peter Küng, den Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und

³²² Dokument S/1997/386, Teil des Protokolls der 3778. Sitzung.

Koordinator für Nothilfe im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Bei der Wiederaufnahme der Sitzung beschloß der Rat, den Vertreter Aserbaidshans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3790. Sitzung am 19. Juni 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²³:

"Der Sicherheitsrat hat die Angelegenheit des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen behandelt und dabei die während der Aussprache zu dieser Angelegenheit auf seiner 3778. Sitzung am 21. Mai 1997 geäußerten Auffassungen³²⁴ sorgfältig geprüft.

Der Rat stellt fest, daß die massenhafte Vertreibung der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen eine ernste Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen kann. In dem Bestreben, den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, dabei einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen, der im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in Konfliktsituationen jüngst zu beobachtende Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und andere Zivilpersonen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. Der Rat wiederholt, daß er solche Handlungen verurteilt, und fordert alle, die es angeht, erneut auf, die anwendbaren Regeln des Völkerrechts streng einzuhalten. Insbesondere fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu gewähren.

Der Rat bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis über alle Angriffe und jede Gewaltanwendung gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal humanitärer Organisationen

unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Resolution 868 (1993) und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 1997³²⁵. Er verweist außerdem auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedete Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³²⁶. In diesem Zusammenhang fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit dieses Personals und des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, und ermutigt alle Staaten, zu prüfen, wie der Schutz dieses Personals verstärkt werden kann.

Der Rat erinnert alle Staaten und anderen Beteiligten daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, vor Gericht gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die von der Generalversammlung am 17. Dezember 1996 verabschiedete Resolution über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³²⁷.

Der Rat spricht sich dafür aus, daß weiter geprüft wird, wie die internationale Gemeinschaft bewirken kann, daß die beteiligten Parteien die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besser einhalten.

Der Rat ermutigt die Staaten, zu erwägen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften beizutreten, die sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen mit einem klaren, sachgerechten und realistischen Mandat, das unparteiisch wahrzunehmen ist, und mit angemessenen Ressourcen auszustatten. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat bei der Einrichtung oder Genehmigung eines Einsatzes zum Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen den Grundsatz der vollen Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der betroffenen Staaten. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die ordnungsgemäße Erfüllung der den Friedenssicherungseinsätzen übertragenen Mandate sicherzustellen.

Der Rat betont, daß es im Hinblick auf die effektive Gewährung humanitärer Hilfe und den wirksamen Schutz für die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der Bedürftigen wichtig ist, eine engere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, die gemäß ihrem eigenen Mandat und ihrer eigenen Satzung tätig werden. In diesem Zusammenhang regt der Rat an, daß die Stellung der Sonderbeauftragten des

³²³ S/PRST/1997/34.

³²⁴ Siehe S/PV.3778. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, 3778. Sitzung.*

³²⁵ S/PRST/1997/13.

³²⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

³²⁷ Resolution 51/207 der Generalversammlung.

Generalsekretärs bei der Koordinierung zu diesem Zweck gestärkt wird.

Der Rat betont, wie wichtig die Tätigkeit der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen humanitären Organisationen ist und daß diese Tätigkeit auch künftig im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Hilfe durchgeführt werden muß.

Der Rat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit der Krisenprävention, indem namentlich die tieferen Ursachen der Krisen angegangen werden. Er ermutigt daher den Generalsekretär und alle Staaten, weiter praktische Wege zu prüfen, um die diesbezügliche Kapazität der Vereinten Nationen zu stärken.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen verbessert werden kann."

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Auf seiner 3781. Sitzung am 27. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁸:

"Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über den Militärputsch in Sierra Leone, der noch dazu zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem die Vereinten Nationen den Aussöhnungsprozeß in diesem Land unterstützen. Er mißbilligt entschieden diesen Versuch, die demokratisch gewählte Regierung zu stürzen, und fordert die sofortige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 26. Mai 1997 und unterstreicht, daß das Abkommen von Abidjan³²⁹, das auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient, unbedingt durchgeführt werden muß.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Gewalttätigkeiten gegen die einheimische Bevölkerung wie auch gegen Ausländer, insbesondere gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Lande tätiges internationales Personal. Er erinnert alle Beteiligten an ihre Verpflichtung, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Lande tätigen internationalen Personals sicherzustellen, und fordert ein Ende der Plünderung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, die Ei-

gentum der Vereinten Nationen und internationaler Hilfsorganisationen sind."

Auf seiner 3797. Sitzung am 11. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Nigerias, Sierra Leones und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Kenias³³⁰, Ibrahima Sy, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3798. Sitzung am 11. Juli 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Nigerias, Sierra Leones und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³¹:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 27. Mai 1997³²⁸ im Anschluß an den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die weiter andauernde Krise in Sierra Leone und ihre nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, namentlich auch die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, und insbesondere über die Greuelthaten, die gegen die Bürger Sierra Leones, ausländische Staatsangehörige und Personal der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der

³²⁸ S/PRST/1997/29.

³²⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1034, Anlage.

³³⁰ Dokument S/1997/536, Teil des Protokolls der 3797. Sitzung.

³³¹ S/PRST/1997/36.

westafrikanischen Staaten verübt werden. Er verleiht abermals seiner Auffassung Ausdruck, daß der Versuch, die demokratisch gewählte Regierung unter Präsident Ahmad Tejan Kabbah zu stürzen, unannehmbar ist, und fordert erneut die sofortige und bedingungslose Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Lande.

Der Rat ist besorgt über die schwere Krise in Sierra Leone, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der gesamten Region gefährdet, und insbesondere über ihre möglichen schädlichen Auswirkungen auf den im Gang befindlichen Friedensprozeß im benachbarten Liberia.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck den vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare gefaßten Beschluß³³², in dem der Ministerrat an die Führer der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft appellierte, dem Volk Sierra Leones bei der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Lande behilflich zu sein, und worin unterstrichen wird, daß das Abkommen von Abidjan³²⁹, das auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient, unbedingt durchgeführt werden muß.

Der Rat begrüßt die Teilnahme der Minister für auswärtige Angelegenheiten der dem Viererausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an seiner 3797. Sitzung am 11. Juli 1997.

Der Rat begrüßt die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Vermittlungsbemühungen und bekundet seine volle Unterstützung für die Ziele dieser Bemühungen, die in dem Schlußkommuniqué dargelegt werden, das auf dem Treffen der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 26. Juni 1997 in Conakry veröffentlicht wurde³³³.

Der Rat fordert diejenigen, die die Macht ergriffen haben, auf, bei diesen Bemühungen uneingeschränkt zu kooperieren, damit die verfassungsmäßige Ordnung in Sierra Leone umgehend wiederhergestellt wird.

Der Rat wird den Fortgang der Bemühungen um die friedliche Beilegung der Krise auch weiterhin genau verfolgen und ist jederzeit bereit, geeignete Maßnahmen zu erwägen, falls die verfassungsmäßige Ordnung in Sierra Leone nicht unverzüglich wiederhergestellt wird.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3809. Sitzung am 6. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁴:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai³²⁸ und 11. Juli 1997³³¹ im Anschluß an den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Er verurteilt den Sturz der demokratisch gewählten Regierung unter Präsident Ahmad Tejan Kabbah und fordert die Militärjunta auf, sofort Maßnahmen zur bedingungslosen Wiederherstellung dieser Regierung zu ergreifen. Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Situation in Sierra Leone, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der gesamten Region gefährdet.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung des Abkommens von Abidjan³²⁹, das auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient.

Der Rat dankt den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der dem Viererausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für ihre Bemühungen, am 17. und 18. Juli und am 29. und 30. Juli 1997 in Abidjan mit Vertretern der Militärjunta über eine friedliche Beilegung der Krise zu verhandeln, und bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Ziele dieser Vermittlungsbemühungen. Er bedauert zutiefst den Abbruch dieser Gespräche und ist der Auffassung, daß die ganze Verantwortung für das Scheitern bei der Militärjunta liegt, die sich gewei- gert hat, nach Treu und Glauben zu verhandeln.

Der Rat ist der Auffassung, daß der Versuch der Militärjunta, Bedingungen für die Wiederherstellung der demokratisch gewählten Regierung zu stellen, nicht hingenommen werden kann, und fordert die Junta auf, ihre erklärte Absicht, an der Macht zu bleiben, aufzugeben und die Verhandlungen mit den Außenministern des Viererausschusses unverzüglich wiederaufzunehmen.

Im Falle des Ausbleibens einer zufriedenstellenden Antwort der Militärjunta ist der Rat bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die demokratisch gewählte Regierung unter Präsident Kabbah wiederherzustellen.

Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation in Sierra Leone und über die fortgesetzte Plünderung und Requirierung von Hilfsgütern der humanitären Organisationen. Er fordert die Militärjunta auf, jedwede Störung der Ausliefe-

³³² Siehe A/52/465, Anlage I, Beschluß CM/Dec.356 (LXVI).

³³³ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/499, Anlage.

³³⁴ S/PRST/1997/42.

zung humanitärer Hilfsgüter an das Volk von Sierra Leone zu unterlassen. Der Rat verurteilt die fortdauernden Gewalttätigkeiten und Gewaltandrohungen der Junta gegen die Zivilbevölkerung, Ausländer und das Personal der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und fordert die Einstellung dieser Gewalthandlungen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Auswirkungen des infolge der Krise in Sierra Leone anhaltenden Zustroms von Flüchtlingen in die Nachbarländer, insbesondere nach Guinea. Er fordert alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf, diesen Ländern bei der Bewältigung dieses Problems behilflich zu sein.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Am 3. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Francis G. Okelo (Uganda) zu Ihrem Sonderbotschafter für Sierra Leone zu ernennen³³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß."

Auf seiner 3822. Sitzung am 8. Oktober 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai³²⁸, 11. Juli³³¹ und 6. August 1997³³⁴, mit denen er den Militärputsch in Sierra Leone verurteilt hat,

Kenntnis nehmend von dem vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechshundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare gefaßten Beschluß betreffend die Situation in Sierra Leone³³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Treffens der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 26. Juni 1997 in Conakry über Sierra Leone³³⁷, von der am 30. Juli 1997 in Abidjan herausgegebenen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der dem Viererausschuß

angehörenden Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Sierra Leone³³⁸ sowie von dem Schlußkommuniqué³³⁹ und dem Beschluß über Sanktionen gegen die Militärjunta in Sierra Leone³⁴⁰, die auf dem am 28. und 29. August 1997 in Abuja abgehaltenen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten herausgegeben wurden,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁴¹,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung und seines Dankes für die Vermittlungsbemühungen des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß das Abkommen von Abidjan³²⁹ auch weiterhin als tragfähiger Rahmen für Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Sierra Leone dient,

mißbilligend, daß die Militärjunta bisher keine Schritte ergriffen hat, um die Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierung und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu gestatten,

tief besorgt über die fortdauernde Gewalt und die Verluste an Menschenleben in Sierra Leone nach dem Militärputsch vom 25. Mai 1997, über die Verschlechterung der humanitären Lage in dem Land und über die Folgen für die Nachbarländer,

feststellend, daß die Situation in Sierra Leone eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Militärjunta sofort Schritte ergreift, um die Macht in Sierra Leone abzutreten und den Weg für die Wiedereinsetzung der demokratisch gewählten Regierung und für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung freizugeben;

2. *wiederholt seine Aufforderung* an die Junta, alle Gewalttätigkeiten zu beenden und jegliche Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung Sierra Leones zu unterlassen;

3. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für die Bemühungen des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Krise in Sierra Leone beizulegen, und ermutigt ihn, auch weiterhin auf die friedliche Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung hinzuwirken, namentlich durch eine Wiederaufnahme der Verhandlungen;

³³⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/646, Anlage.

³³⁹ Ebd., Dokument S/1997/695, Anlage I.

³⁴⁰ Ebd., Anlage II.

³⁴¹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/776.

³³⁵ S/1997/681.

³³⁶ S/1997/680.

³³⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/499.

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, über seinen Sonderbotschafter in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß bei der Suche nach einer friedlichen Lösung der Krise behilflich zu sein und zu diesem Zweck auf die Wiederaufnahme der Erörterungen mit allen Parteien der Krise hinzuwirken;

5. *beschließt*, daß alle Staaten die Einreise von Mitgliedern der Militärjunta und ihren erwachsenen Familienangehörigen nach Ziffer 10 f) in ihr Hoheitsgebiet sowie deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, mit der Maßgabe, daß die Ein- oder Durchreise solcher Personen durch beziehungsweise in einen bestimmten Staat von dem nach Ziffer 10 eingesetzten Ausschuß für nachweislich humanitäre Zwecke oder für mit Ziffer 1 vereinbare Zwecke genehmigt werden kann, sowie mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

7. *beschließt*, daß der Ausschuß nach Ziffer 10 von Fall zu Fall und nach einem Kein-Einwand-Verfahren folgendes genehmigen kann:

a) Anträge der demokratisch gewählten Regierung Sierra Leones auf Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten nach Sierra Leone und

b) Anträge jeder anderen Regierung oder von Organen der Vereinten Nationen auf Einfuhr von Erdöl oder Erdölprodukten nach Sierra Leone für nachweislich humanitäre Zwecke oder für den Bedarf der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, vorbehaltlich akzeptabler Regelungen zur wirksamen Überwachung der Auslieferung;

8. *tätig werdend* nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in Zusammenarbeit mit der demokratisch gewählten Regierung Sierra Leones die strikte Anwendung der Bestimmungen dieser Resolution in bezug auf die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art sicherzustellen, indem sie namentlich auch, wo erforderlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren internationalen Normen, den Seeverkehr nach Sierra Leone zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungsorts anhält, und fordert alle Staaten auf, mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 10 alle 30 Tage

über alle gemäß Ziffer 8 durchgeführten Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

b) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;

c) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen, die solche Verstöße begangen haben sollen;

d) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

e) Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten im Einklang mit Ziffer 7 und umgehende Beschlußfassung darüber;

f) rasche Benennung der Mitglieder der Militärjunta und ihrer erwachsenen Familienangehörigen, deren Ein- oder Durchreise im Einklang mit Ziffer 5 zu verhindern ist;

g) Prüfung der gemäß den Ziffern 9 und 13 vorgelegten Berichte;

h) Verbindungsaufnahme mit dem Ausschuß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten hinsichtlich der Anwendung der mit den Ziffern 5 und 6 verhängten Maßnahmen;

11. *fordert* alle Staaten sowie alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß nach Ziffer 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

13. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über

die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 ergriffen haben;

14. *ersucht* alle Beteiligten, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen humanitären Organisationen, geeignete Vorkehrungen für die Gewährung humanitärer Hilfe zu treffen und sicherzustellen zu trachten, daß diese Hilfe dem Bedarf vor Ort gerecht wird und sicher an die vorgesehenen Empfänger ausgeliefert und von diesen genutzt wird;

15. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Staaten der Region bei der Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Zustroms von Flüchtlingen aus Sierra Leone behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution vorzulegen und danach alle 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung und über die humanitäre Lage in Sierra Leone Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, falls die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen nicht im Einklang mit Ziffer 19 aufgehoben worden sind, 180 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und auf der Grundlage des neuesten Berichts des Generalsekretärs eine gründliche Überprüfung der Anwendung dieser Maßnahmen und der von der Militärjunta gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zur Befolgung von Ziffer 1 vorzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

19. *bekundet seine Absicht*, die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Maßnahmen aufzuheben, sobald die Forderung in Ziffer 1 erfüllt worden ist;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3822. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3834. Sitzung am 14. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierras einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Sierra Leone" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴²:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 sowie auf die

³⁴² S/PRST/1997/52.

Erklärungen seines Präsidenten vom 27. Mai³²⁸, 11. Juli³³¹ und 6. August 1997³³⁴ in Antwort auf den Militärputsch in Sierra Leone am 25. Mai 1997. Er verurteilt erneut den Sturz der demokratisch gewählten Regierung von Präsident Ahmad Tejan Kabbah und verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung und uneingeschränkte Anerkennung der Bemühungen, die der Fünfer-Ausschuß für Sierra Leone der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten auch weiterhin unternimmt, um eine friedliche Beilegung der Krise herbeizuführen, die demokratisch gewählte Regierung wieder einzusetzen und die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den von dem Ausschuß und Vertretern der Junta am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan, der in den im Anschluß an das Treffen herausgegebenen Dokumenten³⁴³ enthalten ist. Er nimmt außerdem mit Genugtuung davon Kenntnis, daß Präsident Kabbah den Friedensplan in seiner Erklärung vom 5. November 1997³⁴⁴ angenommen hat.

Der Rat fordert die Junta auf, ihre Verpflichtungen nach dem Friedensplan zu erfüllen, insbesondere die fortgesetzte Einhaltung der Waffenruhe. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, auf die rasche und wirksame Umsetzung des Friedensplans hinzuwirken, und ermutigt den Ausschuß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Sierra Leone eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat vermerkt mit Genugtuung die am 11. November 1997 in New York abgehaltene Informationssitzung, auf der ihn Vertreter des Ausschusses der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über die Ergebnisse des Treffens vom 23. Oktober 1997 in Conakry unterrichtet haben. Er bekundet seine Bereitschaft, zu prüfen, wie er die Umsetzung des Friedensplans unterstützen kann, und erwartet mit Interesse baldige Empfehlungen des Generalsekretärs zu der Frage, welche Rolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten.

Der Rat erklärt erneut, daß es notwendig ist, humanitäre Hilfsgüter bereitzustellen und zu verteilen, um dem Bedarf vor Ort gerecht zu werden, und fordert die Junta auf, die sichere Auslieferung der Hilfsgüter an die vorgesehenen Empfänger zu gewährleisten. Er fordert alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die den durch die Krise in Sierra Leone verursachten Zustrom

³⁴³ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/824, Anlagen I und II.

³⁴⁴ Ebd., Dokument S/1997/886, Anlage.

von Flüchtlingen bewältigen müssen, auch weiterhin behilflich zu sein.

Der Rat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, das Embargo für den Verkauf oder die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten sowie von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Sierra Leone sowie die anderen mit seiner Resolution 1132 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens einzuhalten."

Am 16. Dezember 1997 richtete der Präsident das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁵:

³⁴⁵ S/1997/980.

"Ich beehre mich, auf Ihren Bericht über die Situation in Sierra Leone³⁴⁶ Bezug zu nehmen.

Bei den Konsultationen in dieser Angelegenheit brachten die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre Unterstützung für Ihren Vorschlag zum Ausdruck, in Freetown wieder ein Verbindungsbüro zu eröffnen, sofern die Sicherheits- und die Haushaltslage dies gestatten. Die Ratsmitglieder unterstützten ebenfalls den Vorschlag, ein technisches Team zu entsenden, das die Situation am Boden untersuchen und Empfehlungen über die Rolle abgeben soll, die den Vereinten Nationen bei der Durchführung des Abkommens von Conakry³⁴³ zukommen würde."

³⁴⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/958.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

Beschlüsse

Auf seiner 3784. Sitzung am 29. Mai 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁷:

"Der Sicherheitsrat bekundet dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Unterstützung in einer Zeit, in der es ein neues Kapitel in seiner Geschichte beginnt. Der Rat achtet die legitimen nationalen Bestrebungen des Volkes der Demokratischen Republik Kongo, zu Frieden, nationaler Aussöhnung und Fortschritt auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zugunsten aller zu gelangen, und tritt jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes entgegen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997, mit der der Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen gebilligt wurde.

Der Rat begrüßt die Einstellung der Kampfhandlungen und verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß allmählich wieder Stabilität im Lande einkehrt.

Der Rat bekräftigt die nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und fordert den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, insbesondere der Söldner.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen die rasche und friedliche Beilegung der Krise auf dem Wege des Dia-

³⁴⁷ S/PRST/1997/31.

logs und der Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet. Der Rat bekräftigt außerdem die Erklärung seines Präsidenten vom 30. April 1997³⁴⁸, in der eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen gefordert wird, die zur Abhaltung von demokratischen und freien Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für die Förderung des Friedens und der Stabilität in der Region unerlässlich ist.

Der Rat fordert im Einklang mit dem Fünfpunkte-Friedensplan der Vereinten Nationen, daß der Schutz und die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen gewährleistet und der Zugang zu humanitärer Hilfe erleichtert werden. Er wiederholt seinen Aufruf, die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen in vollem Umfang zu achten, den Mitarbeitern der humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu gewähren und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Er wiederholt außerdem mit größtem Nachdruck seine Aufforderung, mit der Mission der Vereinten Nationen, die Berichte über Massaker, sonstige Greuelthaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts in dem Land untersucht, voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem ihr uneingeschränkter und sofortiger Zugang gewährt und ihre Sicherheit gewährleistet wird. Der Rat ist besonders besorgt über Berichte, wonach Flüchtlinge im Osten des Landes systematisch ermordet werden. Er for-

³⁴⁸ S/PRST/1997/24.

dert eine sofortige Beendigung der Gewalttätigkeiten gegen die Flüchtlinge in dem Land.

Der Rat spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderbeauftragten, der Regierung Südafrikas und allen innerhalb und außerhalb der Region seinen tiefempfundenen Dank für die Anstrengungen aus, die sie unternommen haben, um eine friedliche Lösung der Krise in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern."

Am 22. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Robin Kinloch (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen³⁵⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder bekunden ihre volle Unterstützung des Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbeauftragten genau unterrichtet gehalten zu werden."

³⁴⁹ S/1997/572.

³⁵⁰ S/1997/571.

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Atsu-Koffi Amega (Togo) und Andrew R. Chigovera (Simbabwe) zum Vorsitzenden beziehungsweise zum Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993³⁵² zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

Am 12. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1997 betreffend Ihren Beschluß, Reed Brody (Vereinigte Staaten von Amerika) zum dritten Mitglied der Gruppe zur Untersuchung der behaupteten schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Demokratischen Republik Kongo seit dem 1. März 1993 zu ernennen³⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß Kenntnis."

³⁵¹ S/1997/618.

³⁵² S/1997/617.

³⁵³ S/1997/634.

³⁵⁴ S/1997/633.

DIE SITUATION IN BURUNDI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3785. Sitzung am 30. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation in Burundi" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁵:

³⁵⁵ S/PRST/1997/32.

"Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß in Burundi trotz der jüngsten positiven Entwicklungen weiter Instabilität herrscht. Er verweist auf seine Resolution 1072 (1996) vom 30. August 1996, in der er unter anderem verlangt hat, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden und Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der regionalen Führer und nimmt Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué vom 16. April 1997, das im Anschluß an den Vierten Regionalgipfel von Aruscha über den Konflikt in Burundi her-

ausgegeben wurde³⁵⁶. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß der regionalen Führer, die Sanktionen zu lokern, um das Leid der Bevölkerung Burundis zu lindern.

Der Rat begrüßt, daß derzeit in Rom Gespräche stattfinden, die den Aruscha-Prozeß ergänzen. Er begrüßt außerdem, daß sich die Regierung Burundis auf den umfassenden politischen Dialog zwischen allen Parteien im Rahmen des Aruscha-Prozesses verpflichtet hat. Er fordert alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, auch weiterhin eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Regelung anzustreben und alles zu unterlassen, was einem solchen Dialog schaden könnte.

³⁵⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/319, Anlage.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Umsiedlung von Teilen der Landbevölkerung gegen deren Willen und fordert die Regierung Burundis auf, diesen Menschen die ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu gestatten.

Der Rat bekundet dem früheren Präsidenten Nyere-re sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit seine Unterstützung und seine Dankbarkeit für ihre Bemühungen, eine friedliche Lösung der Krise in Burundi herbeizuführen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin über die Situation in Burundi unterrichtet zu halten, insbesondere was die Fortschritte hinsichtlich einer auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten friedlichen Regelung im Lande betrifft.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

ZIVILPOLIZEI BEI FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN

Beschlüsse

Auf seiner 3801. Sitzung am 14. Juli 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt: "Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁷:

"Der Sicherheitsrat hat eine zunehmende Zahl von Friedenssicherungseinsätzen eingerichtet oder genehmigt, die sowohl zivile als auch militärische Anteile umfassen. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der zunehmenden Bedeutung und den besonderen Funktionen, die der Zivilpolizei bei solchen Einsätzen zukommen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, welche die Generalversammlung und ihr Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze in Wahrnehmung ihrer Aufgabe unternehmen, alle Aspekte der Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, darunter unter anderem die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen, der wachsenden Nachfrage nach Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen zu genügen. Er würdigt außerdem die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs. Der Rat legt den Staaten nahe, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, um die Art und Weise der Aufstellung und Unterstützung des zivilpolizeilichen Anteils von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Zivilpolizei bei Einsätzen aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung unverzichtbare Aufgaben bei der Überwachung und Ausbildung einzelstaatlicher Polizeikräfte erfüllt und daß sie durch ihre Unterstützung örtlicher Polizeikräfte eine bedeutsame Rolle bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der gesellschaftlichen Aussöhnung spielen kann. Der Rat ist der Auffassung, daß der Zivilpolizei künftig zunehmende Bedeutung unter anderem dabei zukommen wird, zur Vertrauensbildung und zur Schaffung eines Klimas der Sicherheit zwischen den Parteien und zwischen örtlichen Bevölkerungsgruppen beizutragen, um Konflikte zu verhüten oder einzudämmen oder um in der Konfliktfolgezeit den Frieden zu konsolidieren.

Der Rat ermutigt die Staaten, den Vereinten Nationen kurzfristig, nach Möglichkeit im Wege der Verfügungsabkommen der Vereinten Nationen, Zivilpolizisten zur Verfügung zu stellen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Er begrüßt die Rolle, die die Auswahlhilfeteams der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht wahrnehmen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, für den Dienst bei Einsätzen der Vereinten Nationen qualifizierte Zivilpolizisten auf möglichst breiter geographischer Grundlage zu rekrutieren. Er betont außerdem, wie wichtig es ist, für die Einsätze der Vereinten Nationen weibliche Polizisten zu rekrutieren.

³⁵⁷ S/PRST/1997/38.

Der Rat ermutigt die Staaten, einzeln oder gemeinsam für eine angemessene Ausbildung der Zivilpolizisten für internationale Einsätze zu sorgen. Er legt dem Generalsekretär nahe, den Mitgliedstaaten Hilfe und Anleitung zu gewähren, um ein einheitliches Herangehen an die Ausbildung und Rekrutierung von Zivilpolizisten zu fördern.

Der Rat unterstreicht, daß die Zivilpolizei der Vereinten Nationen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag so auszubilden ist, daß sie im Bedarfsfall unter anderem bei der Neugliederung, der Ausbildung und der Überwachung der einzelstaatlichen Polizei Hilfe und Unterstützung leisten und Spannungssituationen vor Ort auf dem Verhandlungsweg entschärfen helfen kann. Der Rat hält es ferner für wesentlich, daß die Zivilpolizeikontingente

der Vereinten Nationen über Personal mit ausreichenden Rechtskenntnissen verfügen.

Der Rat unterstreicht, daß es einer engen Abstimmung zwischen den zivilpolizeilichen und den militärischen, humanitären und anderen zivilen Anteilen der Einsätze der Vereinten Nationen bedarf. Er ermutigt die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, eine gemeinsame Ausbildung der für Einsätze der Vereinten Nationen vorgesehenen zivilen und militärischen Anteile zu organisieren, um so die Koordinierung und die Sicherheit des Personals vor Ort zu verbessern.

Der Rat dankt den Ländern, die Zivilpolizeikräfte für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben."

FRIEDENSSICHERUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN: DAG-HAMMARSKJÖLD-MEDAILLE

Beschluß

Auf seiner 3802. Sitzung am 22. Juli 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: Dag-Hammarskjöld-Medaille".

Resolution 1121 (1997) vom 22. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis darauf, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta der Vereinten Nationen eines der Ziele der Vereinten Nationen ist,

in Anbetracht der wesentlichen Rolle der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis darauf, daß den Friedenstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde,

in Anbetracht des Opfers, das all jene gebracht haben, die im Dienste der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind,

im Gedenken an die mehr als 1.500 Menschen aus 85 Ländern, die bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen ihr Leben gelassen haben,

1. *beschließt*, in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille zu stiften;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat die Kriterien und Verfahren für die Verleihung und Verwaltung dieser Medaille festzulegen;

3. *ersucht* die Mitgliedstaaten, bei der Verleihung dieser Medaille nach Bedarf mitzuwirken.

Auf der 3802. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3806. Sitzung am 30. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Antiguas und Barbudas, Argentiniens, der Bahamas, Barbados, Ecuadors, Guatemalas, Guyanas, Haitis, Jamaikas, Kanadas, Nicaraguas, Surinames, Trinidad und Tobagos und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1997/564 und Add.1)"³⁵⁸.

Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 13. November 1996³⁵⁹ und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 20. Juli 1997³⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997³⁶¹ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Lob für die Rolle der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Polizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich ist, das den Erfolg der Anstrengungen begünstigt, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden, und mit Dank an alle Mitgliedstaaten, die Beiträge zu der Unterstützungsmission geleistet haben,

feststellend, daß das Mandat der Unterstützungsmission gemäß Resolution 1086 (1996) am 31. Juli 1997 ausläuft,

mit Unterstützung für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Sy-

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

³⁵⁹ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/956, Anlage.

³⁶⁰ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/568.

³⁶¹ Ebd., Dokumente S/1997/564 und Add.1.

stems der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, die von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, bisher dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein fester Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über weitere Fortschritte bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei,

in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung, feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

in der Erkenntnis, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine selbstständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung von Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti die Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, deren Mandat auf einen am 30. November 1997 endenden einmaligen Zeitraum von vier Monaten begrenzt ist, um der Regierung Haitis durch Unterstützung und andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, wie in den Ziffern 32 bis 39 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997³⁶¹ vorgesehen;

3. *beschließt außerdem*, daß sich die Übergangsmission aus bis zu 250 Zivilpolizisten sowie 50 Soldaten zusammensetzen wird, die den Stab einer Sicherheitseinheit bilden werden;

4. *beschließt ferner*, daß die Sicherheitseinheit der Übergangsmission unter der Befehlsgewalt des Kommandeurs die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Ver-

einten Nationen gewährleisten wird, das mit der Erfüllung des in Ziffer 2 festgelegten Mandats betraut ist;

5. *beschließt*, daß die Übergangsmision die Verantwortung für die entsprechende Dislozierung aller in Haiti verbleibenden Einheiten und materiellen Mittel der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zu deren Abzug übernehmen wird;

6. *ersucht* alle Staaten, in geeigneter Weise die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen, um die Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats umzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 30. September 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unverzichtbar sind, und unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern, die dem Generaldirektor, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen spätestens am 30. September 1997 vorzulegenden Bericht Empfehlungen aufzunehmen, wie die künftige internationale Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in Haiti aussehen könnte;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3806. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral J. J. Gagnon (Kanada) zum Kommandeur des militärischen Anteils der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁶³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag."

³⁶² S/1997/620.

³⁶³ S/1997/619.

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend die Zusammensetzung des militärischen beziehungsweise des Polizeianteils der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti³⁶⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und stimmen den darin erwähnten Vorschlägen zu."

Am 24. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. September 1997 betreffend den Vorschlag, Argentinien, Niger, Senegal und Tunesien in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Polizeipersonal für die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti stellen³⁶⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 30. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶⁸:

"Ich beehre mich, auf die Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997 Bezug zu nehmen, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihrer Absicht zustimmen, den mit Ziffer 7 der Resolution 1123 (1997) angeforderten Bericht, der ursprünglich am 30. September 1997 fällig gewesen wäre, erst Ende Oktober 1997 vorzulegen."

Auf seiner 3837. Sitzung am 28. November 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Argentinien, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti (S/1997/832 und Add.1)"³⁶⁹.

³⁶⁴ S/1997/622.

³⁶⁵ S/1997/621.

³⁶⁶ S/1997/736.

³⁶⁷ S/1997/735.

³⁶⁸ S/1997/755.

³⁶⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

**Resolution 1141 (1997)
vom 28. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti vom 29. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1997³⁷¹ und dem dazugehörigen Addendum vom 20. November 1997³⁷² sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Lob für die Rolle, die die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti dabei spielt, der Regierung Haitis durch Unterstützung und durch andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Mitgliedstaaten, die zu der Übergangsmision beigetragen haben,

feststellend, daß das Mandat der Übergangsmision gemäß Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997 mit dem 30. November 1997 ausläuft,

mit Lob für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Institutionen, der nationalen Aussöhnung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Schlüsselrolle, welche die Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die Internationale Zivilmission in Haiti und das Programm für technische Hilfe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bisher wahrgenommen haben, indem sie bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich waren, die ein fester Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung darüber, daß bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei und bei der Verwirklichung des "Entwicklungsplans für die Haitianische Nationalpolizei für den Zeitraum 1997-2001" vom Mai 1997 auch weiterhin Fortschritte erzielt werden,

nachdrücklich hinweisend auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung, feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung

Haitis für den Frieden und die Sicherheit in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine selbständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und ermutigt Haiti, seine diesbezüglichen Pläne weiterzuverfolgen;

2. *beschließt* im Hinblick auf Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti, bis zum 30. November 1998 eine aus höchstens 300 Zivilpolizisten bestehende Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, deren Mandat auf einen am 30. November 1998 endenden einmaligen Zeitraum vom einem Jahr begrenzt ist, um der Regierung Haitis durch Unterstützung und andere Beiträge auch weiterhin bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, im Einklang mit den in den Ziffern 39 und 40 des Berichts des Generalsekretärs³⁷¹ und den Ziffern 2 bis 12 des Addendums zu diesem Bericht³⁷² dargelegten Regelungen, einschließlich der Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Haitianischen Nationalpolizei vor Ort;

3. *bekräftigt*, daß der Haitianischen Nationalpolizei über die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie über internationale und regionale Organisationen und von seiten interessierter Mitgliedstaaten bei Bedarf weitere internationale Hilfe gewährt werden sollte;

4. *bekräftigt außerdem*, daß alle im Hinblick auf die Zivilpolizeimission getroffenen Sonderregelungen keinen Präzedenzfall für andere Einsätze derselben Art mit einem Zivilpolizeianteil darstellen;

5. *beschließt*, daß die Zivilpolizeimission die Verantwortung für das Personal der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Vermögenswerte der Vereinten Nationen übernehmen wird, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt;

6. *ersucht* alle Staaten, in geeigneter Weise die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen, um die Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats umzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat von dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution an bis zum Auslaufen des Mandats der Zivilpolizeimission am 30. November 1998 alle drei Monate über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

³⁷⁰ Ebd., Dokument S/1997/832, Anhang II.

³⁷¹ Ebd., Dokument S/1997/832.

³⁷² Ebd., Dokument S/1997/832/Add.1.

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerläßlich sind, und unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspektor, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3837. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷³:

³⁷³ S/1997/1007.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1997 betreffend Ihren Beschluß, Julian Harston (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Beauftragten in Haiti und Leiter der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß zu."

Am 30. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Dezember 1997 betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti³⁷⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

³⁷⁴ S/1997/1006.

³⁷⁵ S/1997/1022.

³⁷⁶ S/1997/1021.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

Beschluß

Auf seiner 3808. Sitzung am 6. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Gleichlautende Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 1997 (S/1997/561)"³⁷⁷.

Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997

Der Sicherheitsrat,

besorgt über die schwere Krise, in der sich die Zentralafrikanische Republik zur Zeit befindet,

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Übereinkommen von Bangui vom Januar 1997³⁷⁸ und von der Schaffung der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui,

besorgt darüber, daß in der Zentralafrikanischen Republik ehemalige Aufständische, Angehörige der Milizen und andere Personen unter Zuwiderhandlung gegen die Übereinkommen von Bangui nach wie vor Waffen tragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 4. Juli 1997³⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 7. Juli 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Generalsekretär gerichtet hat³⁸⁰,

³⁷⁸ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhänge III-VI.

³⁷⁹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anlage.

³⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/543.

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen;

2. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Einsätze auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um das Ziel der Mission zu erreichen, das darin besteht, die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu erleichtern, indem sie, wie im Mandat der Interafrikanischen Mission³⁸¹ vorgesehen, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui überwachen, namentlich auch die Abgabe der Waffen durch ehemalige Aufständische, Milizen und alle anderen Personen, die illegal Waffen tragen;

3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

4. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 genannte Ermächtigung auf einen Anfangszeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist, nach dessen Ablauf der Rat die Situation aufgrund der in Ziffer 6 genannten Berichte evaluieren wird;

5. *betont*, daß gemäß Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission die Kosten und die logistische Unterstützung für die Truppe auf freiwilliger Grundlage getragen werden;

6. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens alle zwei Wochen Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht binnen 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3829. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Si-

³⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhang I.

cherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1997 (S/1997/821)³⁸²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 4. November 1997 (S/1997/840)³⁸²ⁿ.

Resolution 1136 (1997) vom 6. November 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat³⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 17. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁸⁴,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 23. Oktober 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat³⁸⁵,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission³⁸¹ zu verlängern, damit sie ihren Auftrag zu Ende führen kann,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an dem vom Neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschuß beteiligt sind, sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui auch weiterhin im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen,

³⁸² Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

³⁸³ Ebd., Dokument S/1997/828, Anlage.

³⁸⁴ Ebd., Dokument S/1997/840, Anlage.

³⁸⁵ Ebd., Dokument S/1997/821, Anlage.

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *begrüßt außerdem* die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und fordert dieses auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

3. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung auf einen Zeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist;

6. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik einzurichten, der bei der Unterstützung der Kontingente der an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und bei ihrer logistischen Unterstützung behilflich sein würde, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds beizutragen;

7. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens jeden Monat Berichte vorzulegen, wobei der nächste Bericht binnen einem Monat nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des in Ziffer 5 genannten Dreimonatszeitraums einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Empfehlungen über die weitere internationale Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik enthält;

9. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER REPUBLIK KONGO

Beschlüsse

Auf seiner 3810. Sitzung am 13. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Situation in der Republik Kongo, die infolge der am 5. Juni 1997 in Brazzaville ausgebrochenen Kämpfe zwischen verschiedenen Splittergruppen entstanden ist. Der Rat ist insbesondere besorgt über die Not der Zivilpersonen im Einzugsgebiet der Kampfhandlungen, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben, zur Vertreibung der Bevölkerung und zu gravierenden humanitären Bedingungen in Brazzaville geführt haben. Der Rat ist der Auffas-

sung, daß die Situation in der Republik Kongo den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region gefährden könnte.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen zum Ausdruck, die der Internationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten Gabuns und der Nationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Brazzaville unternehmen, um die Beteiligten dazu zu veranlassen, zu einer Einigung über eine Waffenruhe und zu einer friedlichen Regelung der derzeitigen Krise zu gelangen. Er bekräftigt außerdem seine Unterstützung für die wichtige und konstruktive Rolle, die der gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei diesen Verhandlungen spielt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die jüngste Wiederaufnahme der Kämpfe in Brazzaville zum Ausdruck, fordert die beiden Konfliktparteien auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen, und unterstreicht

³⁸⁶ S/PRST/1997/43.

die Notwendigkeit der Einhaltung der am 14. Juli 1997 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung. Er fordert die beiden Parteien außerdem auf, die Krise auf der Grundlage der vom Präsidenten Gabuns unterbreiteten Vorschläge beizulegen, die zur Zeit in Libreville erörtert werden und die auch eine Einigung über eine Interimsregierung der nationalen Einheit und einen Zeitplan für die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen vorsehen.

Der Rat erinnert an das Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 20. Juni 1997³⁸⁷, in dem die Aufmerksamkeit auf das Ersuchen des Präsidenten Gabuns um die Entsendung einer geeigneten Truppe nach Brazzaville gelenkt wird, sowie an die entsprechenden Schreiben des Präsidenten der Republik Kongo und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Generalsekretär³⁸⁸. Der Rat macht sich die drei vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen für die Schaffung einer solchen Truppe zu eigen, nämlich die vollständige Einhaltung einer vereinbarten und bestandfähigen Waffenruhe, die Zustimmung zur internationalen Kontrolle des Flughafens von Brazzaville und ein klares Bekenntnis zu einer Verhandlungslösung, die sich auf alle politischen und militärischen Aspekte der Krise erstreckt.

Der Rat ist der Auffassung, daß diese Bedingungen trotz einiger positiver politischer Entwicklungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, und fordert die Parteien auf, sie unverzüglich zu erfüllen. Der Rat beabsichtigt, einen Beschluß über diese Angelegenheit zu fassen, sobald ihm der Generalsekretär einen Bericht über die Frage der Erfüllung dieser Bedingungen vorgelegt hat, der auch Empfehlungen zu einem weiteren Engagement der Vereinten Nationen in der Republik Kongo enthält.

Der Rat fordert beide Parteien außerdem auf, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten und den sicheren und ungehinderten Zugang internationaler humanitärer Organisationen zu Personen zu gewährleisten, die infolge des Konflikts Hilfe benötigen, sowie die wirksame Durchführung der humanitären Programme in jeder sonstigen Hinsicht zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

³⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/483.

³⁸⁸ Ebd., Dokument S/1997/495, Anlagen I und II.

Auf seiner 3823. Sitzung am 16. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die ernste Situation in der Republik Kongo und fordert die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten. Er beklagt die Verluste an Menschenleben und die Verschlechterung der humanitären Situation und fordert alle Parteien auf, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die sichere, ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle Staaten der Region auf, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu unterstützen und alle Handlungen zu vermeiden, die die Situation verschärfen könnten. Er verurteilt jedwede unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen erfolgende Einmischung von außen in die Republik Kongo, namentlich die Intervention ausländischer Kräfte, und fordert den sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte, einschließlich der Söldner.

Der Rat unterstreicht erneut die Wichtigkeit einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung und fordert die Parteien auf, mit dem Internationalen Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten Gabuns und mit dem gemeinsamen Sonderbotschafter der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen zu erzielen, die zur Abhaltung von demokratischen, freien und fairen Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat ist nach wie vor bereit, auf der Grundlage von Empfehlungen, die ihm vom Generalsekretär so bald wie möglich zu unterbreiten sind, zu erwägen, wie die Vereinten Nationen weiter zu einer politischen Regelung beitragen können, so auch durch eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen."

³⁸⁹ S/PRST/1997/47.

DIE SITUATION IN AFRIKA

Beschlüsse

Auf seiner 3819. Sitzung am 25. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Afrika".

Im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen lud der Rat Robert Mugabe, den Präsidenten der Republik Simbabwe und derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung lud der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Salim Ahmed Salim, den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, ein, am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹⁰:

"Der Sicherheitsrat hielt am 25. September 1997 eine Sitzung auf Außenministerebene ab, um die Notwendigkeit konzertierter internationaler Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika zu erörtern.

Der Rat bekräftigt sein Engagement für Afrika in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat bekräftigt außerdem die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Mitgliedstaaten.

Der Rat stellt fest, daß die afrikanischen Staaten bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Demokratisierung, zur Wirtschaftsreform sowie zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt haben, um politische Stabilität, Frieden sowie eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen.

Trotz dieser positiven Entwicklungen ist der Rat nach wie vor tief besorgt über die Zahl und die Schwere der bewaffneten Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent. Diese Konflikte bedrohen den regionalen Frieden, führen zu massenhafter Entwurzelung und Leiden unter der Bevölkerung, perpetuieren die Instabilität und entziehen der langfristigen Entwicklung die dafür erforderlichen Ressourcen.

Der Rat bekräftigt die Pflicht aller Mitgliedstaaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sowie seine eigene Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat begrüßt die wichtigen Beiträge, welche die Organisation der Afrikanischen Einheit, namentlich durch ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, sowie die subregionalen Abmachungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika geleistet haben, und sieht einer engeren Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie den subregionalen Abmachungen gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen. Der Rat unterstützt eine Stärkung der Kapazität der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu den Friedenssicherungseinsätzen, namentlich in Afrika, beizutragen. Der Rat hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika³⁹¹ zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leistet.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt das Engagement der Vereinten Nationen in Afrika mittels ihrer Tätigkeiten in den Bereichen der Diplomatie, der Friedenssicherung, der humanitären Fragen, der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf anderen Gebieten, die oftmals in Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen unternommen werden. Die Vereinten Nationen leisten einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen Afrikas um den Aufbau einer Zukunft des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit und des Wohlstands. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit des Engagements der Vereinten Nationen, über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen, den afrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären und Flüchtlingskrisen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht beizustehen.

Der Rat ist der Auffassung, daß die Herausforderungen in Afrika nach umfassenderen Antwortmaßnahmen verlangen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär, dem Rat spätestens im Februar 1998 einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, in dem er die Ursachen der Konflikte in Afrika, Möglichkeiten zur Verhütung und Bewältigung dieser Konflikte sowie die Frage behandelt, wie im Anschluß an die Beilegung dieser Konflikte die Grundlagen für einen dauer-

³⁹⁰ S/PRST/1997/46.

³⁹¹ Siehe A/50/426.

haften Frieden und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden können. Da der Untersuchungsumfang des Berichts möglicherweise über den Zuständigkeitsbereich des Rates hinausgeht, bittet der Rat den Generalsekretär, seinen Bericht der Generalversammlung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen vorzulegen, damit sie im Einklang mit der

Charta der Vereinten Nationen die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen ergreifen.

Der Rat bekräftigt seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen mit dem Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die mit seinen Verantwortlichkeiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen."

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschluß

Am 12. Juni 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus³⁹²:

"1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni, 27. Juli, 31. August und 29. November 1993³⁹³, 28. Februar, 23. März und 28. Juli 1994³⁹⁴, 29. März und 31. Mai 1995³⁹⁵ und 24. Januar, 30. Juli und 29. August 1996³⁹⁶ betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Ratspräsident Wert auf die Feststellung, daß alle Mitglieder des Rates sich mit dem folgenden einverstanden erklärt haben.

2. Die Ratsmitglieder haben die formale Gestaltung des Jahresberichts des Rates an die Generalversammlung überprüft, der vom Rat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird. Während der Bericht für den Zeitraum vom 16. Juni 1996 bis zum 15. Juni 1997 dieselbe formale Gestaltung wie in den vorangegangenen Jahren haben wird, wird der Bericht des Rates in künftigen Jahren unter Berücksichtigung der zur gegenwärtigen formalen Gestaltung geäußerten Ansichten abgeändert werden.

3. Der Rat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die rechtzeitige Vorlage seines Berichts an die Generalversammlung sicherzustellen. Zu diesem Zweck

a) sollte der Rat die bestehende Praxis beibehalten, seinen Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorzulegen, der den Zeitraum vom 16. Juni eines Jahres bis zum 15. Juni des darauffolgenden Jahres erfaßt;

b) sollte das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf spätestens bis zum 30. August nach dem Berichtszeitraum vorlegen, damit der Rat den Bericht rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung und nach Möglichkeit vor Beginn der Generaldebatte der Versammlung verabschieden kann.

4. Der Bericht des Rates wird die folgenden Abschnitte beinhalten:

a) Im Zusammenhang mit jedem vom Rat behandelten Thema:

i) als Hintergrundmaterial eine deskriptive Liste der Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates während des dem Berichtszeitraum vorangegangenen Einjahreszeitraums;

ii) für den Berichtszeitraum eine chronologische Darstellung der Behandlung der jeweiligen Angelegenheit durch den Rat und der vom Rat zu dem betreffenden Gegenstand ergriffenen Maßnahmen, einschließlich einer Darstellung der Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, sowie eine Liste der beim Rat eingegangenen Mitteilungen und der Berichte des Generalsekretärs;

iii) Fakten, einschließlich der Daten der offiziellen Sitzungen und der informellen Konsultationen, bei denen ein Thema erörtert wurde;

³⁹² S/1997/451.

³⁹³ S/26015, S/26176, S/26389 und S/26812.

³⁹⁴ S/1994/230, S/1994/329 und S/1994/896.

³⁹⁵ S/1995/234, S/1995/438 und S/1995/440.

³⁹⁶ S/1996/54, S/1996/55, S/1996/603 und S/1996/704.

- b) Informationen über die Tätigkeit der Nebenorgane des Rates, einschließlich der Sanktionsausschüsse;
- c) Informationen über die Dokumentation und die Arbeitsmethoden und Verfahren des Rates;
- d) Angelegenheiten, die dem Rat zur Kenntnis gebracht wurden, während des Berichtszeitraums jedoch nicht von ihm erörtert wurden;
- e) Anlagen, wie im derzeitigen Bericht, jedoch außerdem:
 - i) den vollständigen Wortlaut aller Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen des Präsidenten, die während des betreffenden Jahres vom Rat verabschiedet wurden oder zu denen eine Abstimmung stattgefunden hat;
 - ii) Informationen über Sitzungen mit truppenstellenden Staaten.

5. Außerdem werden dem Bericht als Addendum kurze Analysen der Arbeit des Rates beigefügt, die von Vertretern, die ihr Amt als Ratspräsident beendet haben, in eigener Verantwortung und nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Rates für den Monat erstellt werden, während dessen sie den Vorsitz geführt haben, wobei diese Analysen nicht als stellvertretend für die Auffassungen des Rates angesehen werden sollten. Zu Beginn des Addendums, das diese Analysen enthält, wird das folgende Dementi erscheinen:

Die von den vormaligen Präsidenten erstellten Analysen der Arbeit des Sicherheitsrats, die dem Bericht als Addendum beigefügt sind, dienen ausschließlich Informationszwecken und geben nicht notwendigerweise die Auffassungen des Sicherheitsrats wieder.

6. Die Ratsmitglieder werden auch künftig Möglichkeiten zur Verbesserung der Dokumentation und der Verfahren des Rates prüfen, einschließlich der Erstellung von Sonderberichten, wie in Artikel 24 Absatz 3 der Charta vorgesehen."

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluß

Auf seiner 3815. Sitzung am 12. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung".

Der Beschluß des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Ratspräsidenten seinen Niederschlag³⁹⁷:

"Auf seiner 3815. Sitzung am 12. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1996 bis 15. Juni 1997. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung."

³⁹⁷ S/1997/706.

1997 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1997 finden sich im *Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, 3730. bis 3846. Sitzung)*.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1997 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Die Situation in Albanien	3751.	13. März
Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen	3778.	21. Mai
Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	3784.	29. Mai
Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen	3801.	14. Juli
Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: Dag-Hammarskjöld-Medaille	3802.	22. Juli
Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	3808.	6. August
Die Situation in der Republik Kongo	3810.	13. August
Die Situation in Afrika	3819.	25. September

**VERZEICHNIS DER 1997 VOM SICHERHEITSRAT
VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN**

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1093 (1997)	14. Januar	Die Situation in Kroatien.....	11
1094 (1997)	20. Januar	Zentralamerika: Friedensbemühungen	5
1095 (1997)	28. Januar	Die Situation im Nahen Osten	1
1096 (1997)	30. Januar	Die Situation in Georgien.....	44
1097 (1997)	18. Februar	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet	33
1098 (1997)	27. Februar	Die Situation in Angola	52
1099 (1997)	14. März	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	38
1100 (1997)	27. März	Die Situation in Liberia	72
1101 (1997)	28. März	Die Situation in Albanien	66
1102 (1997)	31. März	Die Situation in Angola	53
1103 (1997)	31. März	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	25
1104 (1997)	8. April	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	28
1105 (1997)	9. April	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	29
1106 (1997)	16. April	Die Situation in Angola	54
1107 (1997)	16. Mai	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	26
1108 (1997)	22. Mai	Die Situation betreffend Westsahara	69
1109 (1997)	28. Mai	Die Situation im Nahen Osten	2
1110 (1997)	28. Mai	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	30
1111 (1997)	4. Juni	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	75
1112 (1997)	12. Juni	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	26
1113 (1997)	12. Juni	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze	39
1114 (1997)	19. Juni	Die Situation in Albanien	67
1115 (1997)	21. Juni	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	77
1116 (1997)	27. Juni	Die Situation in Liberia	73
1117 (1997)	27. Juni	Die Situation in Zypern	8
1118 (1997)	30. Juni	Die Situation in Angola	55
1119 (1997)	14. Juli	Die Situation in Kroatien.....	17
1120 (1997)	14. Juli	Die Situation in Kroatien.....	17

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
1121 (1997)	22. Juli	Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: Dag-Hammarskjöld-Medaille.....	100
1122 (1997)	29. Juli	Die Situation im Nahen Osten.....	3
1123 (1997)	30. Juli	Die Frage betreffend Haiti.....	101
1124 (1997)	31. Juli	Die Situation in Georgien.....	47
1125 (1997)	6. August	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	104
1126 (1997)	27. August	Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	29
1127 (1997)	28. August	Die Situation in Angola.....	57
1128 (1997)	12. September	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze.....	40
1129 (1997)	12. September	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	77
1130 (1997)	29. September	Die Situation in Angola.....	59
1131 (1997)	29. September	Die Situation betreffend Westsahara.....	70
1132 (1997)	8. Oktober	Die Situation in Sierra Leone.....	94
1133 (1997)	20. Oktober	Die Situation betreffend Westsahara.....	71
1134 (1997)	23. Oktober	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	79
1135 (1997)	29. Oktober	Die Situation in Angola.....	60
1136 (1997)	6. November	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik.....	105
1137 (1997)	12. November	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	80
1138 (1997)	14. November	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze.....	41
1139 (1997)	21. November	Die Situation im Nahen Osten.....	4
1140 (1997)	28. November	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.....	31
1141 (1997)	28. November	Die Frage betreffend Haiti.....	103
1142 (1997)	4. Dezember	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.....	31
1143 (1997)	4. Dezember	Die Frage zwischen Irak und Kuwait.....	83
1144 (1997)	19. Dezember	Die Situation in Bosnien und Herzegowina.....	27
1145 (1997)	19. Dezember	Die Situation in Kroatien.....	22
1146 (1997)	23. Dezember	Die Situation in Zypern.....	9

**VERZEICHNIS DER 1997 VOM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
ABGEGEBENEN ERKLÄRUNGEN**

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
28. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1997/1)	1
29. Januar	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1997/2).....	42
30. Januar	Die Situation in Angola (S/PRST/1997/3)	51
31. Januar	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/4).....	12
7. Februar	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1997/5).....	32
7. Februar	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1997/6).....	36
14. Februar	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1997/7).....	24
27. Februar	Die Situation in Somalia (S/PRST/1997/8).....	61
5. März	Zentralamerika : Friedensbemühungen (S/PRST/1997/9).....	6
7. März	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/10)	13
7. März	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1997/11).....	33
11. März	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1997/12).....	24
12. März	Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen (S/PRST/1997/13)	64
13. März	Die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14)	65
19. März	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/15)	14
19. März	Die Situation betreffend Westsahara (S/PRST/1997/16)	69
21. März	Die Situation in Angola (S/PRST/1997/17)	53
4. April	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1997/18).....	43
4. April	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1997/19).....	34
16. April	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/1997/20).....	87
16. April	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/21)	75
24. April	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1997/22).....	34
25. April	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/23)	15
30. April	Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (S/PRST/1997/24).....	35
8. Mai	Die Situation in Georgien (S/PRST/1997/25)	46
8. Mai	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/26)	16
20. Mai	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1997/27).....	43
22. Mai	Zentralamerika : Friedensbemühungen (S/PRST/1997/28).....	7
27. Mai	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1997/29).....	92

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
28. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1997/30)	2
29. Mai	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/1997/31).....	97
30. Mai	Die Situation in Burundi (S/PRST/1997/32).....	98
13. Juni	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/33)	76
19. Juni	Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen (S/PRST/1997/34)	91
9. Juli	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/1997/35).....	88
11. Juli	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1997/36).....	92
11. Juli	Die Situation in Kambodscha (S/PRST/1997/37)	86
14. Juli	Zivilpolizei bei Friedenssicherungseinsätzen (S/PRST/1997/38)	99
23. Juli	Die Situation in Angola (S/PRST/1997/39)	56
29. Juli	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1997/40)	3
30. Juli	Die Situation in Liberia (S/PRST/1997/41)	74
6. August	Die Situation im Sierra Leone (S/PRST/1997/42)	93
13. August	Die Situation in der Republik Kongo (S/PRST/1997/43).....	106
14. August	Die Situation in Albanien (S/PRST/1997/44)	68
18. September	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/45)	20
25. September	Die Situation in Afrika (S/PRST/1997/46).....	108
16. Oktober	Die Situation in der Republik Kongo (S/PRST/1997/47).....	107
20. Oktober	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1997/48)	21
29. Oktober	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/49)	80
6. November	Die Situation in Georgien (S/PRST/1997/50)	50
13. November	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/51)	82
14. November	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1997/52)	96
21. November	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1997/53)	4
3. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/54)	83
16. Dezember	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/1997/55).....	89
22. Dezember	Die Situation zwischen Irak und Kuwait (S/PRST/1997/56)	85
23. Dezember	Die Situation in Somalia (S/PRST/1997/57)	62